

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2024/MC/009
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 16.01.2024
		Verfasser: Herr R. Jennerjahn
		FBL: Herr A. Harpeng
Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) "Vorranggebiete für Windenergieanlagen"		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	29.01.2024	Bauausschuss der Stadt Malchin
Nichtöffentlich	20.02.2024	Hauptausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	06.03.2024	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt die Information zum Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Kenntnis und spricht sich gegen die im Stadtgebiet Malchin ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergieanlagen

- Nr. 71 Zettemin (355 ha)
- Nr. 72 Scharpzow (130 ha)

aus.

Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragt.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV M-V

§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz M-V (LPIG M-V)

Die Stadt Malchin wurde mit Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 08.01.2024 aufgefordert bis zum 15. März 2024, zu dem Vorentwurf (Stand 27.11.2023) für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ Stellung zu nehmen.

Im Vorentwurf wurden folgende im bzw. tlw. Im Stadtgebiet liegende Potenzialflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen:

- Potenzialfläche Nr. 71 Zettemin (355 ha)
- Potenzialfläche Nr. 72 Scharpzow (130 ha)

Die Stadt Malchin hat bisher keine eigene Planungen und Maßnahmen eingeleitet, die für Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bedeutsam sein können.

Im rechtskräftigen F-Plan der Stadt Malchin vom 03.12.2017 ist die Potenzialfläche Nr. 72 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Potenzialfläche Nr. 71 Zettemin ist im F-Plan nicht ausgewiesen, da die betroffene Teilfläche im ehemaligen Gemeindegebiet Duckow liegt. Die Fusion zwischen der Gemeinde Duckow und der Stadt Malchin erfolgte zum 01.01.2019.

Die Stadt Malchin hatte sich mit Beschluss der Stadtvertretung vom 19.03.2014 gegen eine Ausweisung eines Eignungsgebietes Malchin-Kummerow für die Windenergienutzung von ca. 200 ha ausgesprochen. Die jetzt ausgewiesene Potenzialfläche Nr. 72 entspricht teilweise, des damals vorgeschlagenen Eignungsgebietes.

Aus Sicht der Stadt wurde bei der Ausweisung der Potenzialflächen im Vorentwurf folgendes Ausschlusskriterium nicht ausreichend berücksichtigt:

- Berücksichtigung Wasserschutzgebiet Malchin (Trinkwasserschutzzone 3 a)

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Aufforderung zur Beteiligung

Vorentwurf Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm

Übersichtsplan Potenzialfläche Nr. 72 Scharpzow

Übersichtsplan Potenzialfläche Nr. 71 Zettemin

Auszug F-Plan

Präsentation zum Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von

Windenergieanlagen

Übersichtskarte Entwurf Wasserschutzgebiet Malchin

**Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte
Teilfortschreibung im Programmansatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“
Vorentwurf 2023/ Stand:27.11.2023**

Sehr geehrter Herr von Kaufmann,

die Stadt Malchin wurde als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Malchin am Kummerower See von den Gemeinden Basedow, Faulenrost, Gielow sowie der Gemeinde Kummerow beauftragt, eine zusammengefasste Stellungnahme zum oben genannten Vorentwurf der Teilfortschreibung für die Ausweisung von Windvorranggebieten abzugeben.

Die gemeinsame Stellungnahme ist durch entsprechende Beschlüsse der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen unterlegt, die als Anlage dieser Stellungnahme beigelegt sind.

Die Bundesregierung hat mit der Neufassung des Klimaschutzgesetzes vom 31. August 2023 (BGBl. I. S. 3905) auch ein umfassendes Klimaschutzprogramm vorgelegt.

Im Mittelpunkt des Klimaschutzgesetzes steht die künftige Entwicklung der Treibhausgasemissionen, sprich Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Das Klimaschutzgesetz soll sozial gerecht, ökonomisch vertretbar und langfristig wirksam sein mit dem Ziel, die Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen.

Wichtige Zwischenetappen sind:

- bis 2030 Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 65 %
- bis 2040 Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 88 % und
- bis 2045- Erreichen der Treibhausgasneutralität.

Um das Klimaschutzgesetz umzusetzen, hat die Bundesregierung ein entsprechendes Klimaschutzprogramm beschlossen. Wesentliche Bestandteile sind unter anderem:

- die Novelle des Erneuerbare- Energien- Gesetz
- das Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie flankierende Änderungen des BauGB, des BNatSchG und des ROG
- das Solarpaket sowie
- die Geothermie- Kampagne.

Nicht geändert wurde die Planungshoheit der Kommunen über die zum Gemeindeterritorium gehörenden Flächen.

In keiner der vom Regionalen Planungsverband ausgewiesenen Windvorrangflächen Nr. 3 Schorrentin in der Gemeinde Neukalen, Nr. 72 Scharpzow in der Stadt Malchin und der Nr.73 Liepen in den Gemeinden Faulenrost und Gielow sehen die rechtskräftigen F-Pläne die Ausweisung von Windeignungsflächen vor. Auch gibt es in keinem Fall rechtskräftige B-Pläne, die die Errichtung von Windkraftanlagen/ Windparks vorsehen.

Wenn die Planungshoheit der Kommunen weiterhin Bestand hat, müssen die Kommunen vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung derartiger Flächen auf Basis des von Ihnen erarbeiteten Entwurfes für die „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ schaffen.

Forderung: Erst Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen (F+ B-Pläne) in den Kommunen zur Ausweisung von Windvorrangflächen, dann Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.

Eine weitere wichtige und für das Gelingen der Energiewende existenzielle Voraussetzung ist, dass parallel zur Ausweisung von Windvorrangflächen eine Strategie zum Ausbau der Stromnetze erarbeitet und mit einem gleichlautenden Zeitplan untersetzt wird um zu gewährleisten, dass der erzeugte Windstrom auch vollständig und verlustfrei in die Stromnetze eingespeist werden kann. Ist diese für das Gelingen der Energiewende existenzielle Voraussetzung nicht gegeben, macht die Ausweisung von Windvorrangflächen und in Folge der Bau von Windparks keinen Sinn und ist auch der Bevölkerung nicht zu vermitteln. Hier drängt sich der Eindruck auf, dass die Energiewende eher auf theoretischen Annahmen als auf faktischen Tatsachen beruht.

Forderung: Parallel zur Ausweisung von Windvorranggebieten ist eine (bundesweite) Strategie zum beschleunigten Ausbau der Stromnetze zu erarbeiten, zu beschließen und umzusetzen.

Die Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windeignungsgebiete an Land, Teil I, Ausschlusskriterien sehen einen 1000 Meter Abstand zu Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktionen vor. Hier stellt sich die Frage, ob bei der Ausweisung der Abstandsflächen schon die neuen nächtlichen Lärmgrenzwerte im Umfeld von Windkraftanlagen, die um 4 Dezibel erhöht worden sind, in Ansatz gebracht bzw. beachtet wurden. Der § 31 k des BImSchG lässt in Ausnahmefällen, wenn eine Alarm- oder Notfallsituation entsprechend des Notfallplanes Erdgas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vorliegt, die Erhöhung der Lärmschutzgrenzwerte in Ausnahmefällen zu.

Frage: Sind die in Ausnahmefällen zulässigen erhöhten Lärmschutzwerte bei der Abstandfestlegung berücksichtigt worden? Wenn ja, bitte den Nachweis für die betroffenen Ortslagen vorlegen.

In den vorgenannten Kriterien ist auch für die Nahbereiche von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten die Ausweisung von Windvorranggebieten ausgeschlossen.

Die Windvorrangflächen Nr. 3, 72, 73 und auch 74 liegen in den Hauptzugkorridoren von Großvogelarten, hier insbesondere des Kranichs, des Weißstorch und der Gänse, deren Rast- und Ruheplätze sich auf und parallel der großen Seen, hier des Kummerower und des Malchiner Sees bis hin zu den Mecklenburger Oberseen befinden. Die Hauptnahrungsplätze dieser Großvogelarten befinden sich in den an die Seen angrenzenden großen Niedermoorbereichen bzw. Ackerflächen. Zugkorridore für die Großvogelarten und Windkraftanlagen der neusten Generation schließen sich daher aus.

Forderung: Keine Windvorranggebiete, hier Nr. 3, 72 und 73 in den Hauptzugkorridoren von Großvogelarten.

Im unmittelbaren Umfeld des Windvorranggebiet Nr. 73 ist der Brutplatz eines Schreiadler nachgewiesen worden.

Frage: Ist der Brutplatz den zuständigen Behörden bekannt und wenn ja, ist dies bei der Ausweisung des Windvorranggebietes bezüglich der Abstandsregeln beachtet worden?

Die Ausweisung von Windvorranggebieten in den Trinkwasserschutzonen I und II ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Trinkwasservorranggebiete.

Die Trinkwasserschutzzonen I und II der Trinkwasserfassung Malchin sind bei der Ausweisung der Windvorrangfläche Nr.72 berücksichtigt worden. Nicht berücksichtigt wurde die Tatsache, dass sich das Trinkwasservorranggebiet, die Trinkwasserschutzzone III a und III b, in dem ausgewiesenen Windvorranggebiet befindet. Das zu schützende Trinkwasservorranggebiet erstreckt sich von der Wasserfassung Malchin über die Orte Scharpzow und Gültzow bis nach Stavenhagen (siehe beiliegende Karte). An der Ausweisung und Festsetzung dieses Wasservorranggebietes arbeitet der für die Versorgung zuständige WasserAbwasserZweckverband (WZV) Malchin Stavenhagen bereits seit mehreren Jahren. Wir befürchten, dass sich durch die Änderung der Bodenstrukturen infolge der massiven Eingriffe bezüglich der Arbeiten an den Fundamenten und den notwendigen Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen- und Wegebau die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachhaltig verschlechtert und so die Grundwasserneubildung beeinträchtigen und in Folge die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung der Stadt Malchin und seiner Ortsteile sowie der örtlichen Wirtschaft in Frage stellen kann.

Frage: Ist das Trinkwasservorranggebiet der Wasserfassung Malchin bei der Ausweisung der Windvorrangflächen berücksichtigt worden?

Werden die Mindestabstände von den Windkraftanlagen zu den Bestandsanlagen Wasser- und Abwasser des WZV berücksichtigt?

Sind die vor genannten negativen Einflüsse auf die Grundwasserneubildung betrachtet und bewertet worden bzw. können sie ausgeschlossen werden?

Forderung: In den Flächen der Trinkwasserschutzzone III a und III b der Wasserfassung Malchin ist kein Windvorranggebiet, hier Nr. 72 Scharpzow auszuweisen. Die Windvorrangfläche ist entsprechend anzupassen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Windkraftanlagen in Brand geraten. Sollte es zu Bränden an Windkraftanlagen kommen, ist es für die örtlich zuständigen freiwilligen Feuerwehren nicht möglich, den Brand, der in der Regel im Maschinenhaus und/oder in der Gondel auftritt, zu löschen. Die Feuerwehr kann sich dann nur auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden in der angrenzenden Flur, hier: Felder, Wiesen und Wälder, beschränken und das „kontrollierte“ Abbrennen der Windkraftanlage beaufsichtigen. Da Erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, dass brennende Teile und Flüssigkeiten der Windkraftanlage nach ca. einer Stunde in der Regel abdriftend zu Boden stürzen, sind für Wald nahe Windkraftanlagen, hier: Windvorranggebiete Nr. 71 Zettemin und Nr. 73 Liepen, besondere brandschutztechnische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehren hin, die von Löschfahrzeugen jederzeit nutzbar bzw. befahrbar sein müssen.

Fragen: Sind mögliche Brandszenarien bei der Ausweisung der Windvorranggebiete berücksichtigt bzw. geprüft worden?

Ist die Thematik der Zufahrts- und Bewegungsflächen für mögliche Einsätze der Feuerwehren bei der Ausweisung der Windvorranggebiete berücksichtigt worden?

Forderung: Für die Windparke sind in Abstimmung mit den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren an die Örtlichkeit angepasste, ganzheitliche und standortbezogene Brandschutzkonzepte zu erarbeiten.

Die Mecklenburgische Schweiz ist eine typische, von Menschenhand in Jahrhunderten gestaltete und genutzte Kulturlandschaft. Sie ist geprägt von einer Vielzahl von Schlössern, Gutshäusern und

historischen Schloss-, Guts- und Landschaftsgärten. Diese sind eingebettet in die eiszeitlich hügelig geformte Mecklenburgische Schweiz.

Im Wesentlichen können die Kulturlandschaften in drei große Bereiche gegliedert werden:

- die Siedlungsnahen Kulturlandschaften
- die Historischen Kulturlandschaften und
- National- und Naturparks- in unserer Region der Naturpark Mecklenburgische Schweiz-Kummerower See.

Unsere Region ist geprägt von historischen Kulturlandschaftselementen. Im Gesamtbetrachtungsraum bzw. im Einflussbereich der auszuweisenden Windvorranggebiete befinden sich unter anderem solch kulturhistorisch bedeutende Schlösser, Gutshäuser und Parkanlagen wie:

- der Schloss- und Landschaftspark Remplin (Lenne`- Park)
- das Gutshaus Scharpzow mit Gutsark
- das Gutshaus Pinnow mit Landschaftspark (Lenne`-Park)
- das Schloß Basedow mit Landschaftspark
- das Schloß Kummerow
- die Wasserburg Liepen
- die Burg Schlitz oder
- das Wasserschloß Ulrichshusen.

Dazu kommen solche historisch und für den Tourismus im ländlichen Bereich bedeutsamen Einzelobjekte wie der „Welshof“ in Faulenrost, der erste Mecklenburger Erbfischereihof, der heute noch als Familienbetrieb existiert und dessen wirtschaftliche Existenz durch die Ausweisung des Windvorranggebietes Nr. 73 Liepen ernsthaft gefährdet ist. Dies gilt so unter anderem auch für die touristischen Konzepte des Gutshaus Scharpzow (u.a. Glamping) oder den Hotelkomplex „Farmer Hotel“ in Basedow, deren Gäste neben der Ruhe vor allem Wert auf eine unverbaute Landschaft legen.

Daher ist es umso unverständlicher, dass das Gutachten zur „Bestimmung und räumlichen Abgrenzung von Kulturlandschaften (unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften) in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte vom 30.06. 2015, dass als fachliche Grundlage zur raumordnerischen Steuerung von Windenergieanlagen und zur Festlegung von bedeutsamen Kulturlandschaften im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramm nun nicht mehr zur Anwendung kommt bzw. bei der Ausweisung der Windvorranggebiete Nr. 71 Zettemin, Nr. 72. Scharpzow und Nr. 73 Liepen keine Berücksichtigung findet.

In den dem Gutachten beiliegenden Karten ist unsere Region als „Zentralmecklenburgische Park- und Gutslandschaft mit herausgehobener Prägung und die Gutsanlage Kummerow als Einzelobjekt mit herausgehobener Bedeutung ausgewiesen. Diese vor genannte Ausweisung und die gleichzeitige Ausweisung von Windvorranggebieten in derselben Gebietskulisse sind ein Widerspruch in sich schließen sich daher aus.

Frage: Wurde das Gutachten bzw. die Ergebnisse und Festlegungen des vor genannten Gutachtens bei der Ausweisung der Windvorranggebiete angemessen bewertet und berücksichtigt?

In der Landestourismuskonzeption ist die Natur als das zentrale Reisemotiv für unsere Gäste für einen Urlaub in Mecklenburg- Vorpommern genannt worden. Unser attraktiver Naturraum, hier insbesondere die Naturlausstattung, die Ruhe, die Weitläufigkeit unserer Landschaft waren und sind

wichtige Gründe, sich für einen Urlaub in unserem Land, in unserer Region zu entscheiden. Die Tourismuswirtschaft hat sich in unserem Amtsgebiet zu einer wenn auch noch kleinen, aber zunehmend tragenden Säule und damit einem nicht mehr zu unterschätzenden wirtschaftlich Faktor entwickelt.

Die Verknüpfung von Ökonomie, Ökologie und Kultur in einem sich zunehmend internationalisierendem Umfeld sind ein Erfolgsfaktor in der touristischen Entwicklung unserer Region. Das in der Landestourismuskonzeption als Markenstärke gegebene Versprechen „Hier ist die Welt in Ordnung“ wird durch die Ausweisung von Windvorranggebieten geradezu ins Gegenteil verkehrt. Auch wenn die Energiewende als ein Themenschwerpunkt in der Landestourismuskonzeption genannt wird, sehen wir nicht den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen und/ oder Windparks als den Marketingschwerpunkt an der Besucher animiert, in unserer Region Urlaub zu machen. Das trifft eher auf die Renaturierung von Niedermoorflächen, die einen aktiven Beitrag zum Klima- und Artenschutz leisten und ein typischer Landschaftsbestandteil in unserer Region sind, zu.

Die Ausweisung der geplanten Windvorranggebiete widerspricht damit eindeutig dem unter römisch III, Punkt 2. „Wirkungen in den Regionen- Ausgangspunkt“ (Landestourismuskonzeption Mecklenburg- Vorpommern) gewollten Attraktivitätseffekt. Dieser besagt unter anderem, dass der Tourismus über eine positive Kommunikation über Regionen und Orte als attraktives Ziel und lebenswerte Arbeits- und Wohnort beiträgt und nicht zuletzt der Wertsteigerung von Immobilien dient.

Fragen: Sind die in der Landestourismuskonzeption festgelegten Ziele der touristischen Entwicklung bezogen auf unseren Amtsbereich bei der Ausweisung der Windvorranggebiete beachtet und bewertet worden und wenn ja, an Hand welcher Kriterien erfolgte die Abwägung? Wurden die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die touristischen Unternehmen im ländlichen Raum ausreichend berücksichtigt und wenn ja, welche Kriterien wurden dabei in Ansatz gebracht?

Die landesweite Ausweisung von Windvorranggebieten dient unter anderem dazu, die gesetzlich fixierten Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen.

In wissenschaftlichen Publikationen wird darauf verwiesen, dass die Auswirkungen von großen Windparkanlagen auf das lokale Mikroklima noch nicht abschließend erforscht sind. Durch die „Entnahme von Energie“ aus den Windbändern wird vermutet, dass sich die Zugrichtungen und Intensitäten von Hoch- und Tiefdruckgebieten ändern und in Folge auch die Niederschlagsintensitäten, die Niederschlagsmengen und die Niederschlagsorte. Dies kann Starkregenereignisse wie auch Dürreperioden an Orten zur Folge haben, an denen diese Phänomene bislang nicht oder nur sehr selten aufgetreten sind.

Frage: Sind derartige Untersuchungen bekannt und wenn ja, wurden sie in der Gesamtbetrachtung nachvollziehbar berücksichtigt?

Forderung: Eine tiefgreifende und wissenschaftlich fundierte ideologiefreie Untersuchung der Auswirkungen von Windparks auf das lokale Mikroklima.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass neben der Ausweisung von Windvorranggebieten (siehe auch Verweis auf die Wind- an- Land- Strategie des Bundes vom 23. Mai 2023- Ziel: 160 GW Leistung an Land bis 2035) auch der Ausbau von Photovoltaikfreiflächenanlagen (hier: Photovoltaikstrategie- Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der

Photovoltaik vom 5. Mai 2023) massiv vorangetrieben wird. Es liegt die Vermutung nahe, dass sich die bevölkerungsarmen Regionen mit ihren großen landwirtschaftlichen Nutz- wie auch Brach- und Niedermoorflächen zur Zielerreichung geradezu anbieten.

Frage: Wurden bei der Ausweisung der Windvorrangflächen auch mögliche Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen berücksichtigt um eine technische Überformung unserer Landschaft zu einer „Industriebrache“ zu verhindern?

Dieser Stellungnahme zum Vorentwurf der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ sind die entsprechenden Beschlussfassungen der Gemeinden Faulenrost, Gielow, Basedow sowie der Stadt Malchin beigelegt.

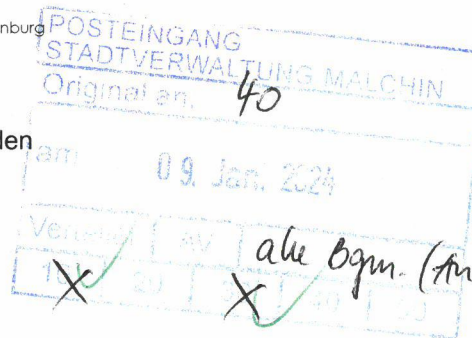
Mit freundlichem Gruß

Axel Müller
Bürgermeister und LVB des Amtes Malchin am Kummerower See



Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Amt Malchin am Kummerower See
für die amtsangehörigen Städte und Gemeinden
Am Markt 1
17139 Malchin



Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588 89300
poststelle@afrlms.mv-regie-
rung.de

www.region-seenplatte.de

08.01.2024

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

hier: Aufforderung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 Raumordnungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Sie als Gemeinde bzw. als Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zu dem Vorentwurf (Stand: 27.11.2023) für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere Ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Der Vorentwurf mit den darin enthaltenen Potenzialflächen ist im Internet unter dem Link <https://beteiligung.raumordnung-mv.de/seenplatte8> und dem Link <https://www.region-seenplatte.de> einsehbar.

Ihre Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken können innerhalb der Frist **vom 15. Januar bis zum 15. März 2024** elektronisch

- im Rahmen der Online-Beteiligung mit dem Ihnen zugesandten Passwort unter <https://beteiligung.raumordnung-mv.de/seenplatte8> oder
- per E-Mail an poststelle@afrlms.mv-regierung.de

abgegeben werden.



Stellungnahmen können zudem postalisch gesendet werden an:

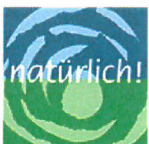
**Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
-Geschäftsstelle-
Neustrelitzer Str. 121 in 17033 Neubrandenburg**

Sofern bis zum 15. März 2024 keine Stellungnahme abgegeben wird, wird davon ausgegangen, dass keine Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung und andere für die Abwägung zweckdienliche Informationen zum Vorentwurf gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph von Kaufmann
Leiter der Geschäftsstelle





Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Vorentwurf 2023

für die Unterrichtung der Öffentlichkeit
sowie der in ihren Belangen berührten
öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1
Raumordnungsgesetz

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der
58. Verbandsversammlung des Regionalen
Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte



Impressum

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte

Bearbeiter:
Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Titelbild:
LOGO Media, Neubrandenburg

Kontakt:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0385 588-89300
E-Mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de
Internet: <https://www.region-seenplatte.de>

Stand: 27.11.2023

Anlass und Zielstellung

Mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte wird das Ziel verfolgt, die raumordnungsrechtlich gesicherten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweiten.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15. Juni 2011 sind derzeit ca. 2.738 ha rechtswirksam als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Das entspricht ca. 0,5 % der Regionsfläche entsprechend dem Gebietsstand im Jahr 2009. Durch einen Wechsel mehrerer Gemeinden in den Landkreis Vorpommern-Greifswald im Zuge der Kreisgebietsreform 2011 sank die Fläche der Eignungsgebiete in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte auf ca. 2.389 ha. Das entspricht bei Zugrundelegung des aktuellen Gebietsstandes ca. 0,43 % der Regionsfläche.

Dieser Flächenanteil genügt nicht, um die nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen. Um bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasneutralität in Deutschland sicherzustellen, müssen in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte bis spätestens zum 31.12.2032 mindestens 2,1 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies sind ca. 11.541 ha bei einer Größe der Planungsregion von 549.559 ha zum 31.12.2020 entsprechend der Anlage zu § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz.

Dieser Flächenbeitrag kann entsprechend dem Windenergieflächenbedarfsgesetz auf zwei verschiedene Weisen erreicht werden:

1. durch einen spätestens ab dem Jahr 2028 ohne raumordnungsrechtliche Steuerung ablaufenden Zubau von Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (Privilegierung von Windenergieanlagen) oder
2. durch eine über einen Raumordnungsplan gesteuerte Entwicklung, bei der die Flächen für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Gesichtspunkte überwiegend vorab ausgewählt und planerisch gesichert werden.

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte verfolgt das Ziel, den letztgenannten Weg der raumordnungsrechtlich gesteuerten und damit geordneten Entwicklung zu gehen. Darüber hinaus soll auch eine Inanspruchnahme der Landschaft durch die Windenergienutzung über das zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele notwendige Maß hinaus vermieden werden.

Bisherige Teilfortschreibung Wind

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat bereits im November 2012 den Beschluss zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ gefasst. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wurden bereits drei Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Vorfeld wurde im Jahr 2014 ein Vorentwurf noch

ohne strategische Umweltprüfung erstellt. Die folgenden drei Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung an dem jeweils weiter qualifizierten Entwurf inklusive Entwurf des Umweltberichts erfolgten in den Jahren 2016/2017, 2018 bzw. 2021.

Noch bevor die Teilfortschreibung abgeschlossen werden konnte, haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten erheblich geändert. Die Abwägung über die Entwurfsfassung zur 4. Stufe der Beteiligung wurde nicht mehr vorgenommen. Eine Ausschlussplanung mit Eignungsgebieten, wie sie bis 2022 verfolgt wurde, ist ab Februar 2024 nicht mehr zulässig. Außerdem muss zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 % in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte etwa das Dreieinhalbfache der Fläche, die in der vierten Beteiligungsstufe für Windenergieanlagen vorgesehen war, zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund dieser erheblichen Änderungen sowohl in Bezug auf die planerische Herangehensweise als auch auf den Flächenumfang geht der Regionale Planungsverband noch einmal auf das Stadium des Vorentwurfs zurück.

Rolle des Vorentwurfs

Mit dem Vorentwurf möchte die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Informationen einholen, die ihr dabei helfen, einen qualifizierten Entwurf inklusive Entwurf des Umweltberichtes zu entwickeln. Gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über die „von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.“

Parallel dazu ist die Öffentlichkeit von der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zu unterrichten. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Verfahrensschritt gemäß § 9 Absatz 1 ROG nicht vorgesehen. Diese findet erst im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG statt.

Zum Vorentwurf können der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes sowohl eigene Planungen und Belange übermittelt werden, die der Weiterentwicklung von dargestellten Potenzialflächen zu Vorranggebieten für Windenergieanlagen entgegenstehen, als auch eigene Vorschläge für alternative Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten, falls sie im Vorentwurf nicht als Potenzialfläche enthalten sind.

Da die Beteiligung zum Vorentwurf auch der Einholung von Informationen für die Erarbeitung des Umweltberichts dient, sollen dem Regionalen Planungsverband auch Umweltinformationen übergeben werden. Diese sollen alle Schutzgüter umfassen. Beispiele dafür sind die Betroffenheit von Einwohnern durch von künftigen Windenergieanlagen ausgehende visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmalen aller Kategorien oder Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten. Da vertiefte artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen in Vorranggebieten für Windenergieanlagen künftig entfallen, sind Hinweise zu Konflikten auf der Ebene der Regionalplanung von besonderer Bedeutung, um konfliktreiche Flächen bereits auf dieser Planungsebene zu identifizieren und nach Möglichkeit nicht zur Ausweisung zu bringen.

Um Endlosschleifen von Beteiligungsrunden zu vermeiden, ist beabsichtigt, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte von einer Stichtagsregelung Gebrauch zu machen. Als Stichtag ist der 13. September 2024 vorgesehen.

Positivplanung statt Ausschlussplanung

Die bisherigen Entwurfsfassungen der laufenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung folgten der Strategie der Ausschlussplanung. Danach hatten Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten Vorrang vor anderen Nutzungen, gleichzeitig wurden sie im bauplanungsrechtlichen Außenbereich des übrigen Planungsraums ausgeschlossen.

Das Prinzip der Ausschlussplanung darf entsprechend § 245e Absatz 1 Baugesetzbuch nach dem 1. Februar 2024 nicht mehr im Rahmen der Windenergieflächenbedarfsplanung angewendet werden. An seine Stelle tritt die Positivplanung. Das bedeutet, dass anstelle der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nunmehr Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt werden. In diesen hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Außerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch), sobald der gesetzlich vorgegebene Flächenbeitragswert erreicht ist. In der Region Mecklenburgische Seenplatte sind mindestens 1,4 Prozent der Regionsfläche bis spätestens zum 31. Dezember 2027 als Zwischenziel und mindestens 2,1 Prozent der Regionsfläche bis spätestens zum 31. Dezember 2032 zu sichern (§ 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz in Verbindung mit dessen Anlage 1).

Mit Entfallen der Privilegierung können Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete gemäß § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Planerische Herangehensweise

Im Vorentwurf sind Potenzialflächen für Windenergieanlagen dargestellt, die sich aus der Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien und, soweit bereits möglich, der landesweiten Abwägungskriterien ergeben haben.

Die **landesweiten Ausschlusskriterien** sind im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 bekannt gemacht worden. Der Erlass soll durch eine Novellierung des Landesplanungsgesetzes im 1. Quartal 2024 auch für die Regionalen Planungsverbände Verbindlichkeit erlangen.

Abbildung 1: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Teil I Ausschlusskriterien

1000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion
800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB
Naturschutzgebiete
Nationalparke (in der Region MSE derzeit nur Müritz-Nationalpark)
Biosphärenreservate (in der Region MSE derzeit nicht vorhanden)
Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen
Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar
Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas)
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar
Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.
Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.
Binnengewässer aller Ordnungen
Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen
Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser
Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche
Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze einschließlich Bauschutzbereiche)
Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer
Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Nach Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien verbleiben ca. **4,6 %** der Regionsfläche als Potenzialflächen.

Die **landesweiten Abwägungskriterien** wurden in zwei fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023 sowie vom 27.06.2023 verwaltungsintern bekanntgegeben. Diese sollen ebenfalls im Zuge der Novellierung des Landesplanungsgesetzes für die Regionalen Planungsverbände Verbindlichkeit erlangen.

Abbildung 2: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Teil II Abwägungskriterien in Verbindung mit den fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023 sowie vom 27.06.2023

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen
Netzintegrationsfähigkeit
Tourismusschwerpunkträume
Erforderliche Mindestgröße eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen 35 Hektar
Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen
Denkmalschutz

Drei der landesweiten Abwägungskriterien konnten noch nicht vollumfänglich zur Anwendung gebracht werden:

- **Umfassung von Siedlungen:** Die Auswahl von Umfassungsfällen erfolgte zunächst anhand einer vereinfachten Methodik, die noch keine Sichtverschattungen z. B. durch Wälder oder Bodenerhebungen berücksichtigt. In der Praxis können daher weniger Umfassungsfälle vorliegen als bei der Bestimmung der Potenzialflächen für den Vorentwurf angenommen.
- **Netzintegrationsfähigkeit:** Die Netzbetreiber haben bestätigt, dass für einen Großteil der Potenzialflächen die notwendige Netzinfrastruktur (Leitungen, Umspannwerke) in ausreichender Nähe bereitsteht. Da aber die vorhandene Netzinfrastruktur auch von konkurrierenden Stromerzeugern (insbesondere Solarbranche) in Anspruch genommen wird, die eine ungeordnete, dynamische Entwicklungstendenz aufweisen, ist eine Prognose über den tatsächlichen Abtransport der zu erwartenden Strommengen noch nicht möglich.

- Denkmalschutz: Das Kriterium wurde noch nicht angewendet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt ein Gutachten zur Ermittlung des räumlichen Wirkungsbereichs der Bau- und Bodendenkmale der Kategorie A. Dessen Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Um die mögliche Betroffenheit von Potenzialflächen durch das Kriterium „Denkmalschutz“ vorläufig zu kennzeichnen, wurden die Potenzialflächen im 5-km-Radius um Denkmale der Kategorie A in der Übersichtskarte als „Potenzialflächen mit besonderer Konfliktlage“ und durch eine farbliche Abstufung (hellrot) gekennzeichnet.

Beim Kriterium „landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen“ wurde festgestellt, dass es in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte keine Fälle von Überschneidungen mit Potenzialflächen für Windenergieanlagen gibt.

Die Anwendung der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien in der oben beschriebenen Art und Weise führt zu einem Umfang an Potenzialflächen für die Windenergienutzung in der Region Mecklenburgische Seenplatte von ca. **2,8 %** der Regionsfläche.

Sofern nach Anwendung der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien der Flächenbeitragswert überschritten wird, dürfen die Regionalen Planungsverbände **weitere Aspekte** bei der Flächenauswahl einbeziehen. Diese könnten z. B. sein (Aufzählung nicht abschließend):

Abbildung 3: Weitere, ökonomische, ökologische, soziale Aspekte zur Reduzierung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen auf den Flächenbeitragswert von mindestens 1,4 % und höchstens 2,1 % gemäß Beschluss VV 1/23 der 56. Verbandsversammlung vom 27.02.2023

Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft
Raumwirksame Bau- und Bodendenkmale mit besonders hoher Relevanz der Umgebung für das Erscheinungsbild
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
Natur- und artenschutzfachlich sensible Gebiete (sehr hohe Artenvielfalt, Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, Gebiete mit überwiegend hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel, Nahrungsflugkorridore, Nahrungshabitate und Interaktionsräume windkraftsensibler Vogelarten)

- *Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft:* In der Übersichtskarte der Potenzialflächen ist zu erkennen, dass die Anwendung der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien zu einer ungleichen räumlichen Verteilung der Potenzialflächen innerhalb der Planungsregion führt. Auffällige Häufungen von Potenzialflächen befinden sich z. B. zwischen Demmin und Altentreptow, zwischen Malchin und Penzlin, zwischen Röbel und dem Plauer See bzw.

der Grenze zur Prignitz oder auch in der Umgebung von Bartow. Durch eine Flächenauswahl im Anschluss an die Anwendung der landesweiten Abwägungskriterien soll die Dichte von Potenzialflächen in solchen Konzentrationsgebieten verringert werden. Auch wenn dieses Kriterium einen hohen Stellenwert hat, kann es hinsichtlich der zeitlichen Abfolge erst ganz am Schluss des Flächenfindungsverfahrens sinnvoll angewendet werden, weil erst dann ersichtlich wird, wo letztendlich Auflockerungsbedarf besteht.

- *Raumwirksame Bau- und Bodendenkmale außerhalb der Kategorie A:* In den landesweiten Abwägungskriterien sind nur Denkmale der Kategorie A berücksichtigt worden. Die Kulturlandschaft der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte umfasst aber eine Vielzahl weiterer Bau- und Bodendenkmale (z. B. Burg Penzlin), die durch Windenergieanlagen in der Nachbarschaft beeinträchtigt werden könnten.
- *Natur- und artenschutzfachlich sensible Gebiete:* Für 22 der Potenzialflächen liegen bereits erste fachbehördliche Hinweise auf besondere Konflikte zwischen einer künftigen Windenergienutzung und Großvogelarten vor. Die betroffenen Flächen wurden in der Übersichtskarte zu den Potenzialflächen, analog zur Vorgehensweise beim landesweiten Abwägungskriterium „Denkmalschutz“, als „Potenzialflächen mit besonderer Konfliktlage“ und durch eine farbliche Abstufung (hellrot) gekennzeichnet.
- *Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete):* Ein geringer Anteil (ca. 217 ha) der nach Anwendung der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien ermittelten Potenzialflächen liegt innerhalb von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (Bestandteile des europäischen Schutzgebietssystems NATURA-2000). Um die Bearbeitung des Umweltberichtes im Rahmen der strategischen Umweltprüfung des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zu beschleunigen, wurden diese Anteile vorsorglich nicht als Potenzialflächen im Vorentwurf dargestellt. Dadurch kann eine vertiefte Prüfung der Betroffenheit der FFH-Gebiete voraussichtlich vermieden werden.

Tabelle 11:

Potenzialflächen für Windenergieanlagen

Nr.	Name	ha	betroffene Gemeinden	Fläche mit besonderer Konfliktlage	
				Denkmalschutz	Artenschutz
1	Brudersdorf	57	Dargun		X
2	Schwarzenhof	47	Dargun		
3	Schorrentin	105	Dargun, Neukalen		
4	Beestland	301	Dargun, Warrenzin		
5	Kletzin	66	Kletzin		
6	Siedenbrünzow	55	Kletzin, Siedenbrünzow		
7	Demmin-Vorwerk	71	Demmin		
8	Buschmühl	62	Beggerow		
9	Beggerow	608	Beggerow, Borrentin		
10	Utzedel	228	Utzedel, Hohenmocker		
11	Hohenbrünzow	292	Sarow, Hohenmocker		
12	Gnevkow	74	Hohenmocker, Gnevkow		
13	Gehmkow	117	Sarow		
14	Sarow	51	Sarow, Altenhagen		
15	Törpin	47	Sarow, Lindenberg		
16	Kriesow	93	Lindenberg, Kriesow	X	
17	Gützkow	178	Kriesow, Röckwitz	X	X
18	Gültz	374	Gültz, Tützpatz, Altenhagen	X	X
19	Schossow	222	Tützpatz, Pripsleben, Wolde	X	X

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

20	Breesen	387	Breesen, Groß Teetzleben, Wildberg		
21	Altentreptow-W	246	Altentreptow, Pripsleben		
22	Altentreptow-S	122	Altentreptow, Grischow		
23	Altentreptow-O	656	Grapzow, Werder, Grischow, Altentreptow		
24	Breest	65	Breest		
25	Groß Below	65	Bartow		X
26	Bartow-1	72	Bartow		
27	Pritzenow	226	Bartow		
28	Bartow-2	138	Bartow		
29	Friedland-S	159	Friedland		
30	Friedland	258	Friedland, Galenbeck		
31	Lübbersdorf	195	Galenbeck		X
32	Kotelow	105	Galenbeck		X
33	Galenbeck	68	Galenbeck		X
34	Schönhausen	75	Groß Miltzow, Schönhausen, Voigtsdorf		
35	Kublank	87	Kublank, Groß Miltzow		
36	Neubrandenburg-O	94	Friedland, Sponholz		
37	Sponholz-O	62	Sponholz, Pragsdorf		
38	Pasenow	409	Woldegk, Lindetal, Neetzka		X
39	Woldegk	314	Woldegk		X
40	Oltschlott	202	Lindetal, Woldegk		X
41	Laeven	52	Feldberger Seenlandschaft		X
42	Triepkendorf	58	Feldberger Seenlandschaft		X
43	Cantnitz	124	Möllenbeck, Feldberger Seenlandschaft		
44	Carpin	134	Carpin, Blankensee		

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

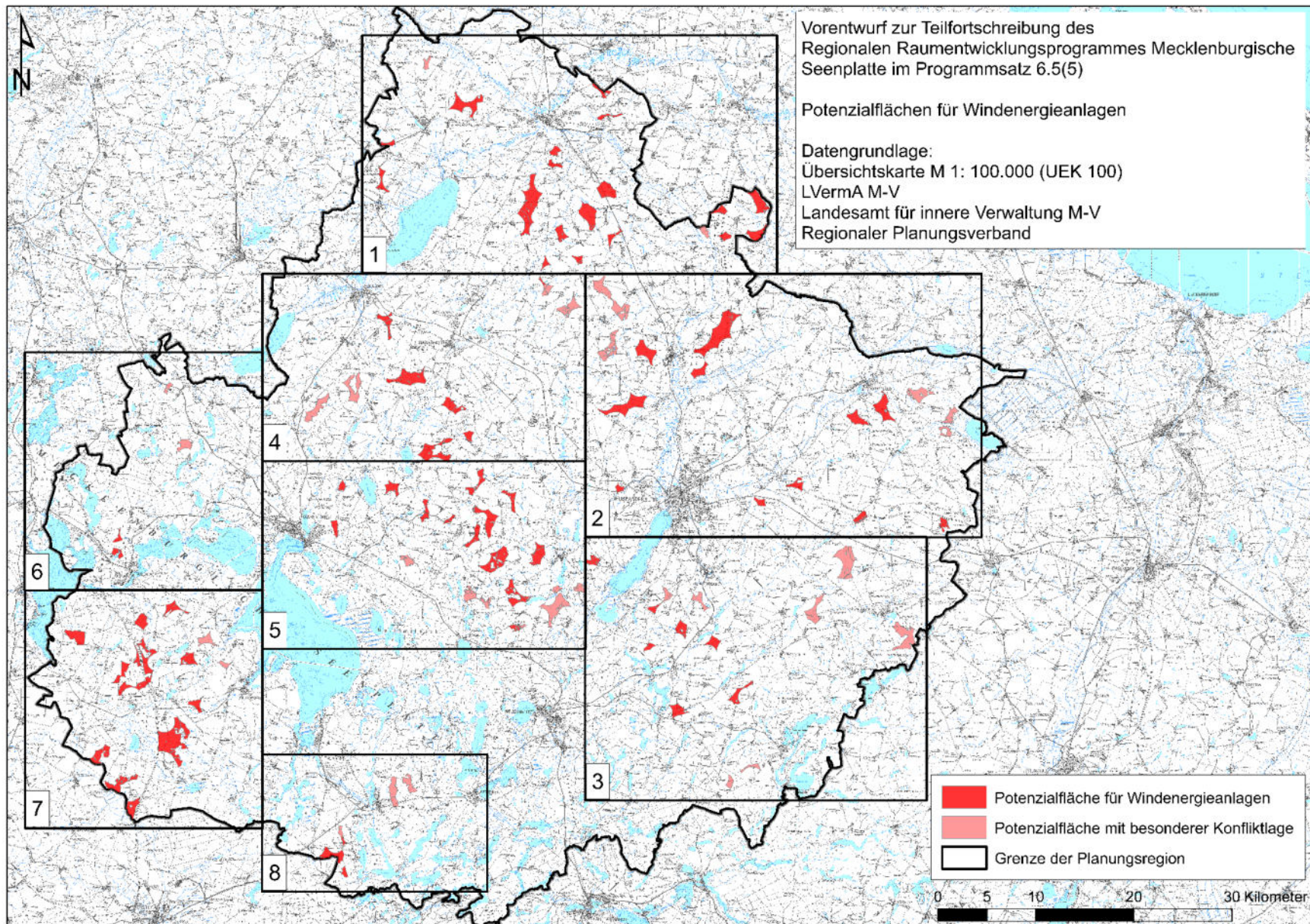
45	Warbende	106	Möllenbeck, Burg Stargard		
46	Burg Stargard	97	Burg Stargard	X	
47	Cammin	124	Burg Stargard, Blankensee		
48	Wanzka	47	Blankensee		
49	Groß Nemerow	120	Groß Nemerow, Holldorf	X	
50	Weitin	43	Blankenhof		
51	Alt Rehse	94	Penzlin		
52	Werder-1	62	Penzlin, Hohenzieritz	X	X
53	Hohenzieritz	326	Hohenzieritz, Klein Vielen	X	
54	Werder-2	44	Penzlin	X	
55	Klein Vielen	56	Klein Vielen	X	
56	Groß Vielen	211	Penzlin, Klein Vielen	X	
57	Ankershagen	178	Ankershagen, Kratzeburg, Penzlin, Klein Vielen		X
58	Penzlin	201	Penzlin		
59	Rumpshagen	319	Penzlin, Ankershagen		
60	Möllenhagen	119	Möllenhagen, Ankershagen		
61	Marihn	252	Penzlin		
62	Groß Flotow	103	Penzlin		
63	Groß Varchow	136	Möllenhagen, Penzlin		
64	Möllenhagen-W	36	Möllenhagen		
65	Groß Dratow	85	Schloen-Dratow		X
66	Groß Plasten	96	Groß Plasten, Möllenhagen		
67	Deven	124	Peenehagen, Groß Plasten		
68	Varchentin	316	Groß Plasten, Kittendorf, Bredenfelde		
69	Bredenfelde	70	Briggow, Bredenfelde		
70	Jürgenstorf	166	Kittendorf, Jürgenstorf		

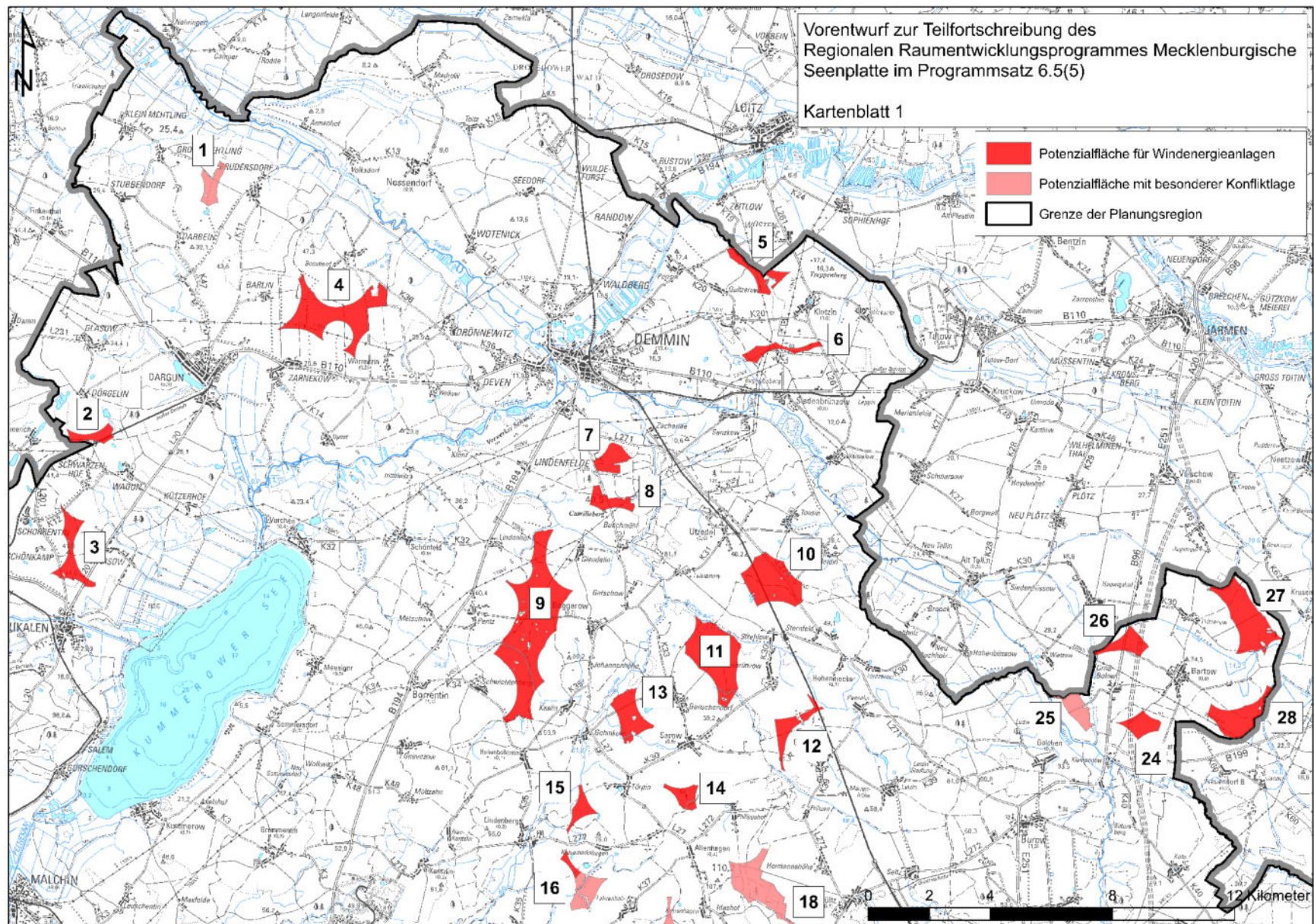
Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

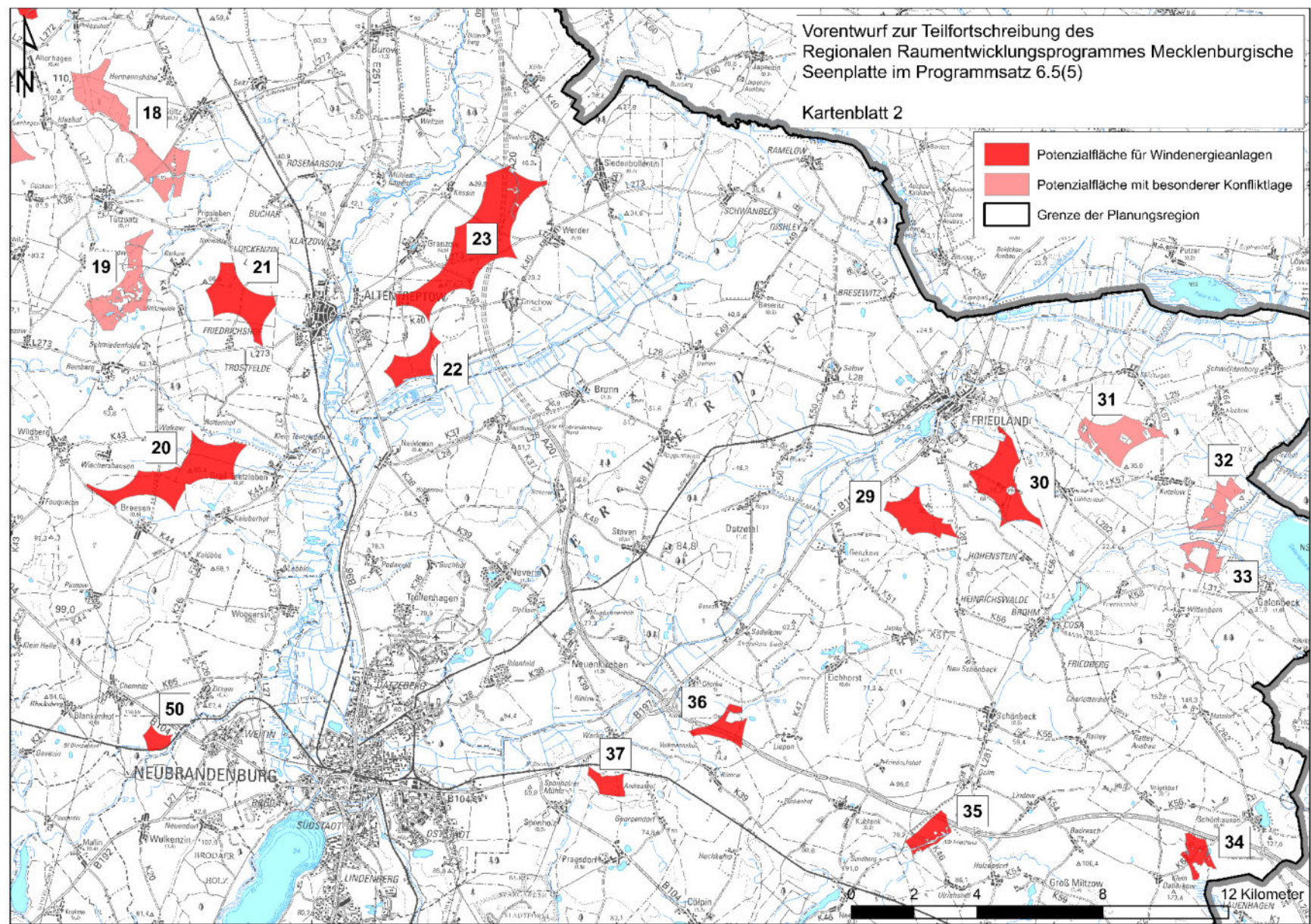
71	Zettemin	355	Jürgenstorf, Malchin, Stavenhagen, Zettemin		
72	Scharpzow	130	Malchin		
73	Liepen	224	Faulenrost, Gielow		X
74	Schwinkendorf	215	Moltzow		X
75	Torgelow a.S.	50	Peenehagen		
76	Waren-O	76	Waren		
77	Vollrathsrue	41	Vollrathsrue		X
78	Alt Gaarz	114	Jabel		X
79	Sparow	43	Nossentiner Hütte, Silz		
80	Malchow	64	Malchow		
81	Satow	200	Fünfseen, Zislow		
82	Walow	135	Fünfseen, Walow		
83	Lexow	120	Penkow, Walow, Göhren-Lebbin		
84	Groß Kelle	112	Sietow, Groß Kelle		X
85	Gotthun	46	Röbel		X
86	Woldzegarten	142	Leizen, Groß Kelle		
87	Kogel	263	Fünfseen, Leizen		
88	Rogeez	121	Fünfseen		
89	Fincken-Leizen	179	Fincken, Leizen		
90	Dambeck	92	Bütow		
91	Bütow-Zepkow	695	Bütow, Eldetal, Bollewick		
92	Massow	180	Fincken, Eldetal		
93	Grabow	188	Eldetal		
94	Below	140	Eldetal		
95	Mirow	177	Mirow	X	
96	Leussow	115	Mirow	X	

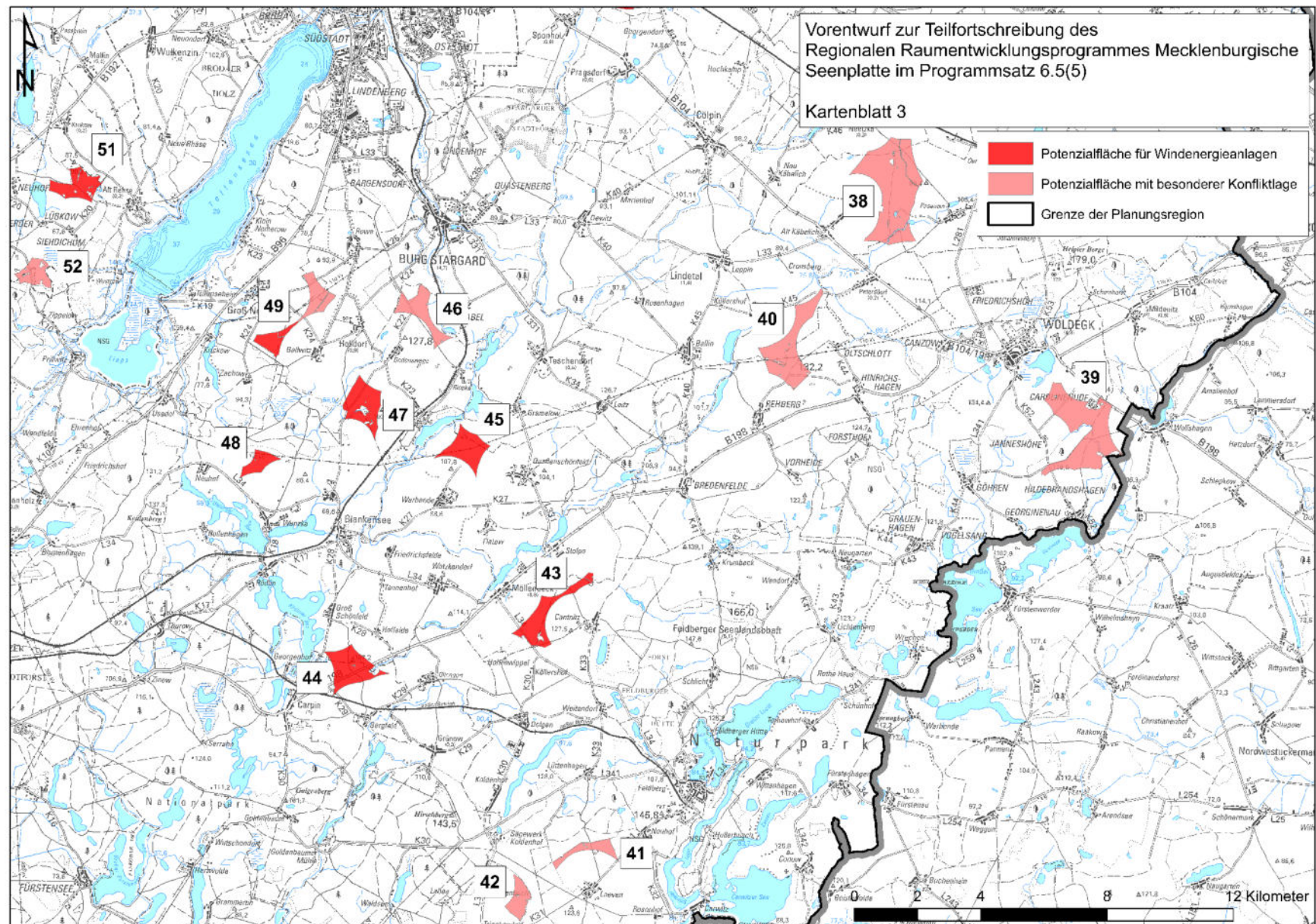
Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

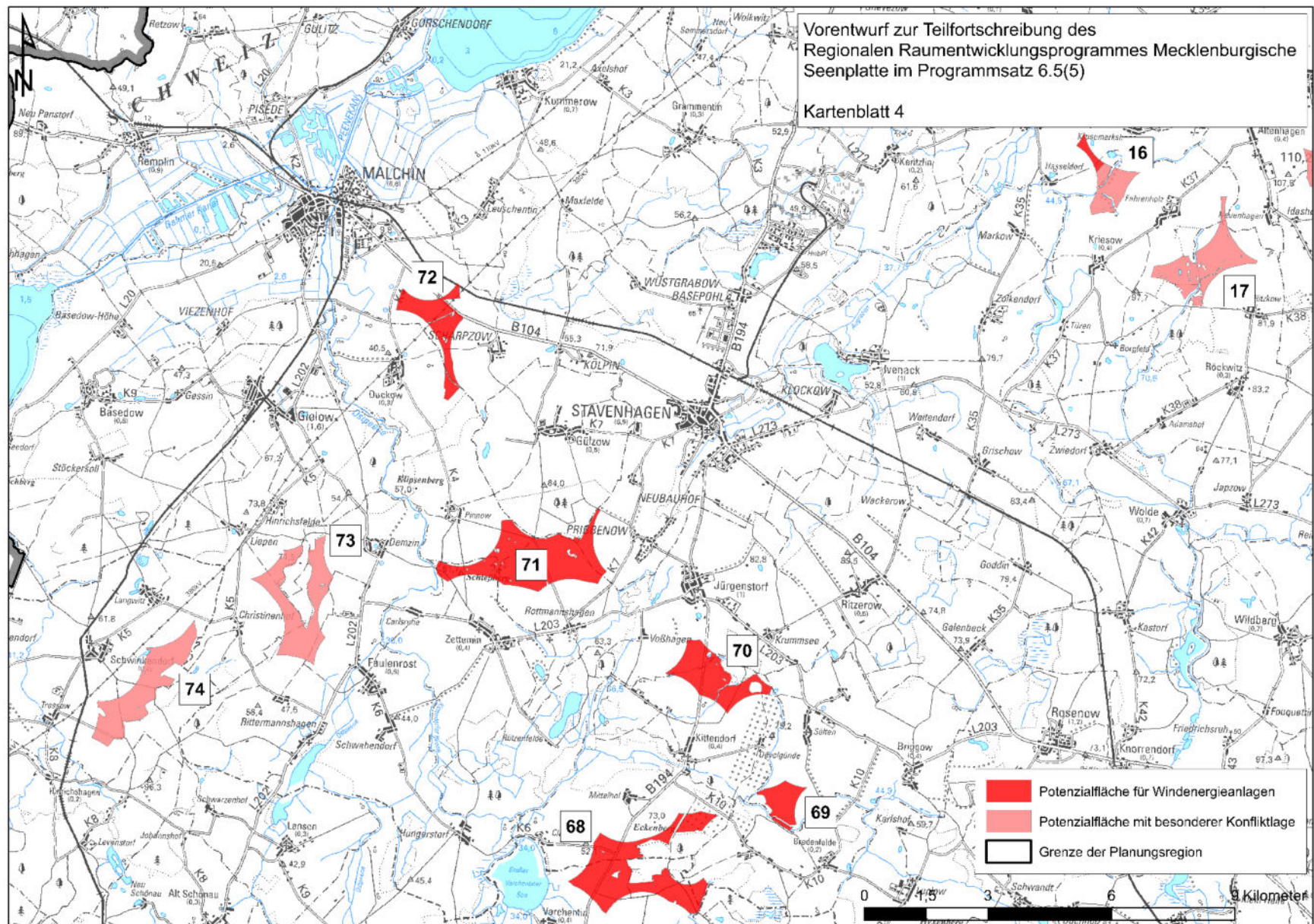
97	Schwarz-N	56	Mirow, Schwarz	X	
98	Schwarz	168	Schwarz		
99	Schwarz-S	40	Schwarz		
Gesamt		15.434			

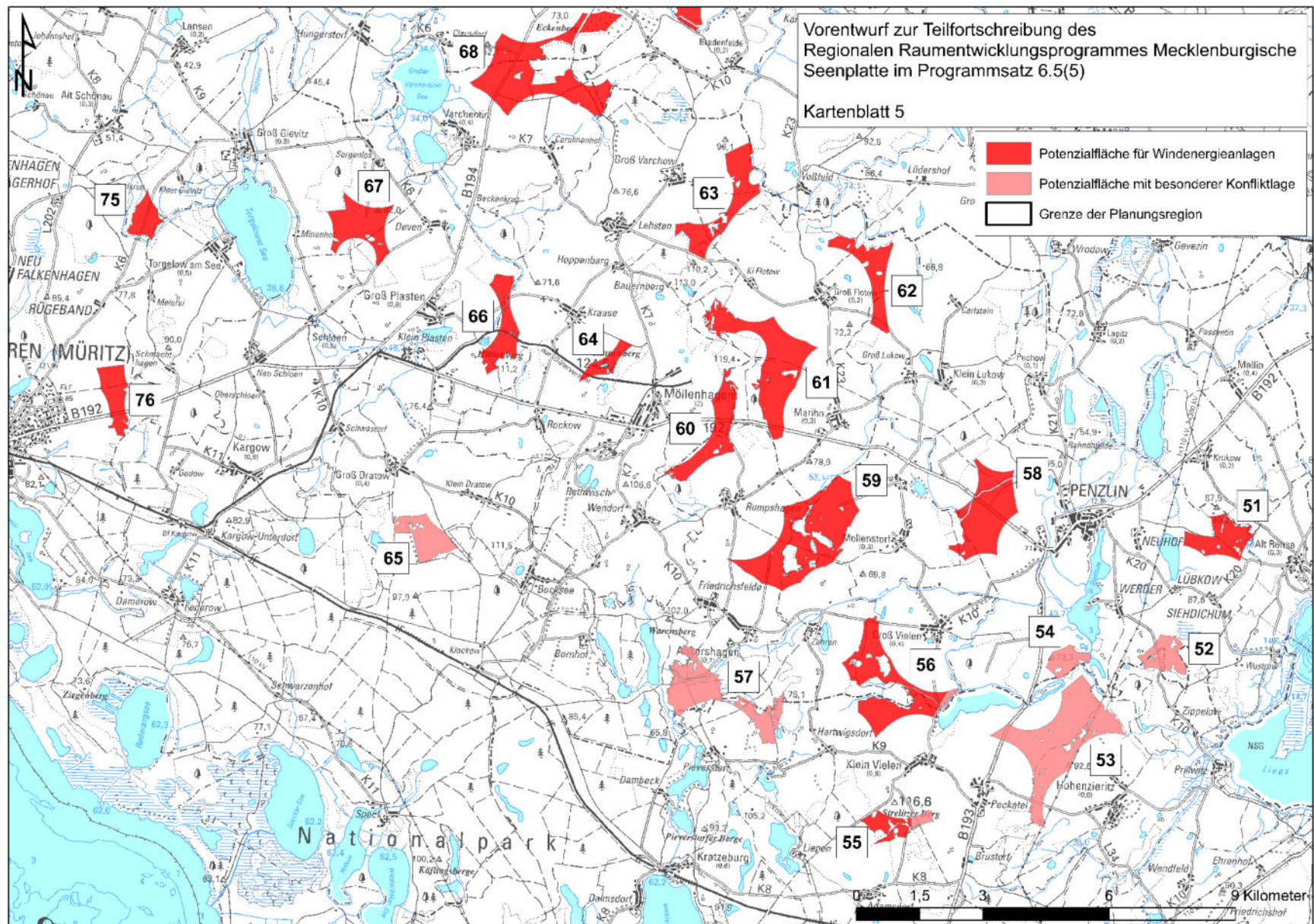


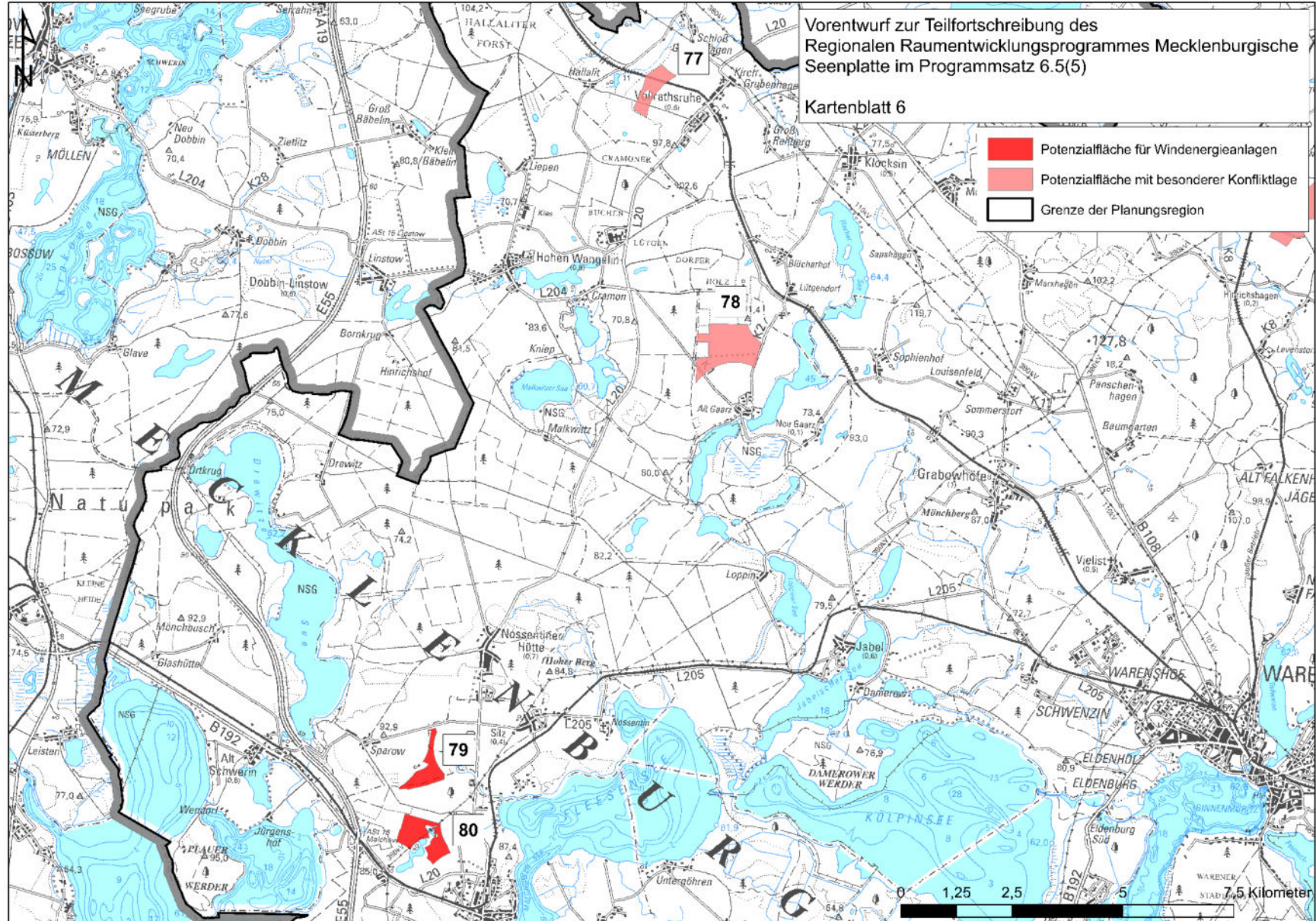


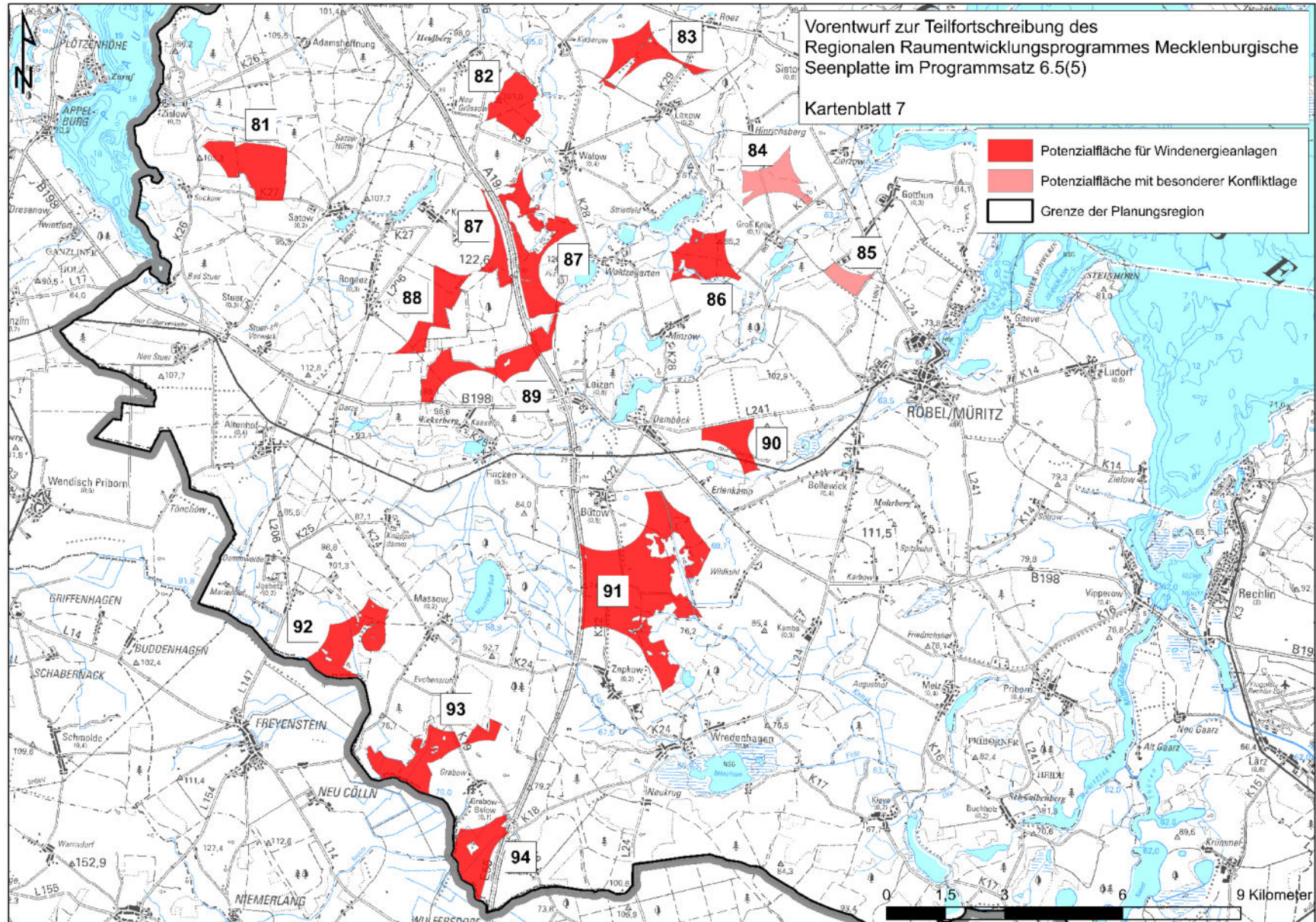


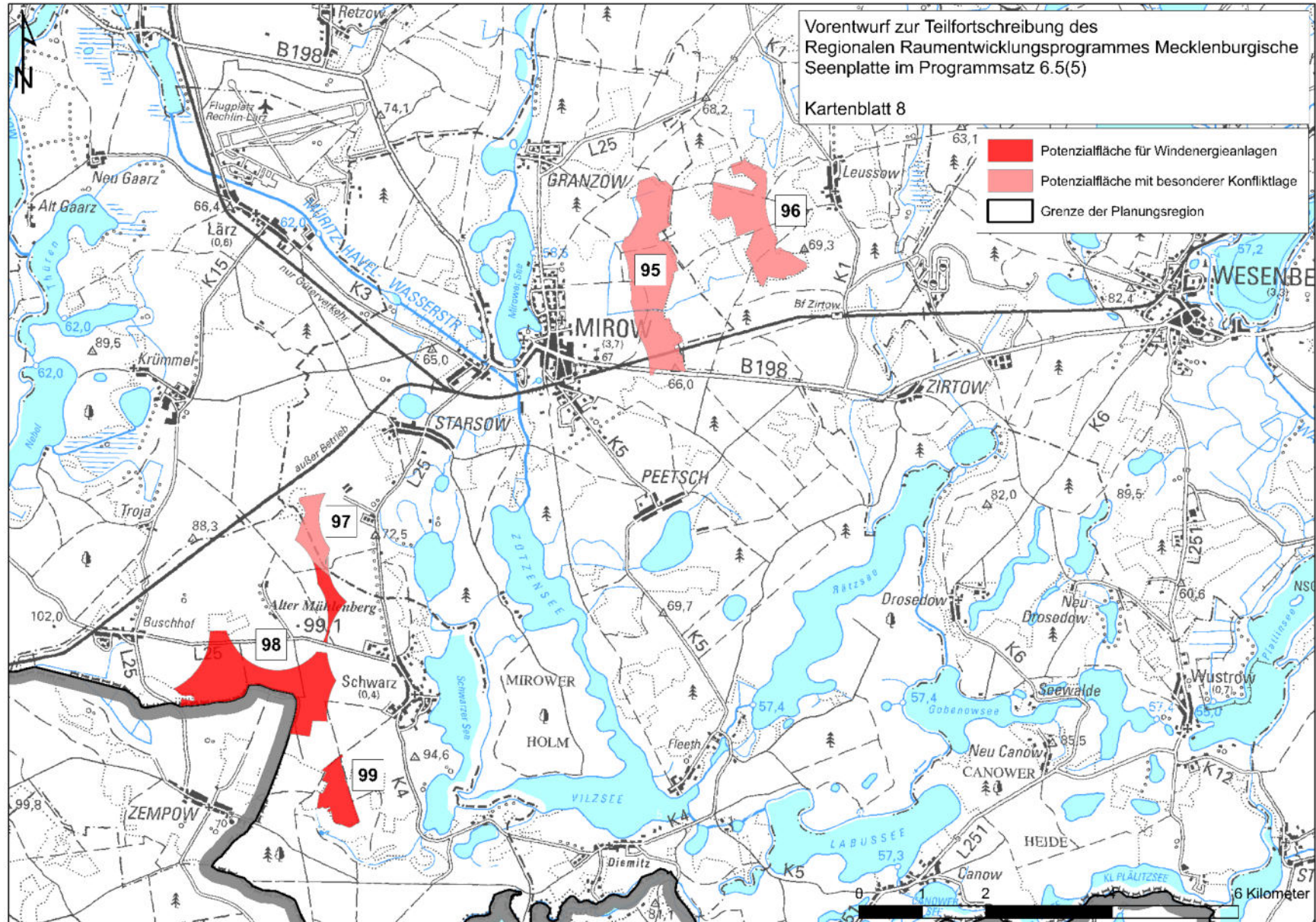




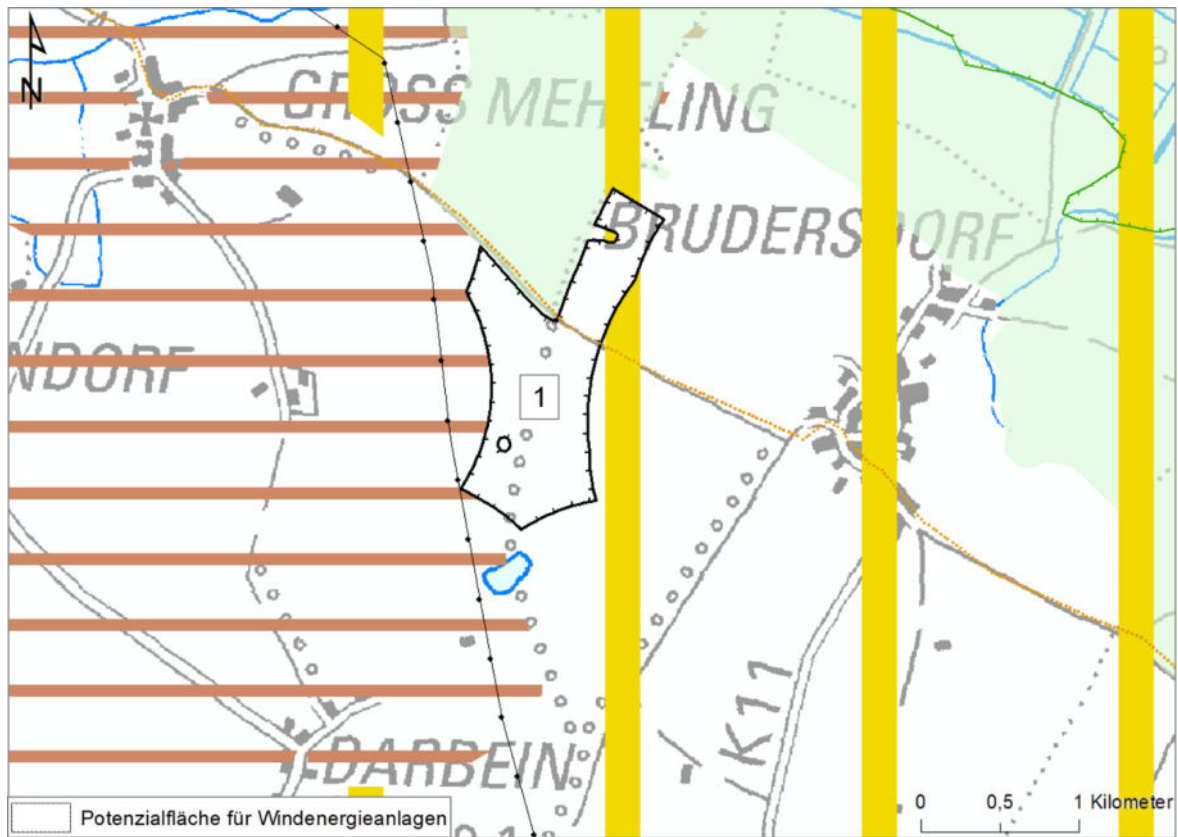




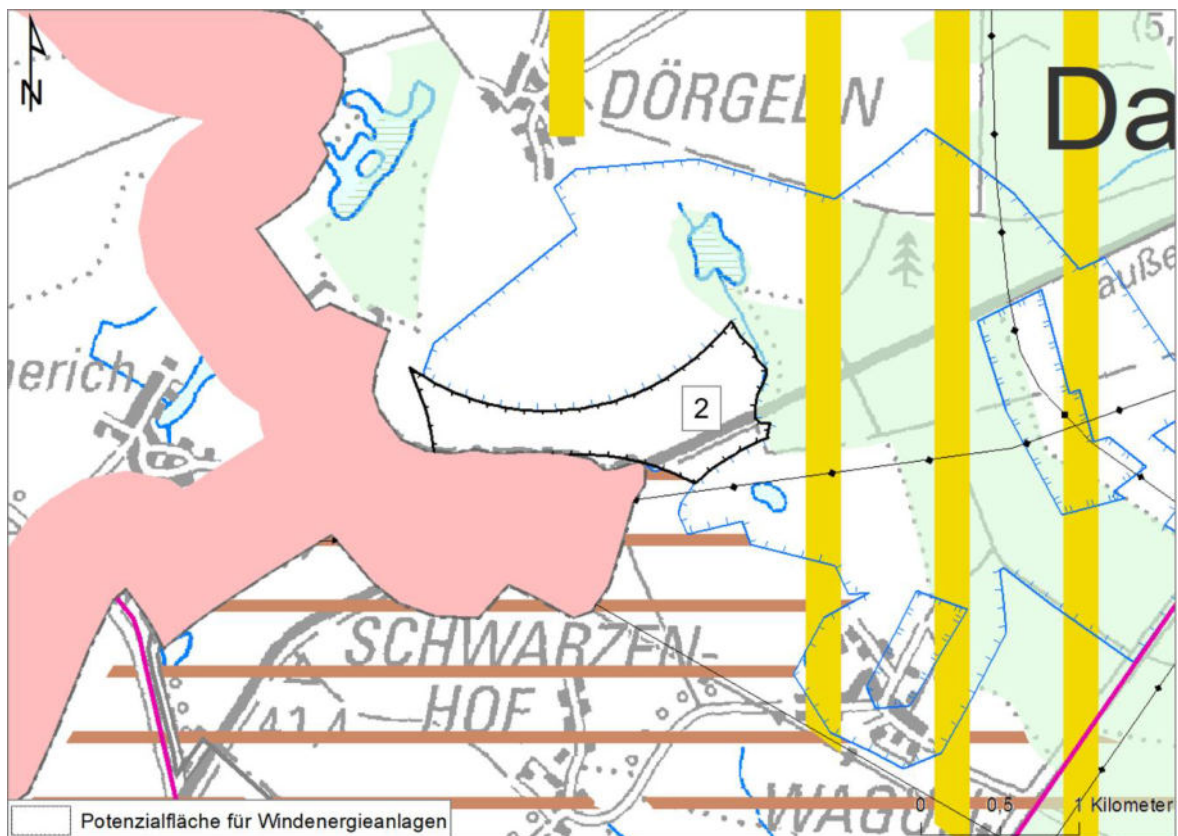




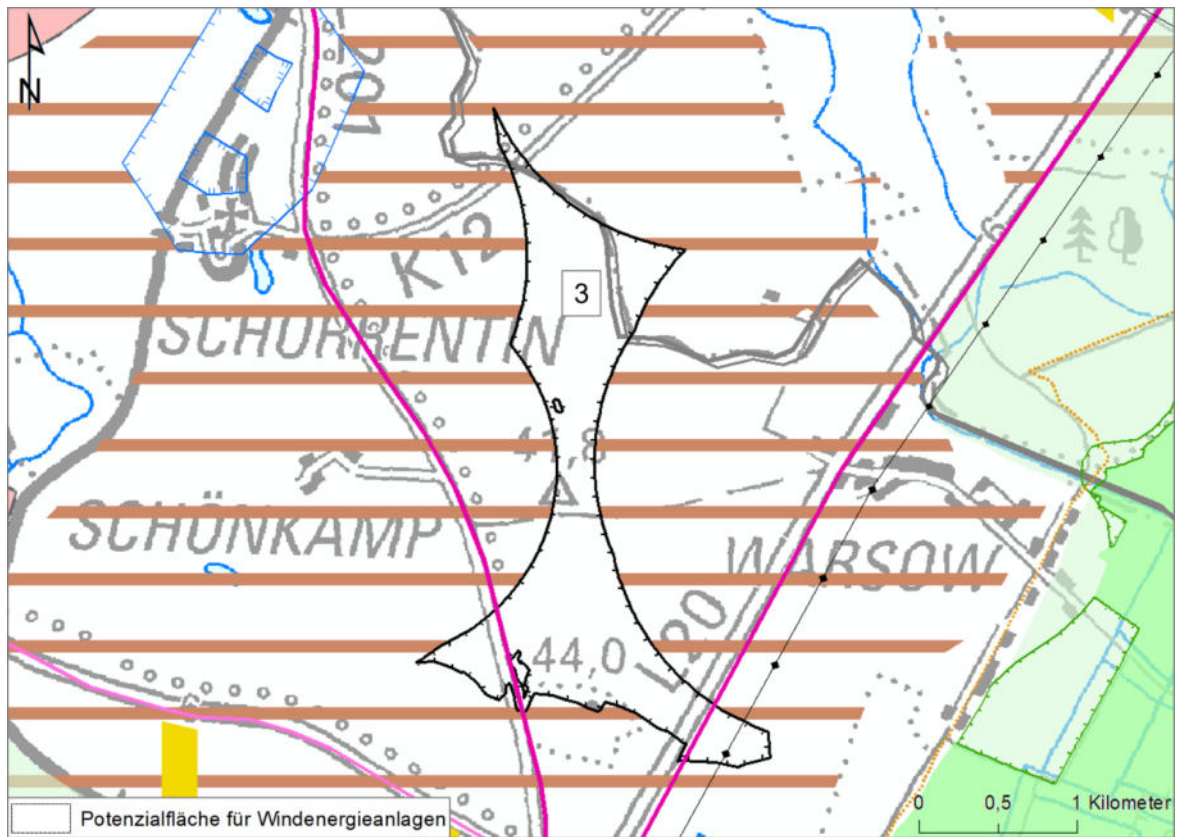
1) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 1 Brudersdorf (57 ha)



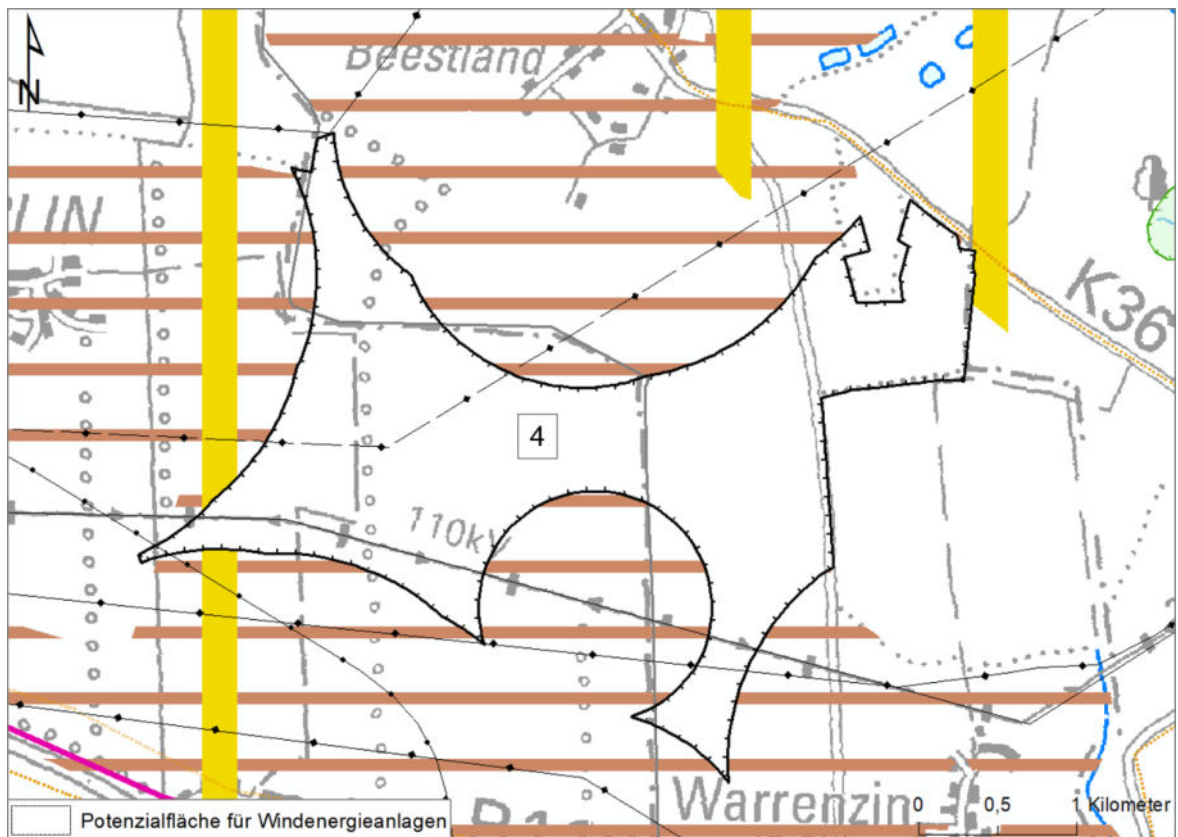
2) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 2 Schwarzenhof (47 ha)



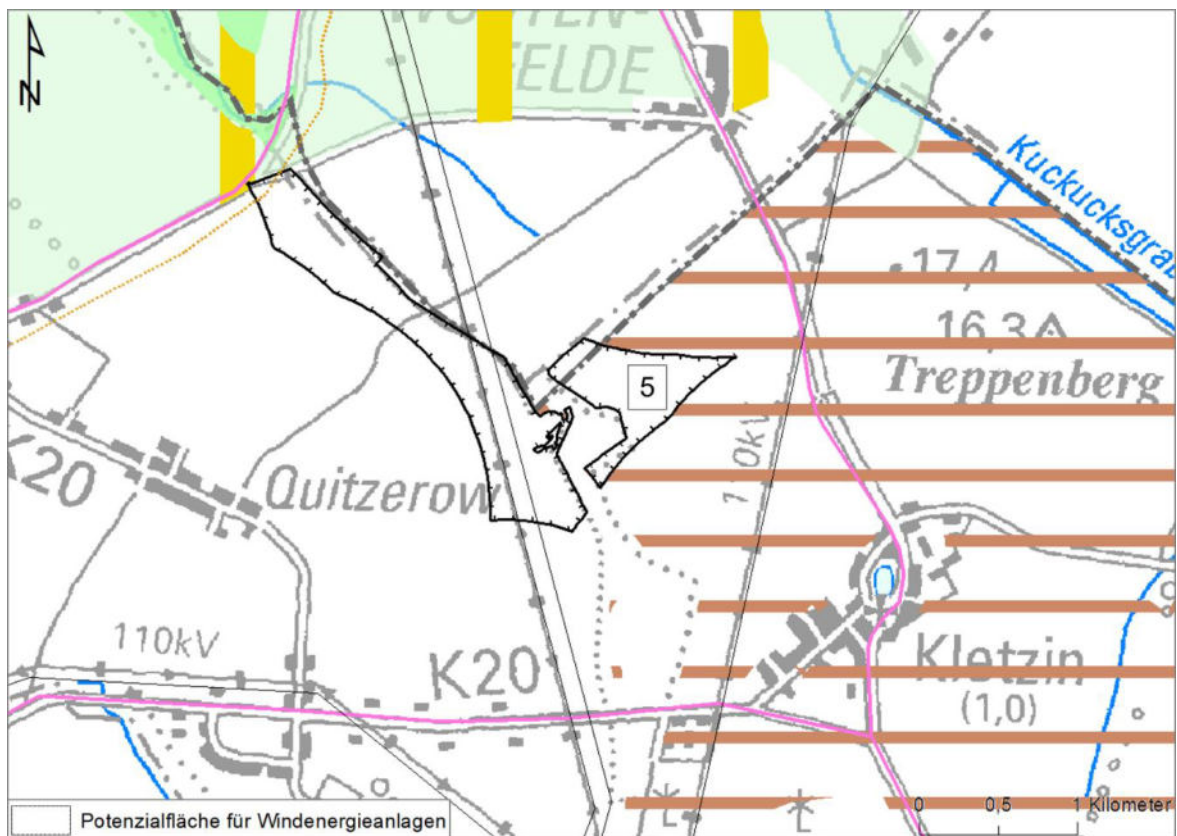
3) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 3 Schorrentin (105 ha)



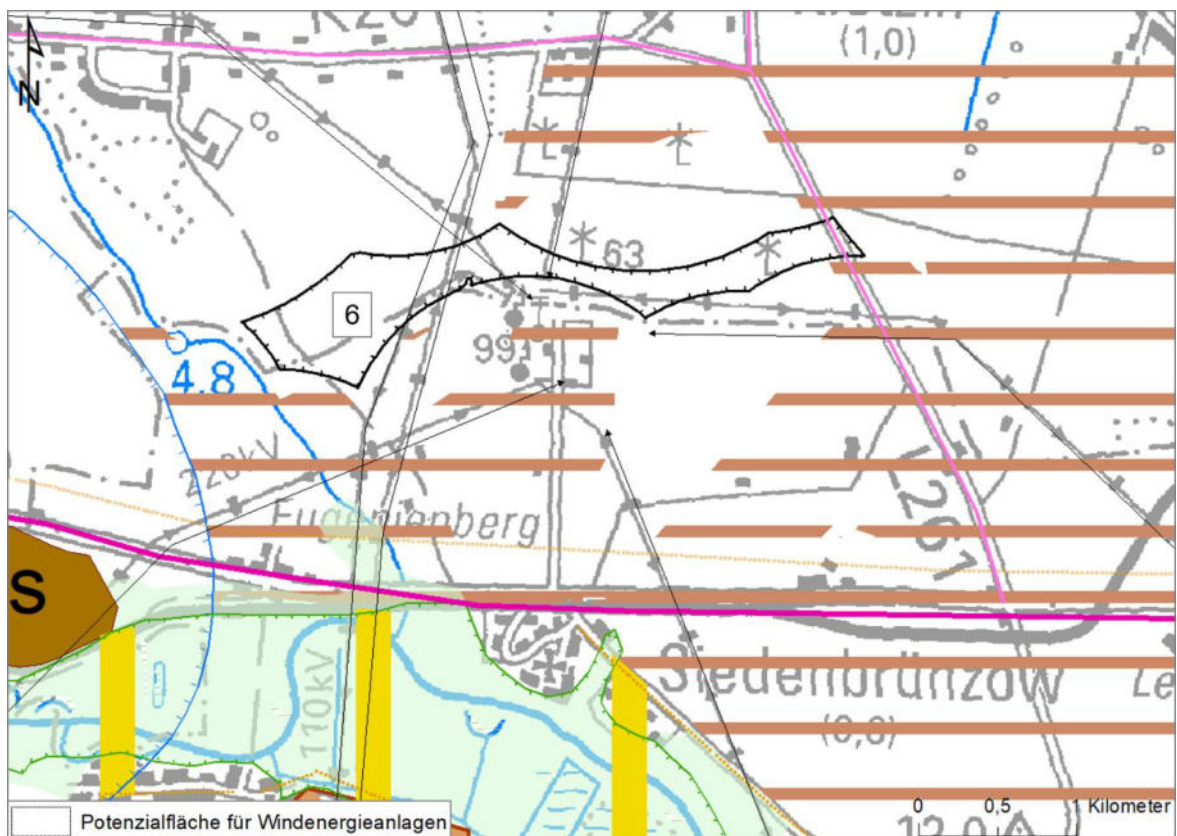
4) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 4 Beestland (301 ha)



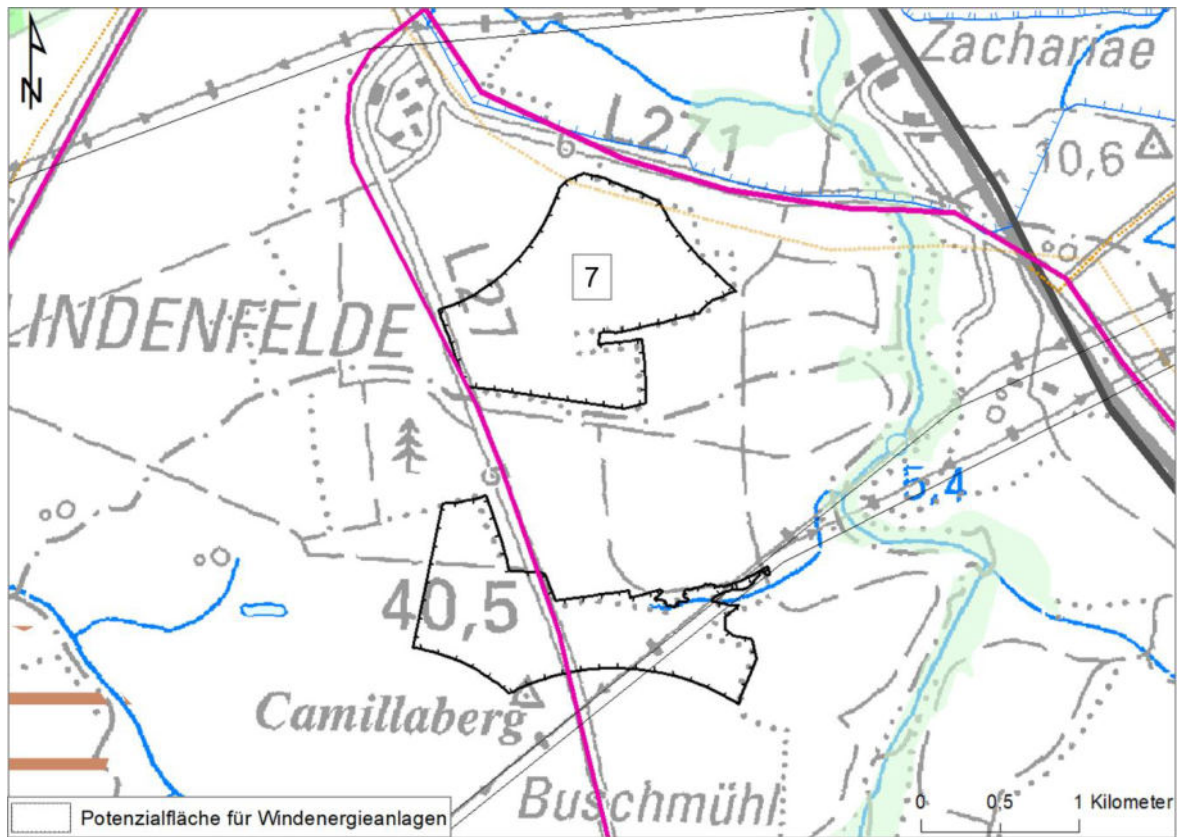
5) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 5 Kletzin (66 ha)



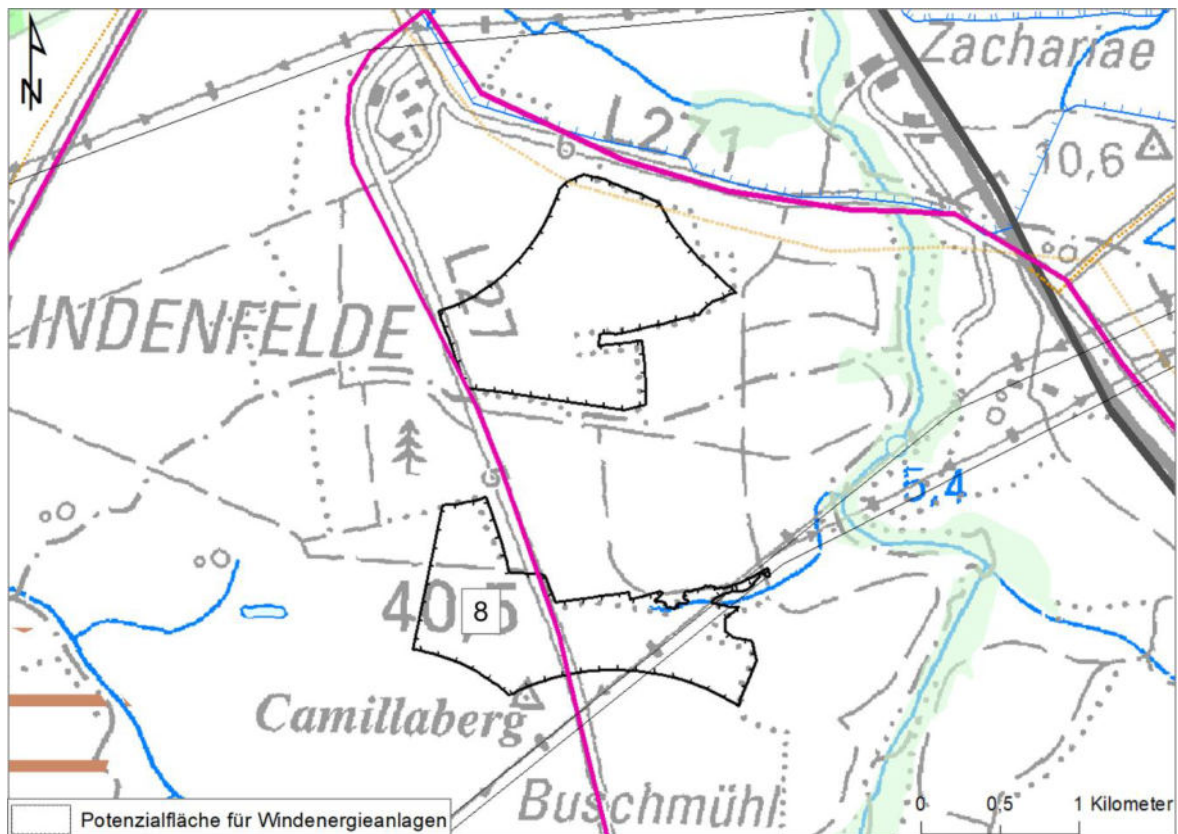
6) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 6 Siedenbrünzow (55 ha)



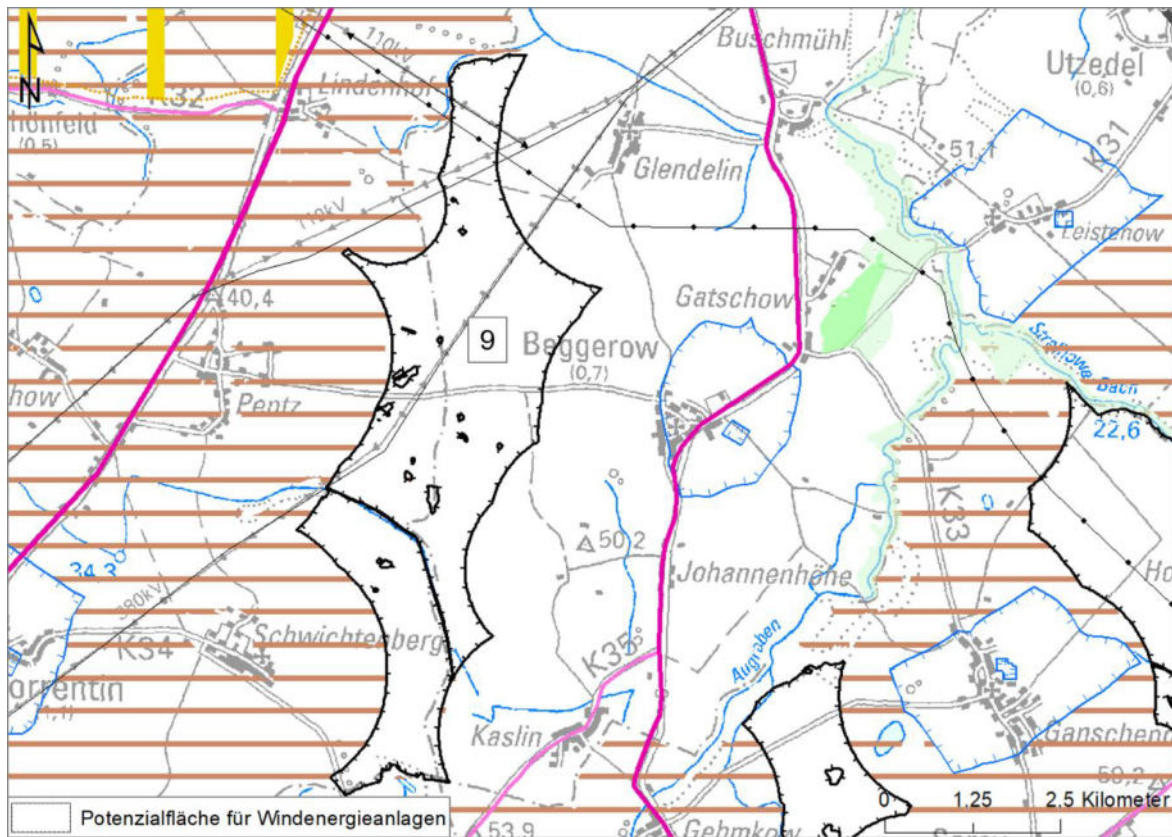
7) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 7 Demmin-Vorwerk (71 ha)



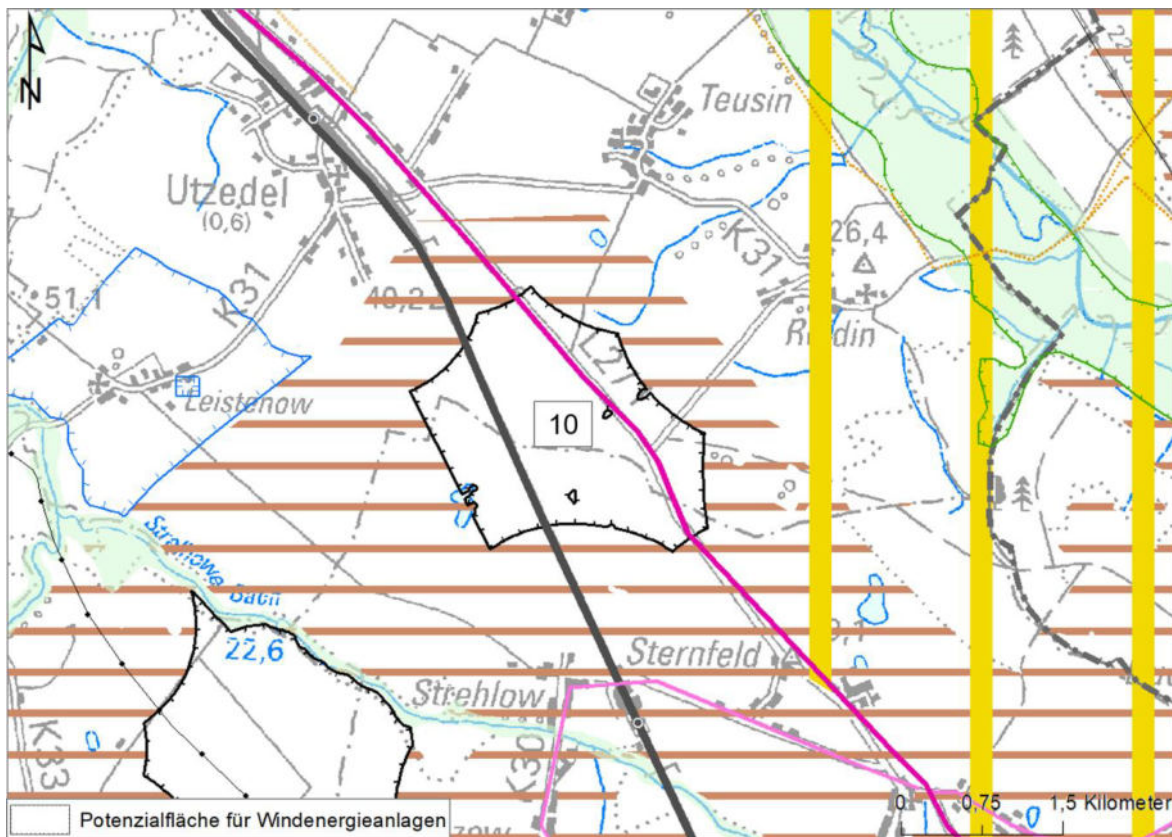
8) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 8 Buschmühl (62 ha)



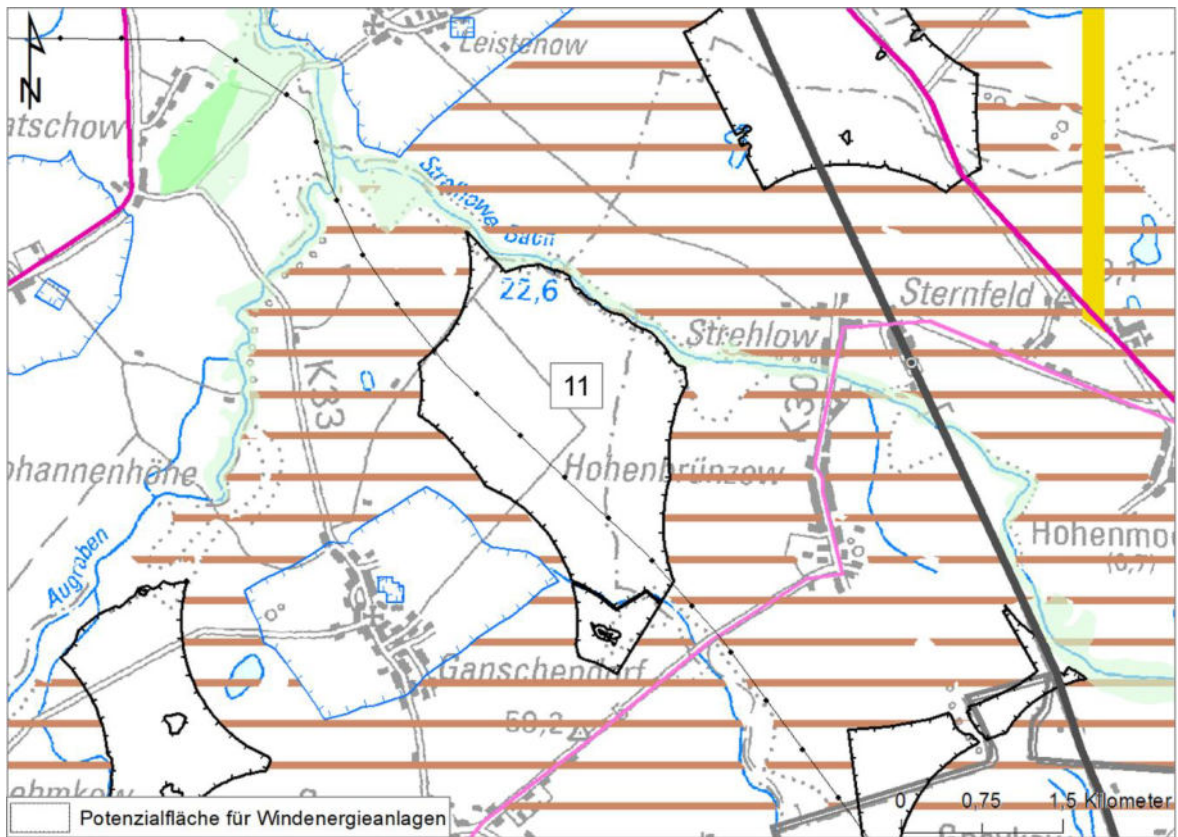
9) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 9 Beggerow (608 ha)



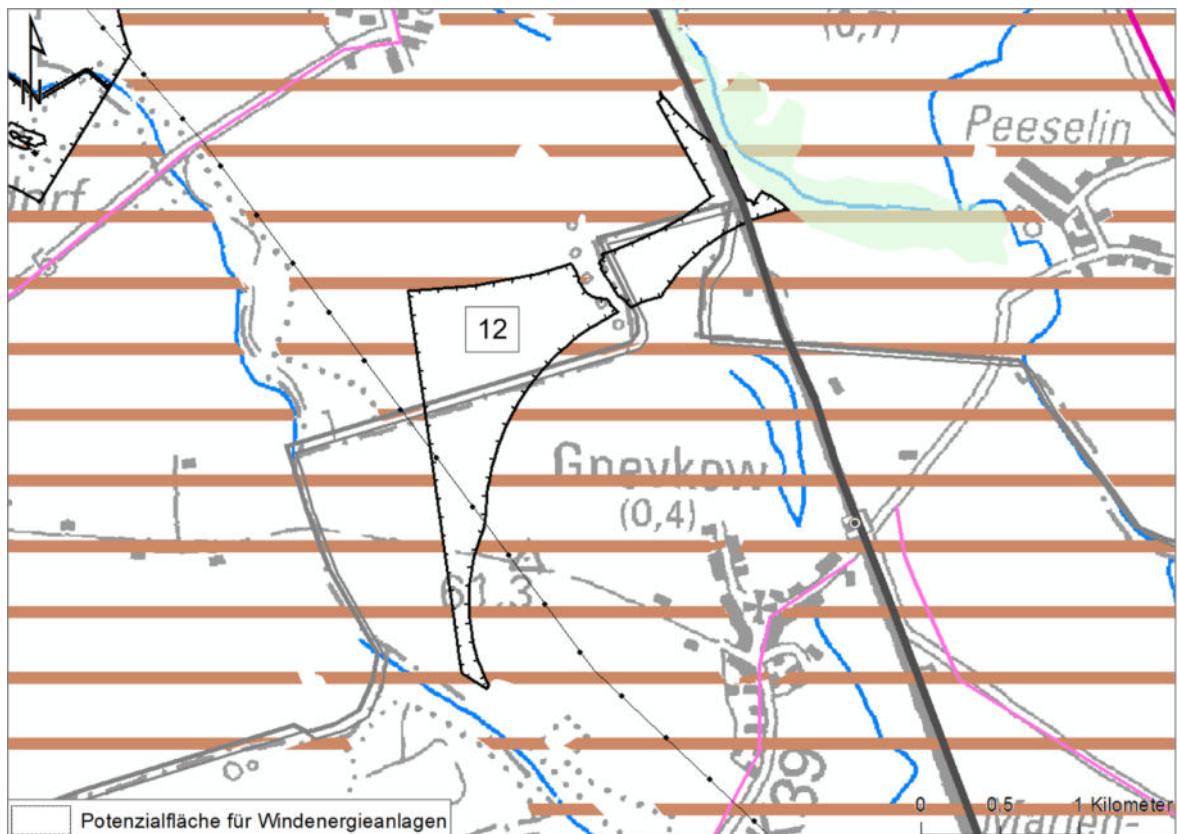
10) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 10 Utzedel (228 ha)



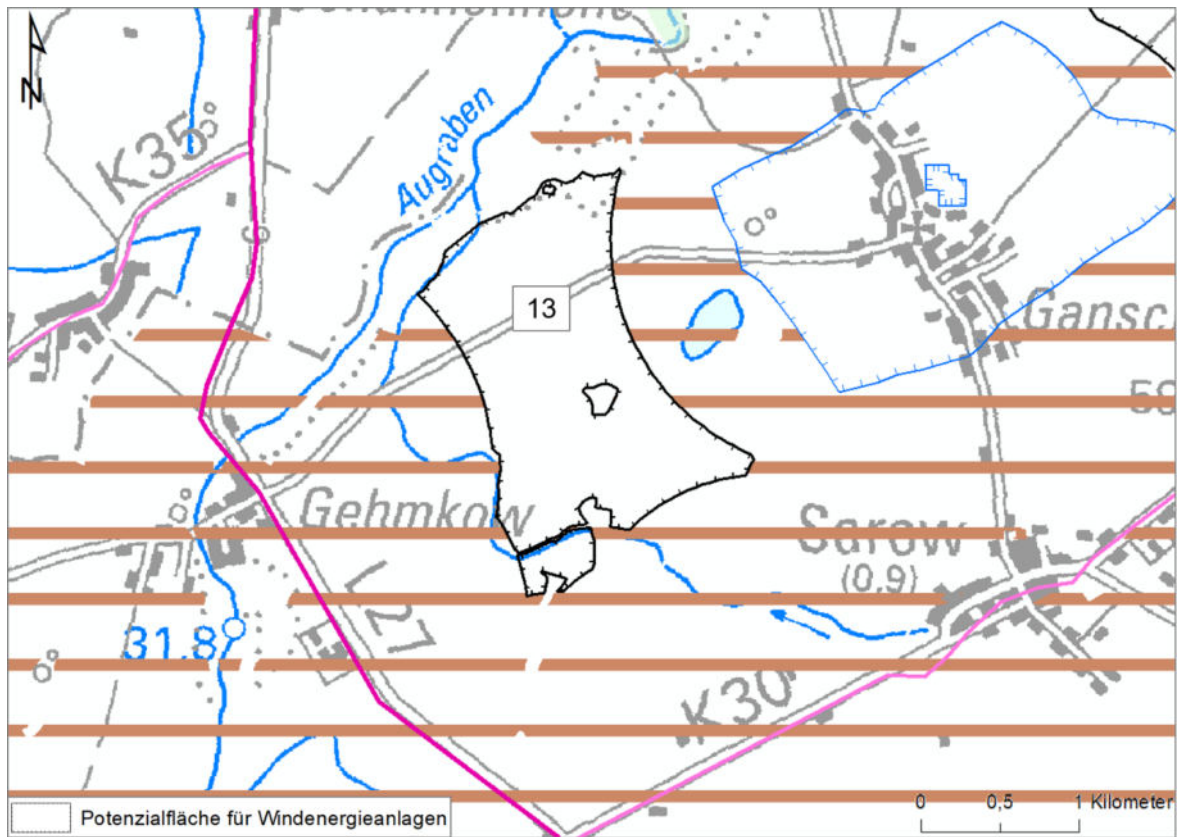
11) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 11 Hohenbrünzow (292 ha)



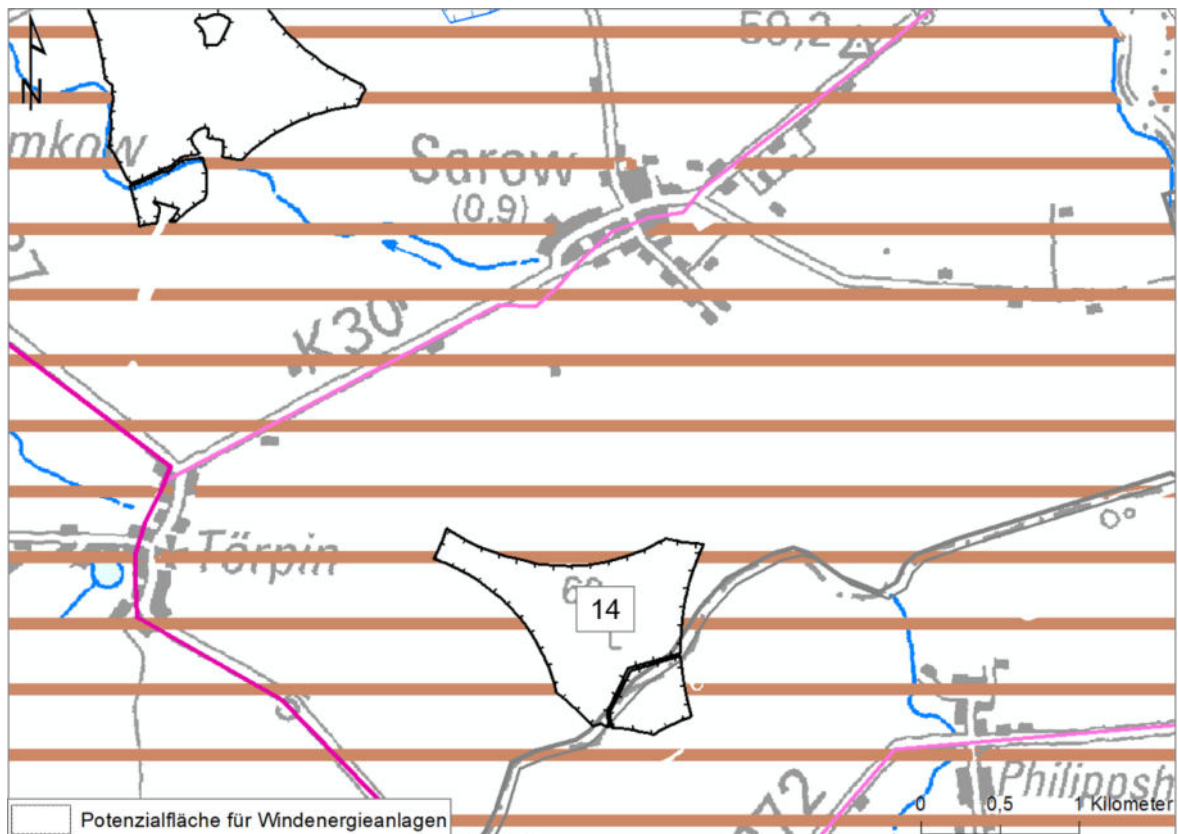
12) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 12 Gnevkow (74 ha)



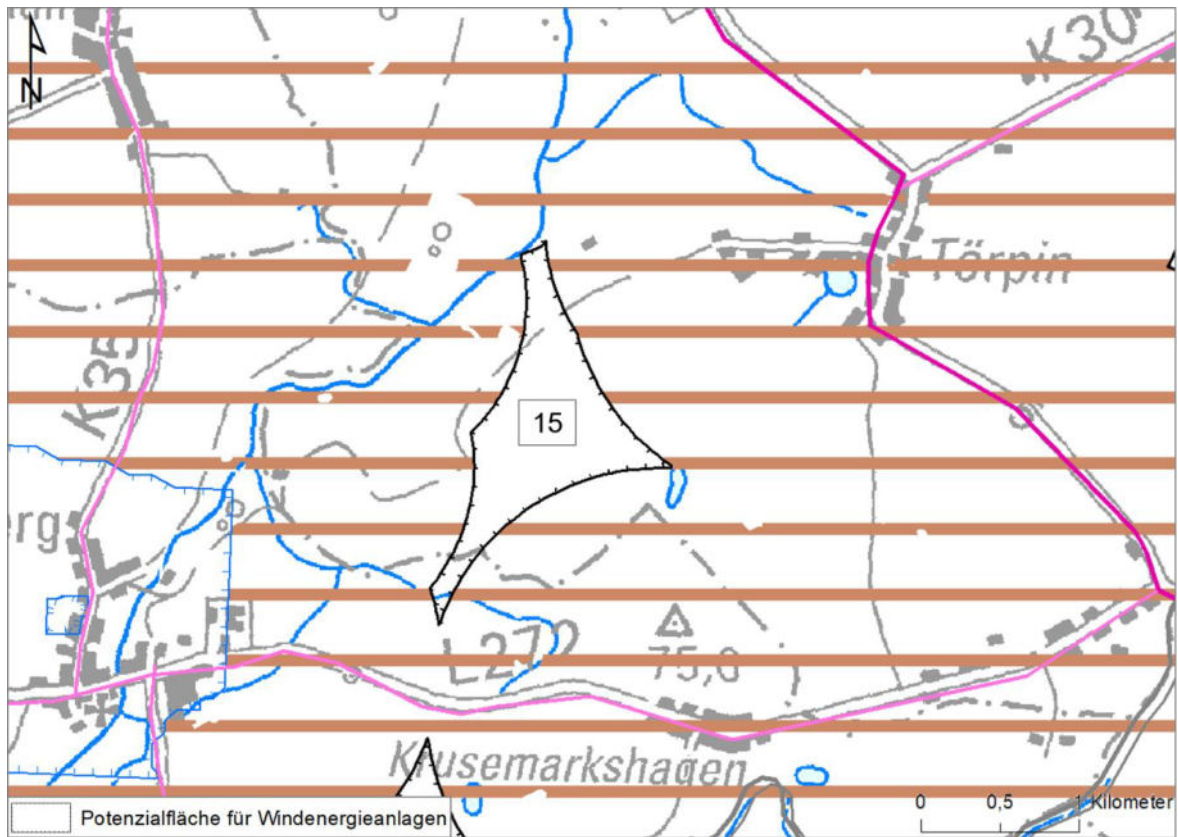
13) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 13 Gehmkow (117 ha)



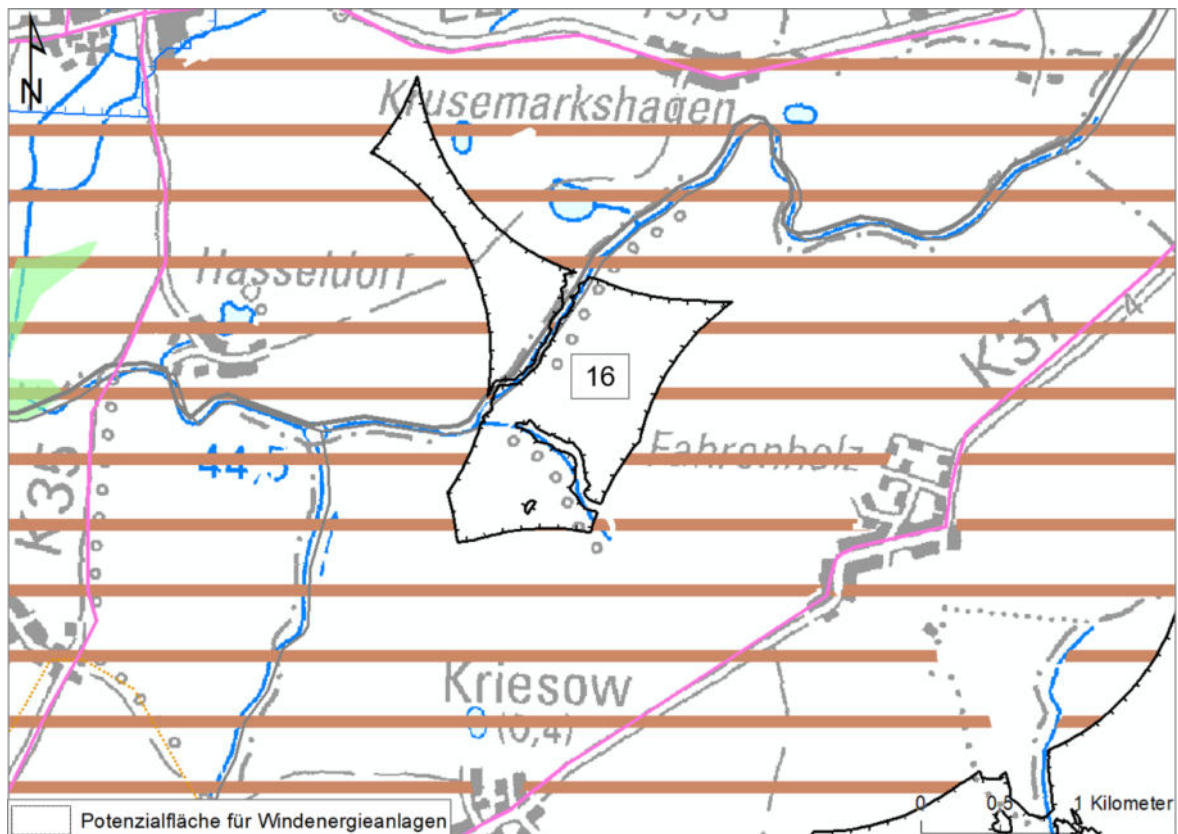
14) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 14 Sarow (51 ha)



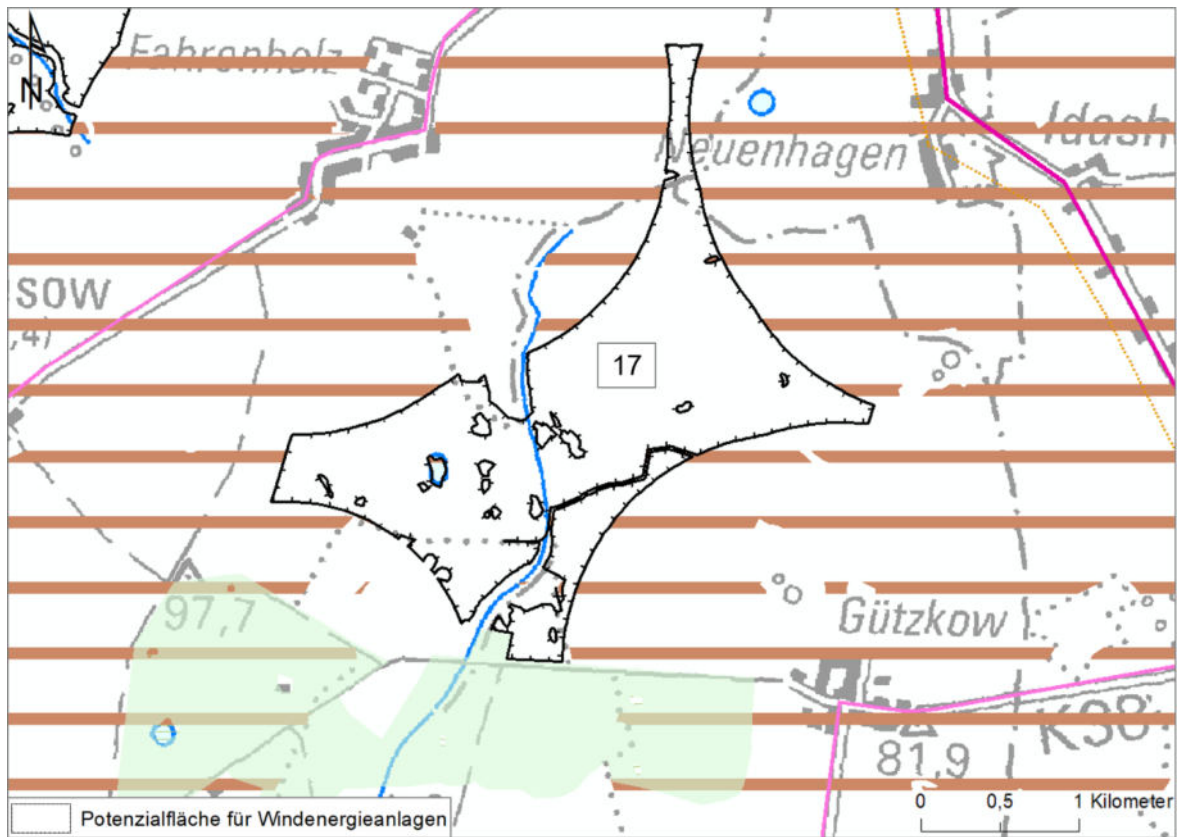
15) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 15 Törpin (47 ha)



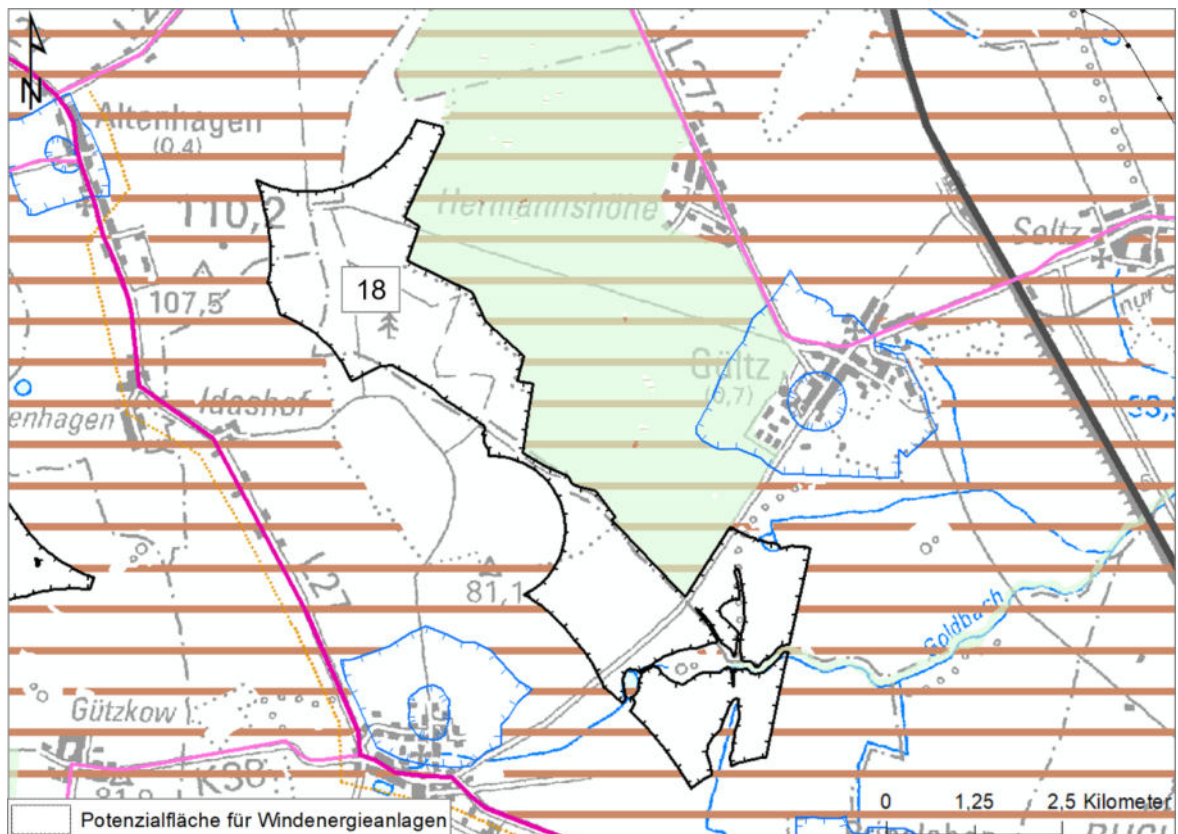
16) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 16 Kriesow (93 ha)



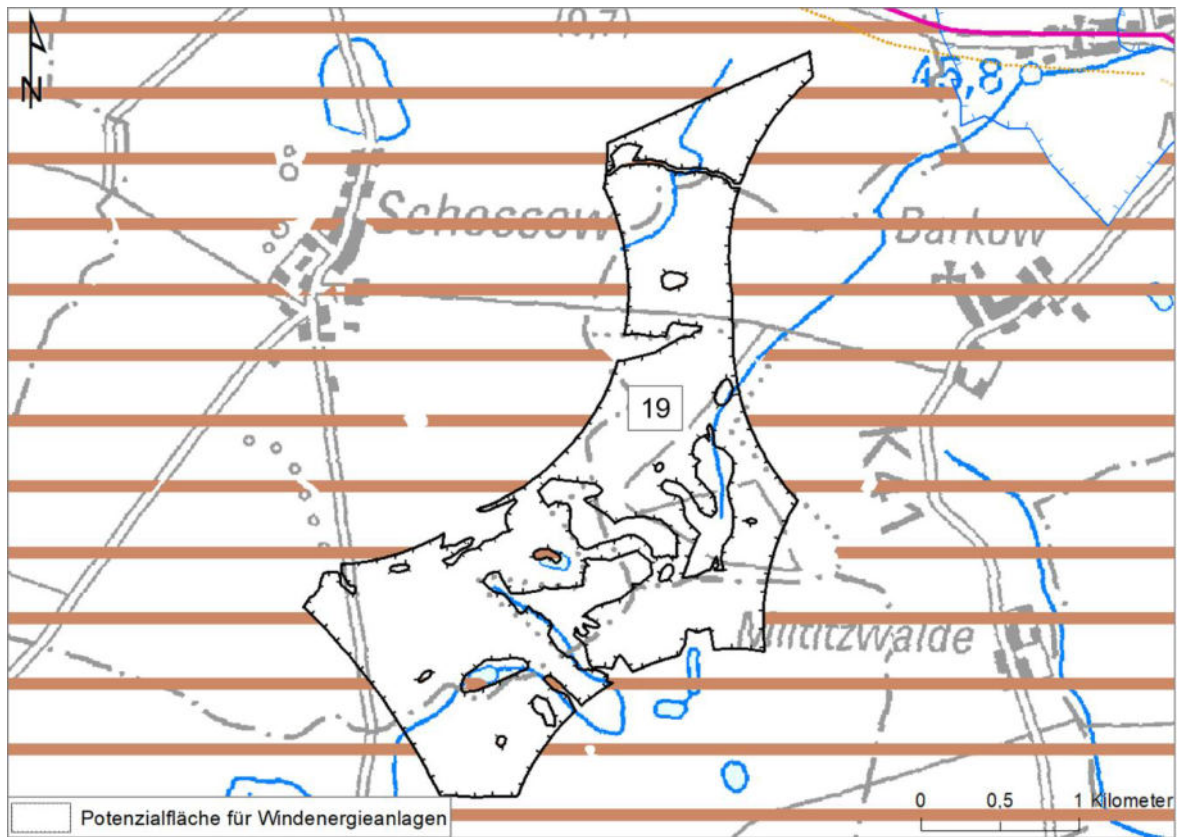
17) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 17 Gützkow (178 ha)



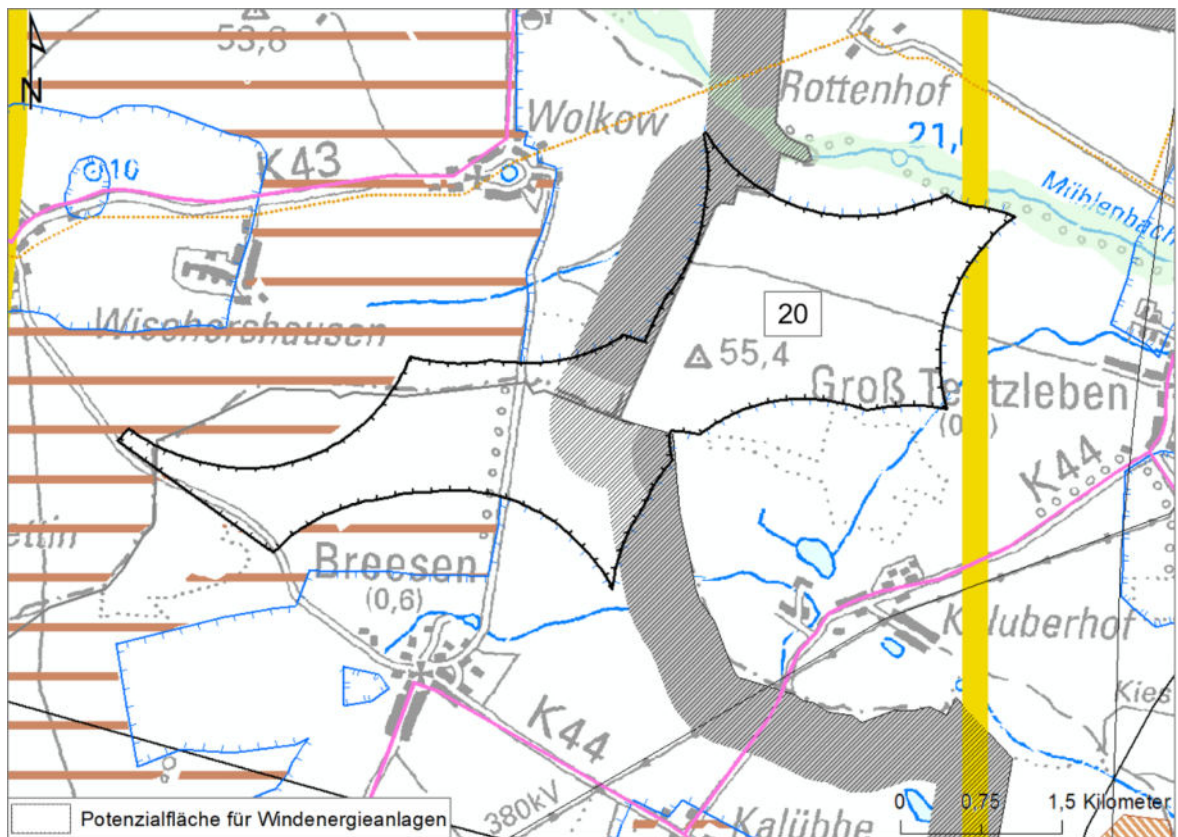
18) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 18 Gültz (374 ha)



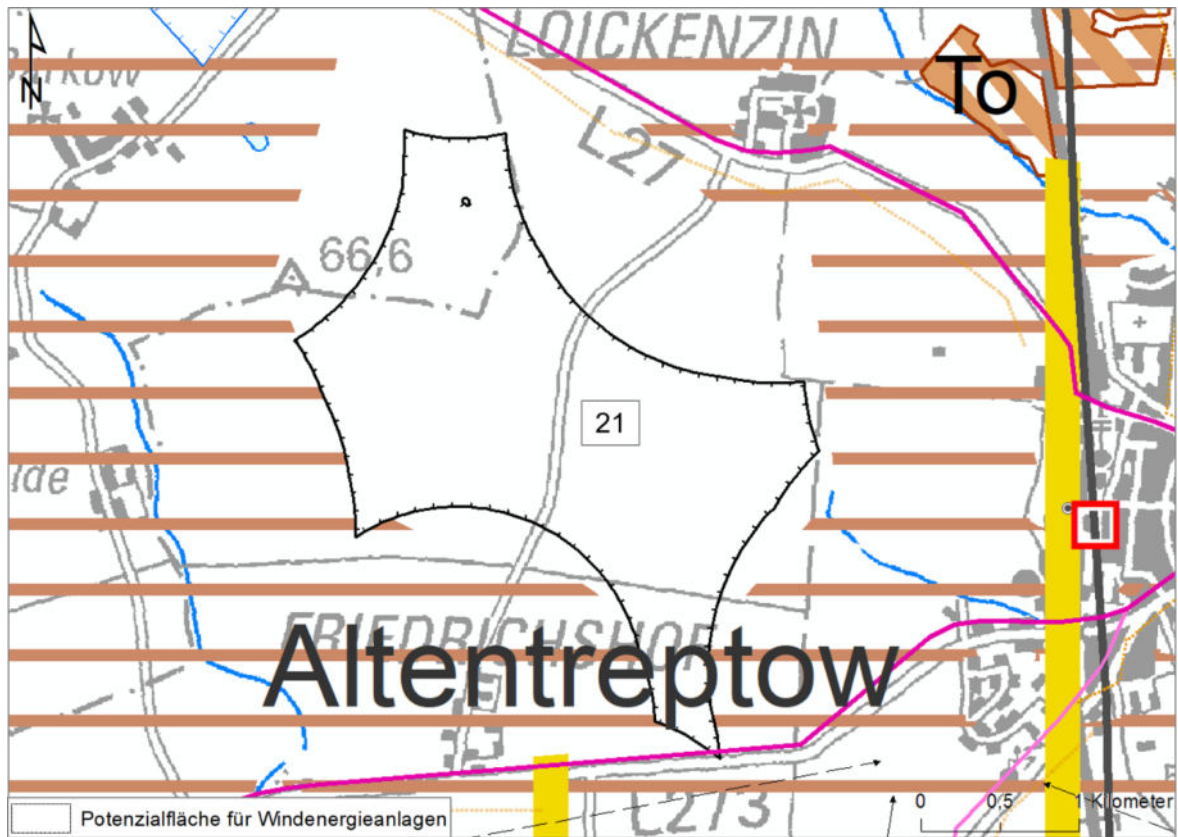
19) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 19 Schossow (222 ha)



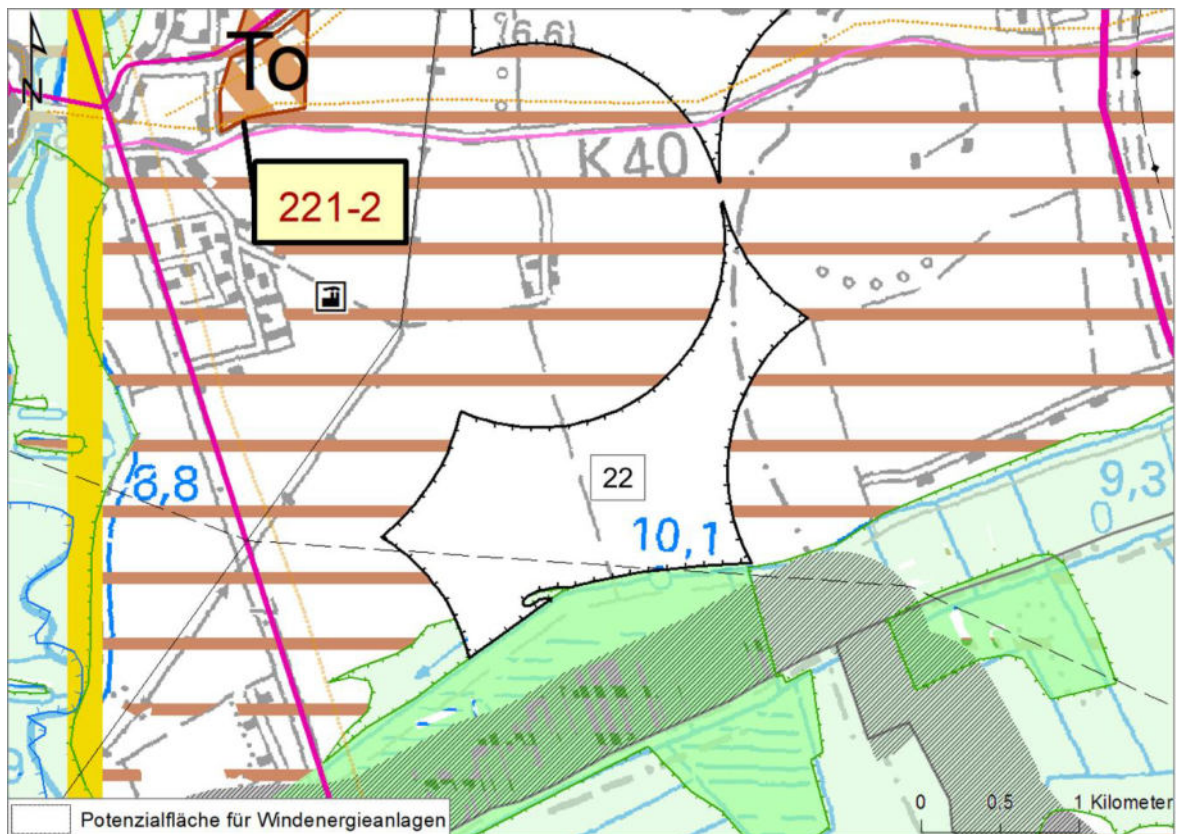
20) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 20 Breesen (387 ha)



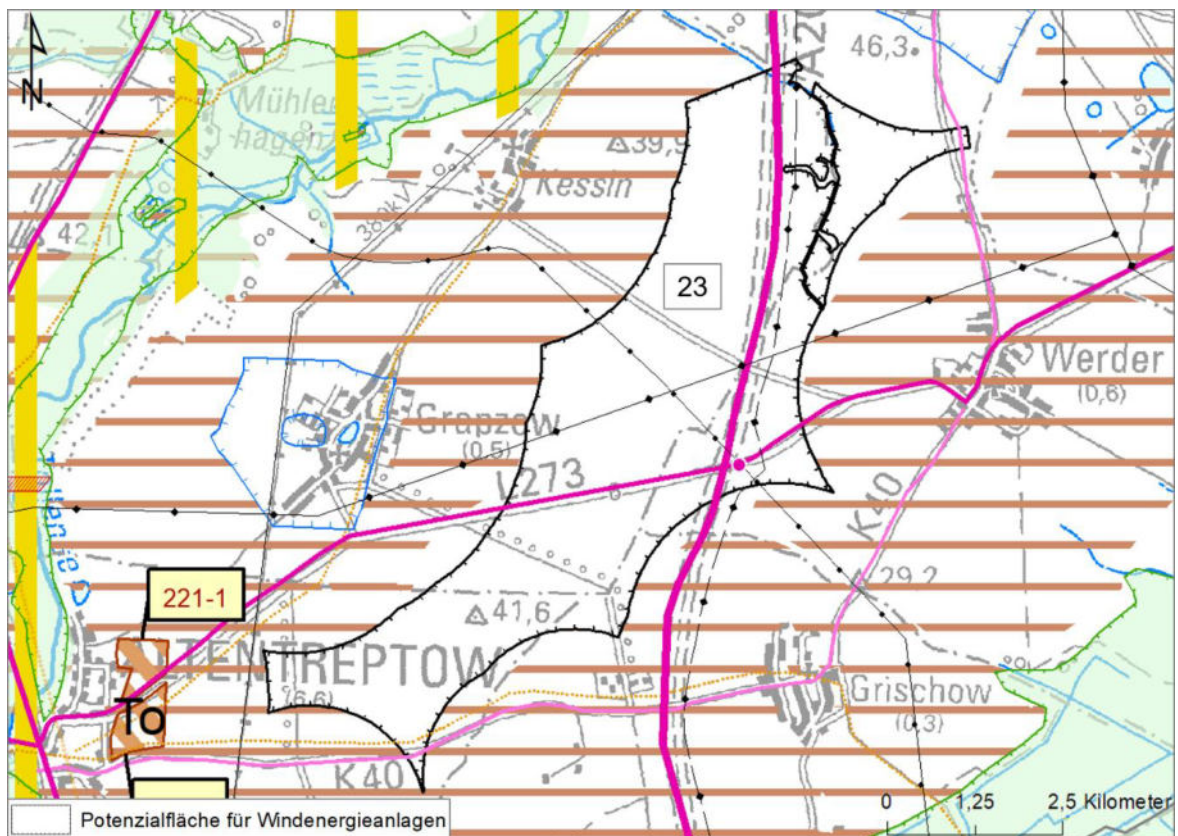
21) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 21 Altentreptow-W (246 ha)



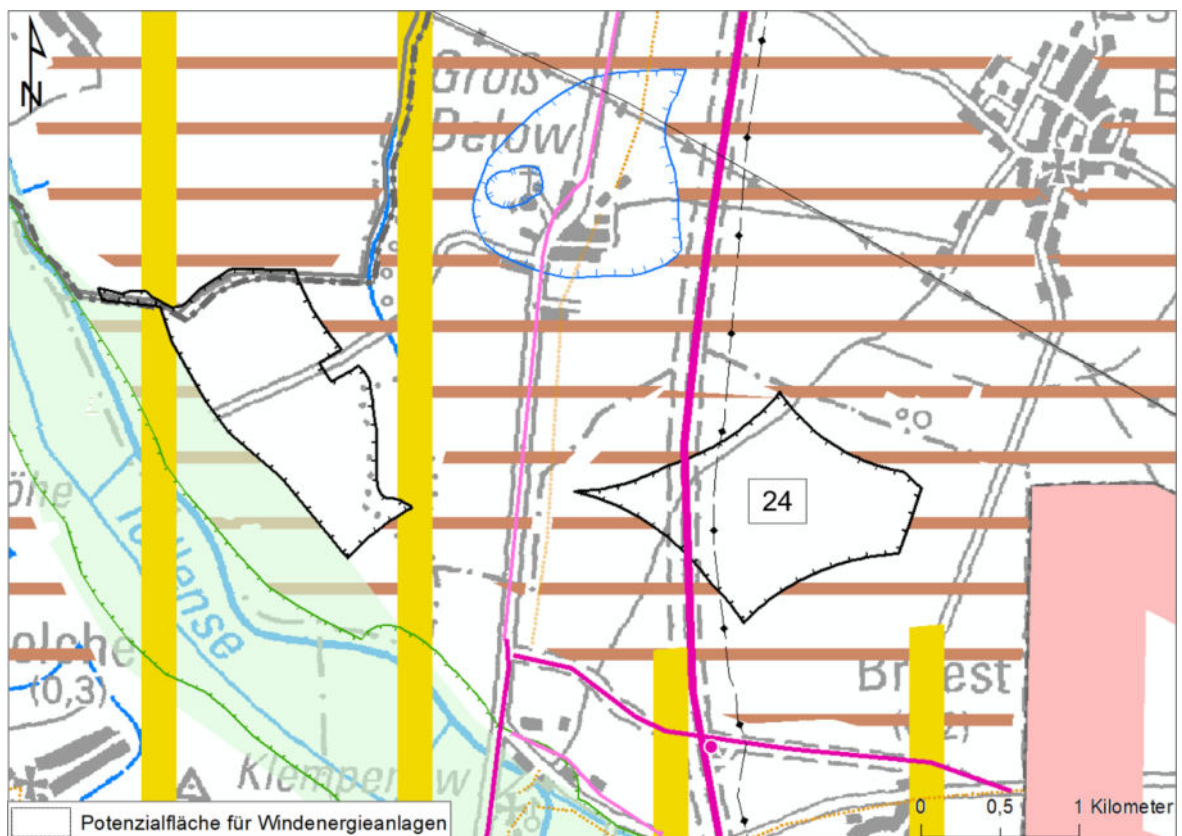
22) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 22 Altentreptow-S (122 ha)



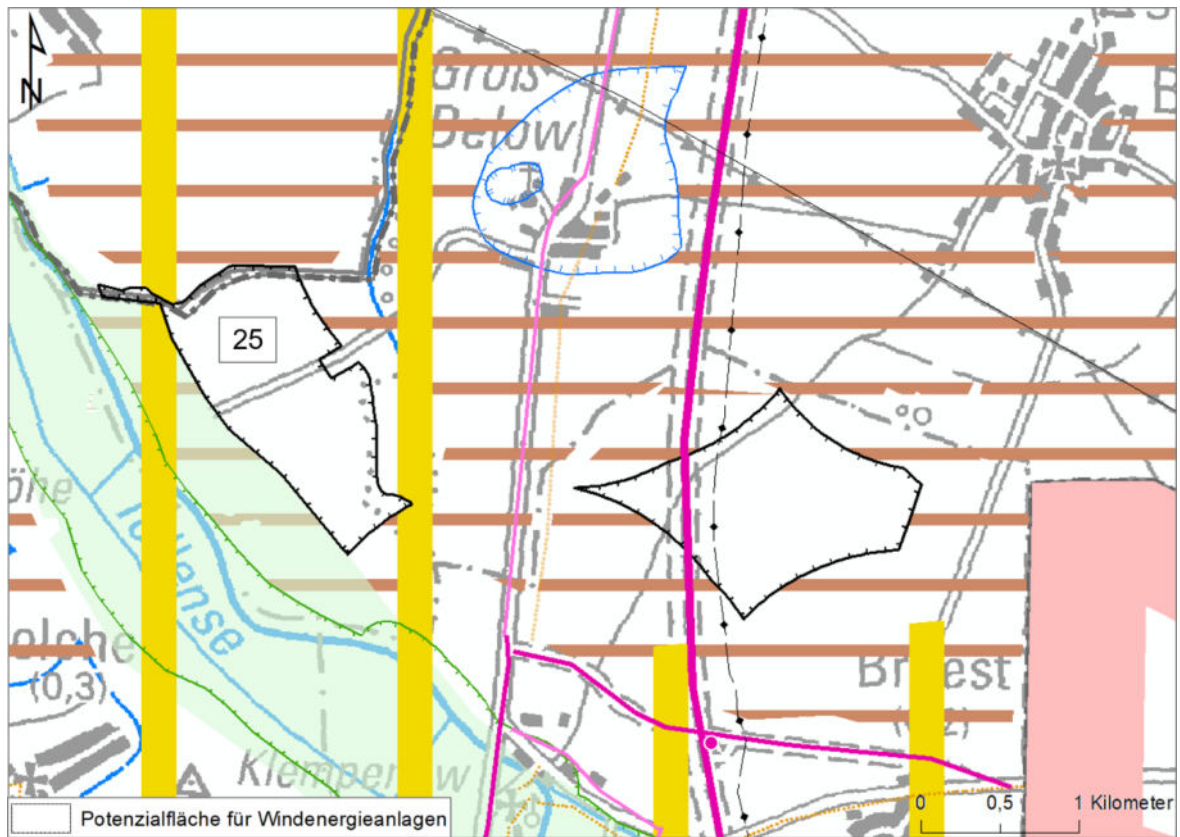
23) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 23 Altentreptow-O (656 ha)



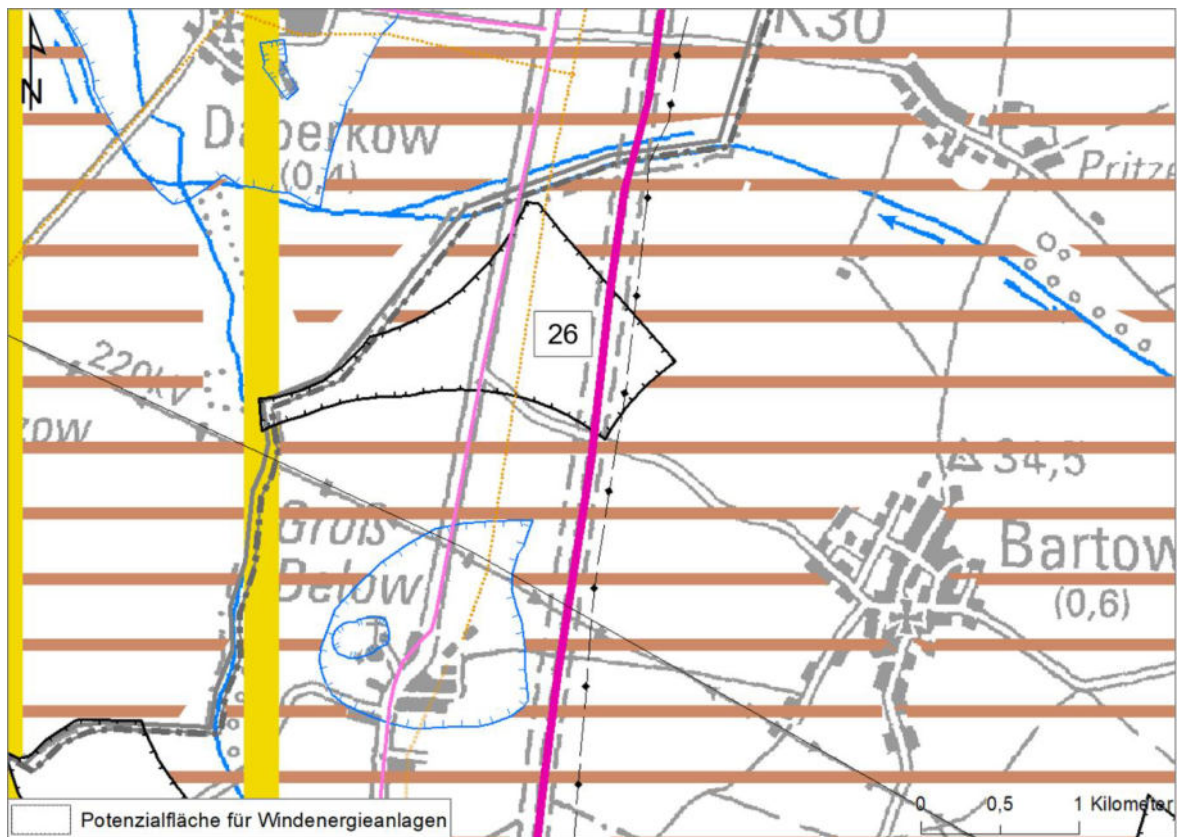
24) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 24 Breest (65 ha)



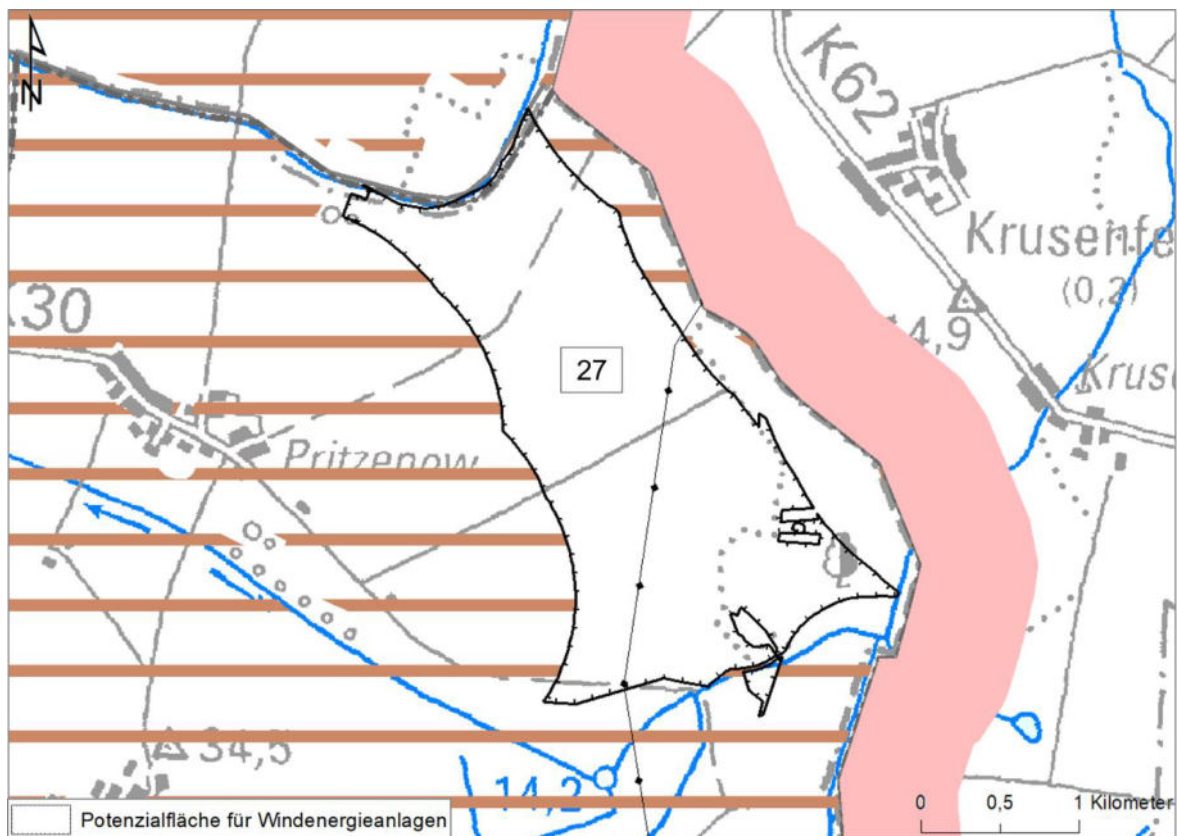
25) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 24 Groß Below (65 ha)



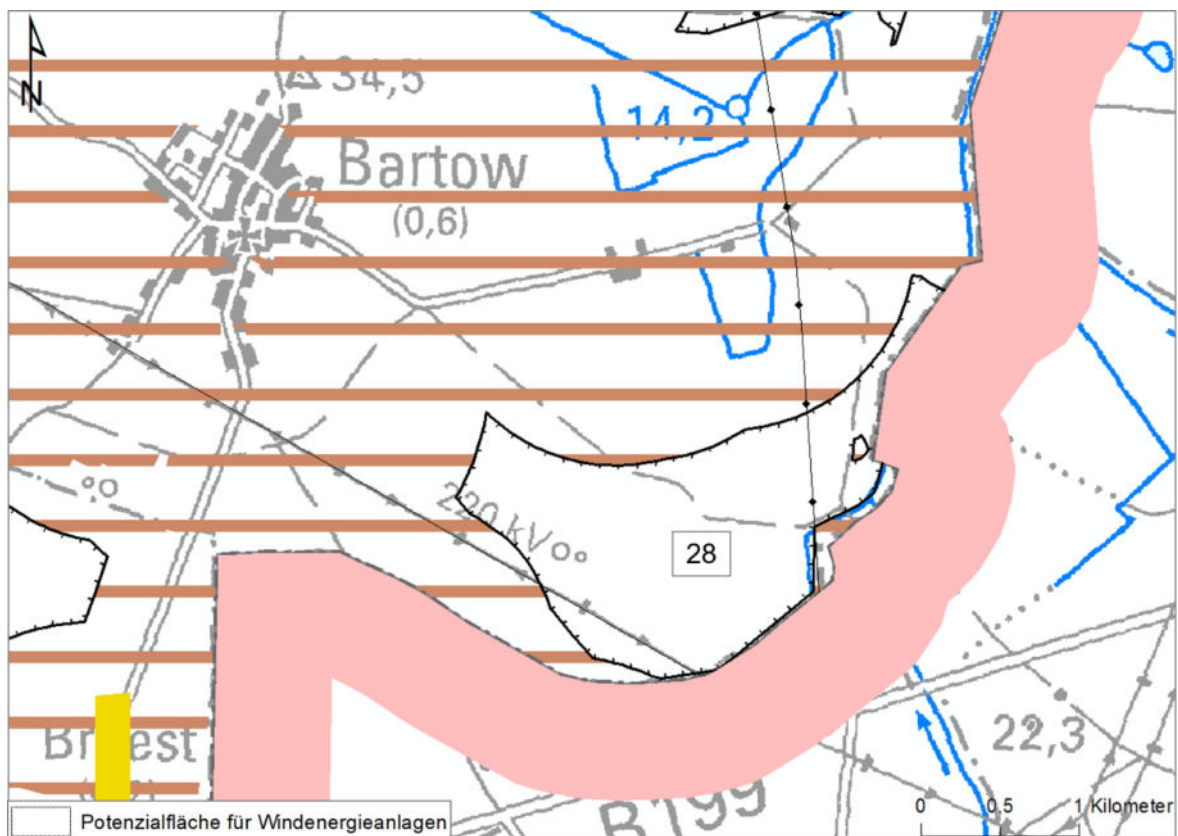
26) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 26 Bartow-1 (72 ha)



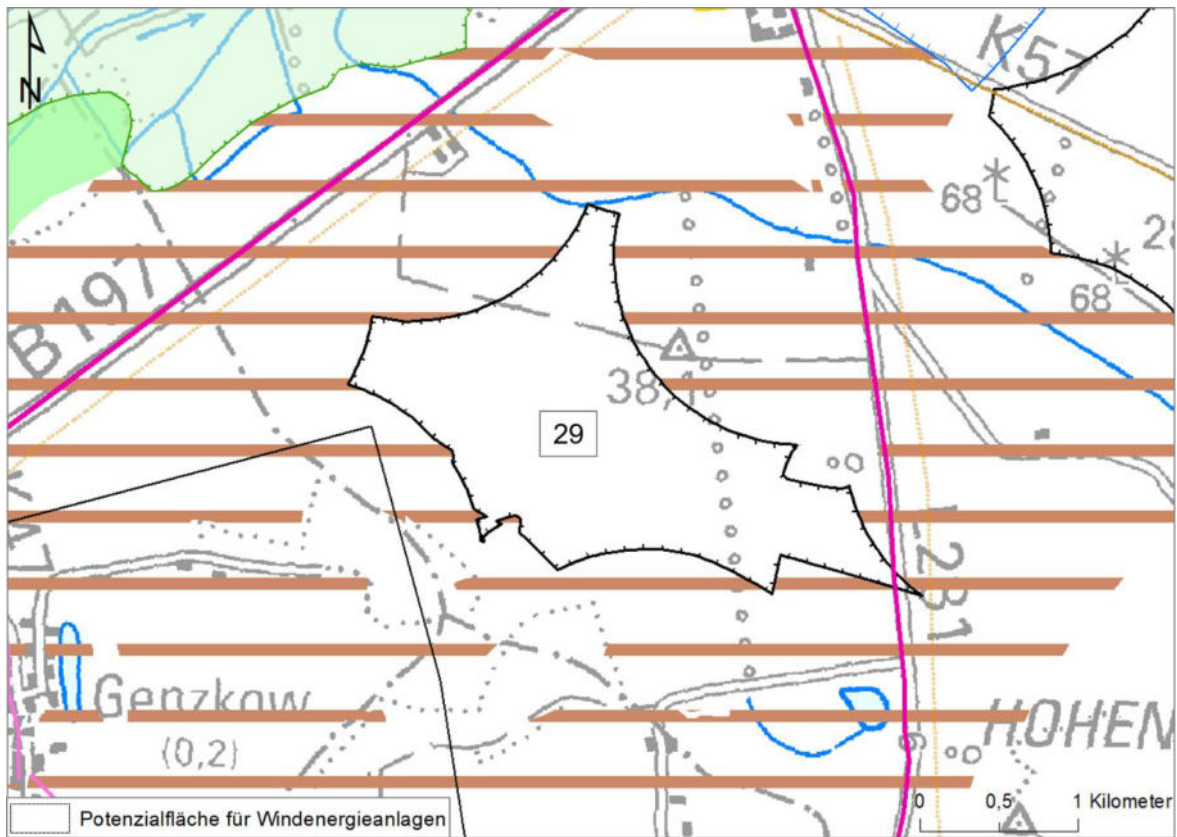
27) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 27 Pritzenow (226 ha)



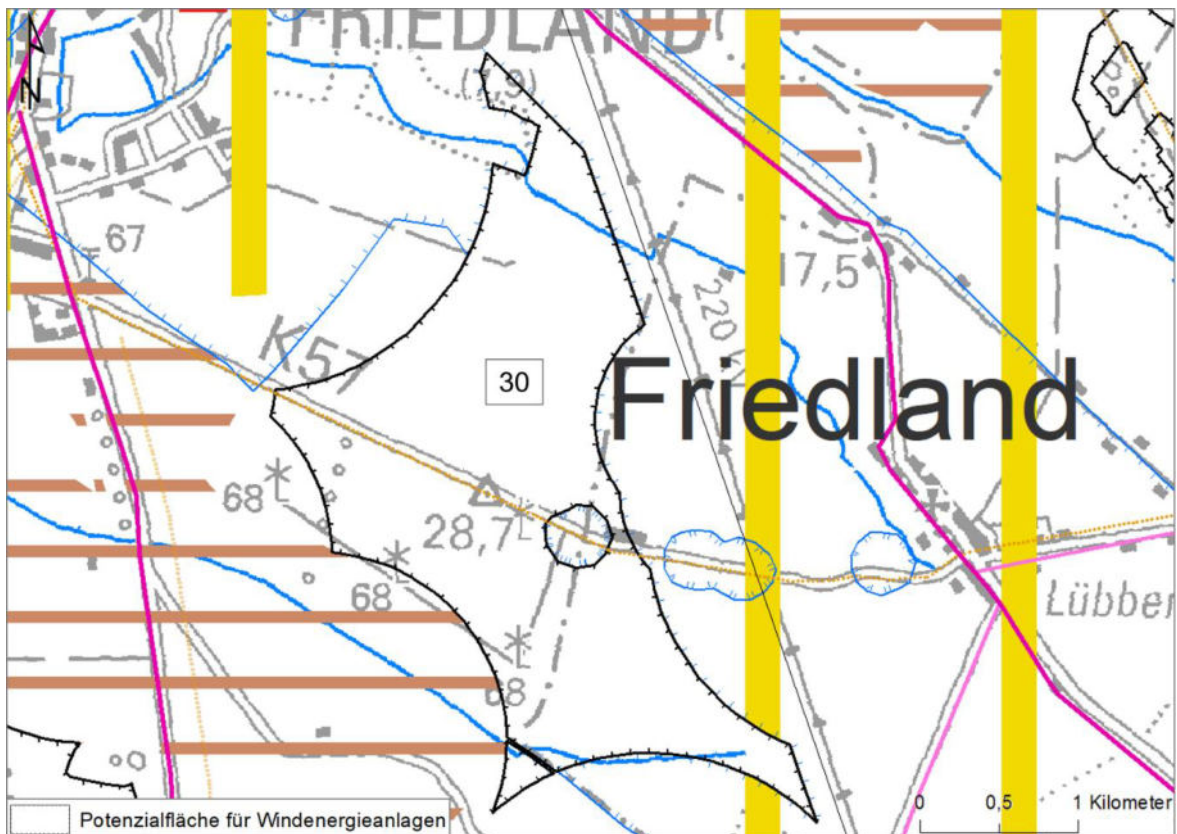
28) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 28 Bartow-2 (138 ha)



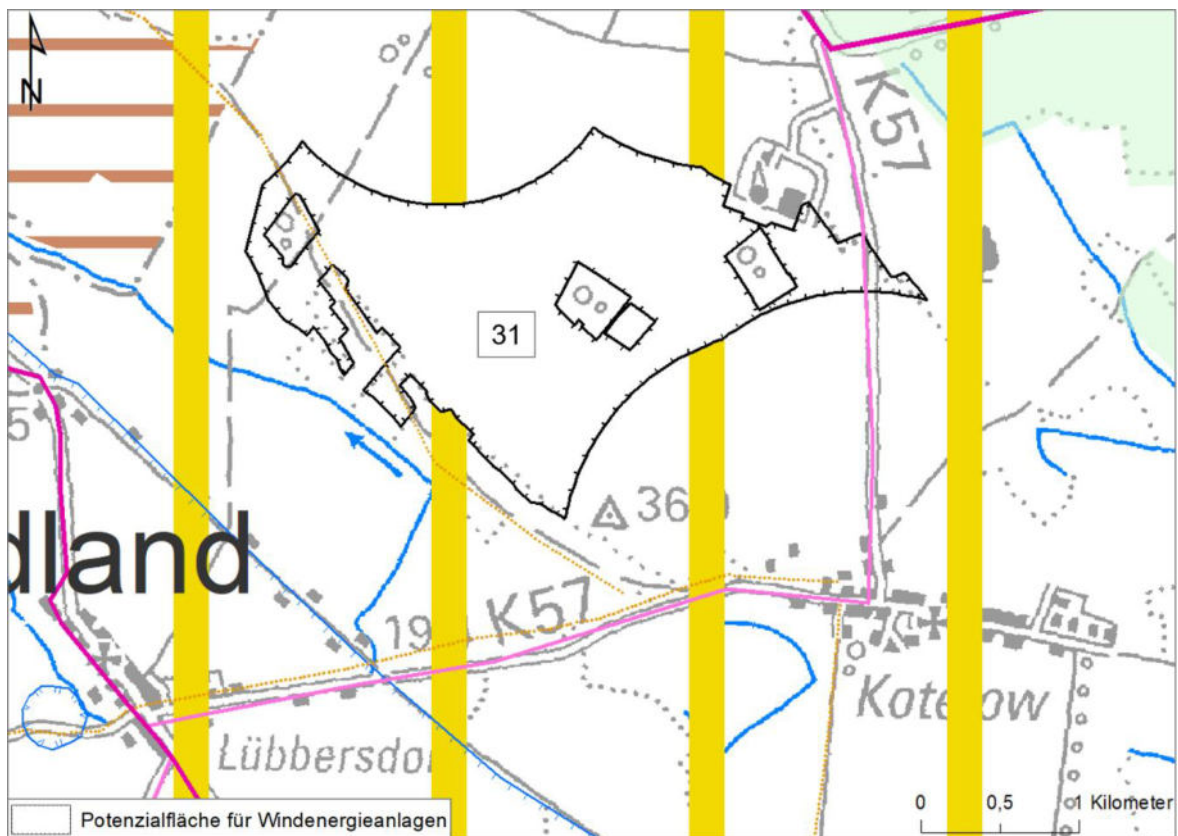
29) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 29 Friedland-S (159 ha)



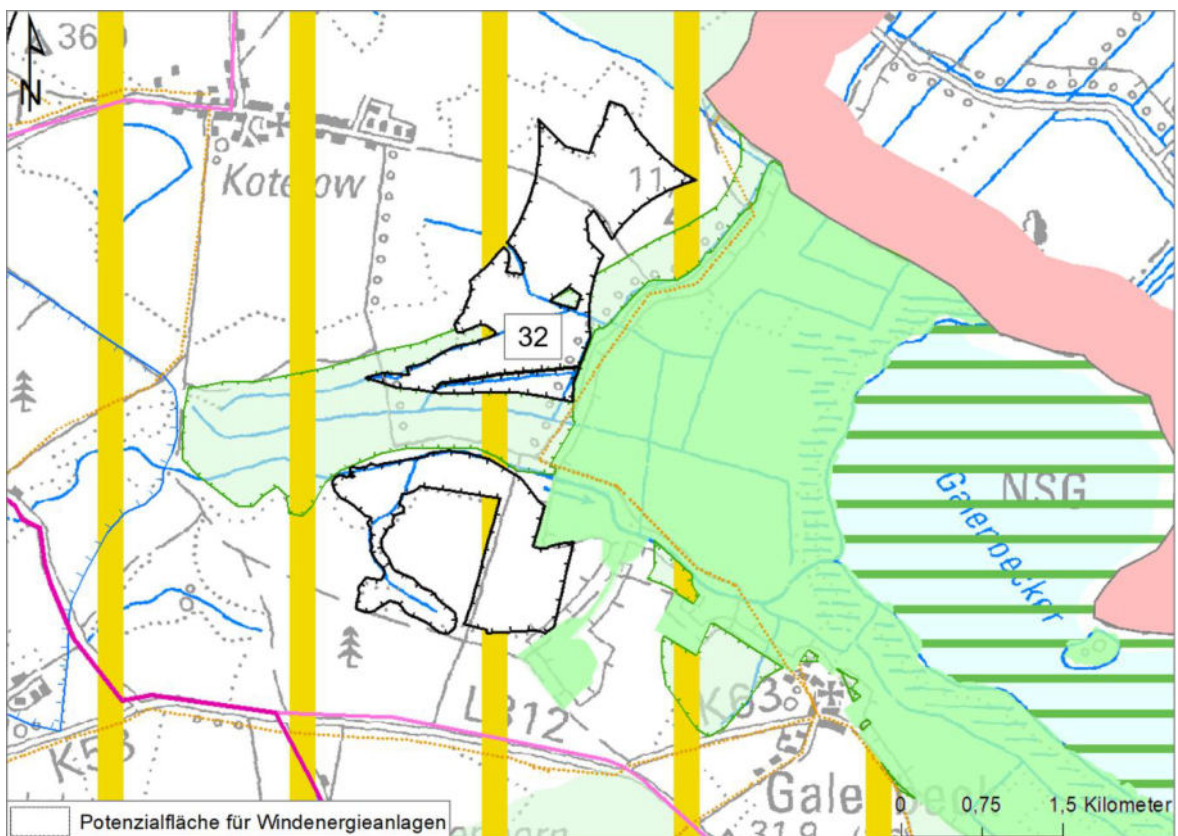
30) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 30 Friedland (258 ha)



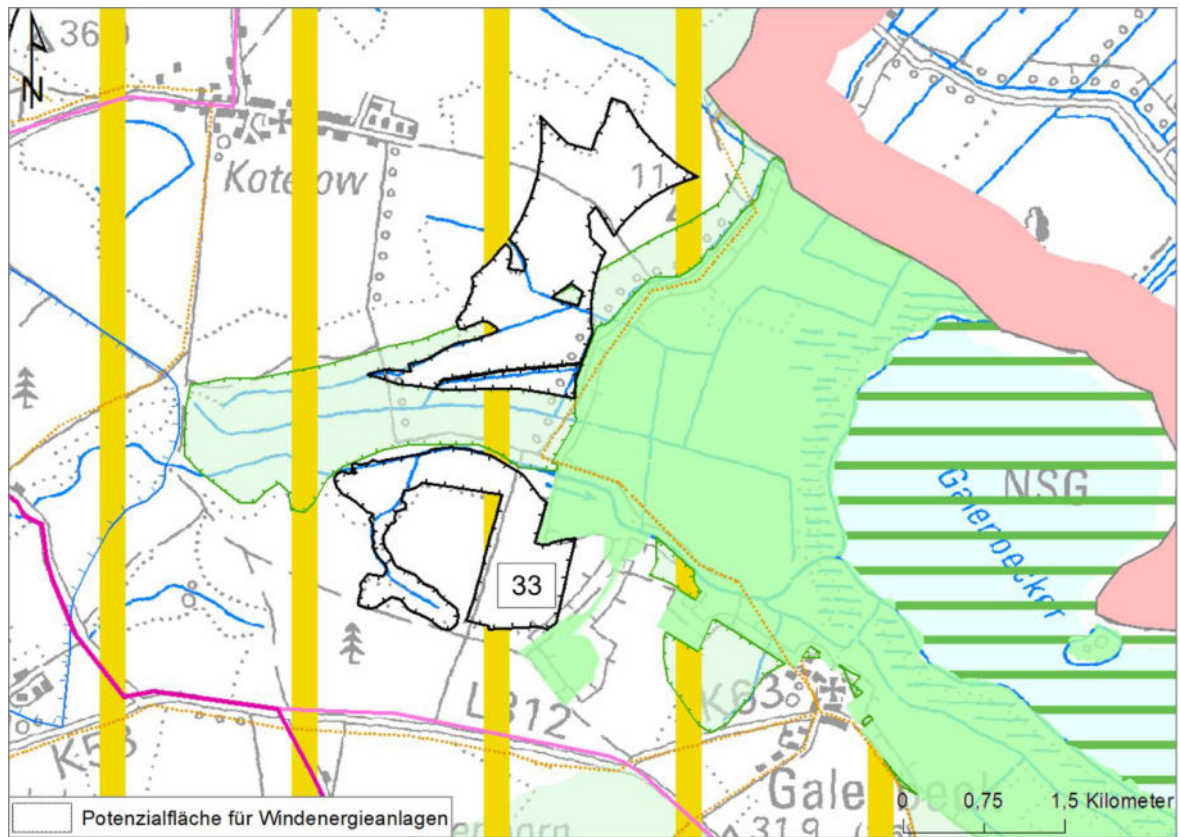
31) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 31 Lübbersdorf (195 ha)



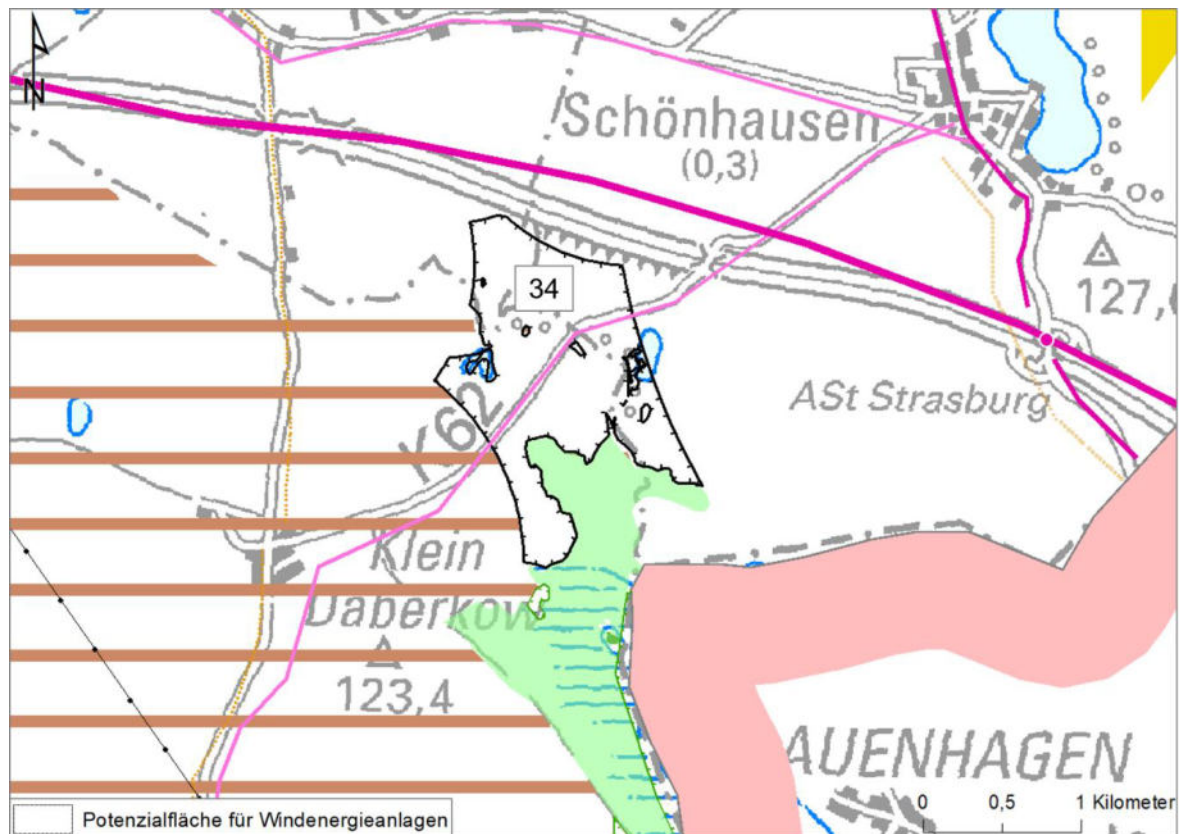
32) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 32 Kotelow (105 ha)



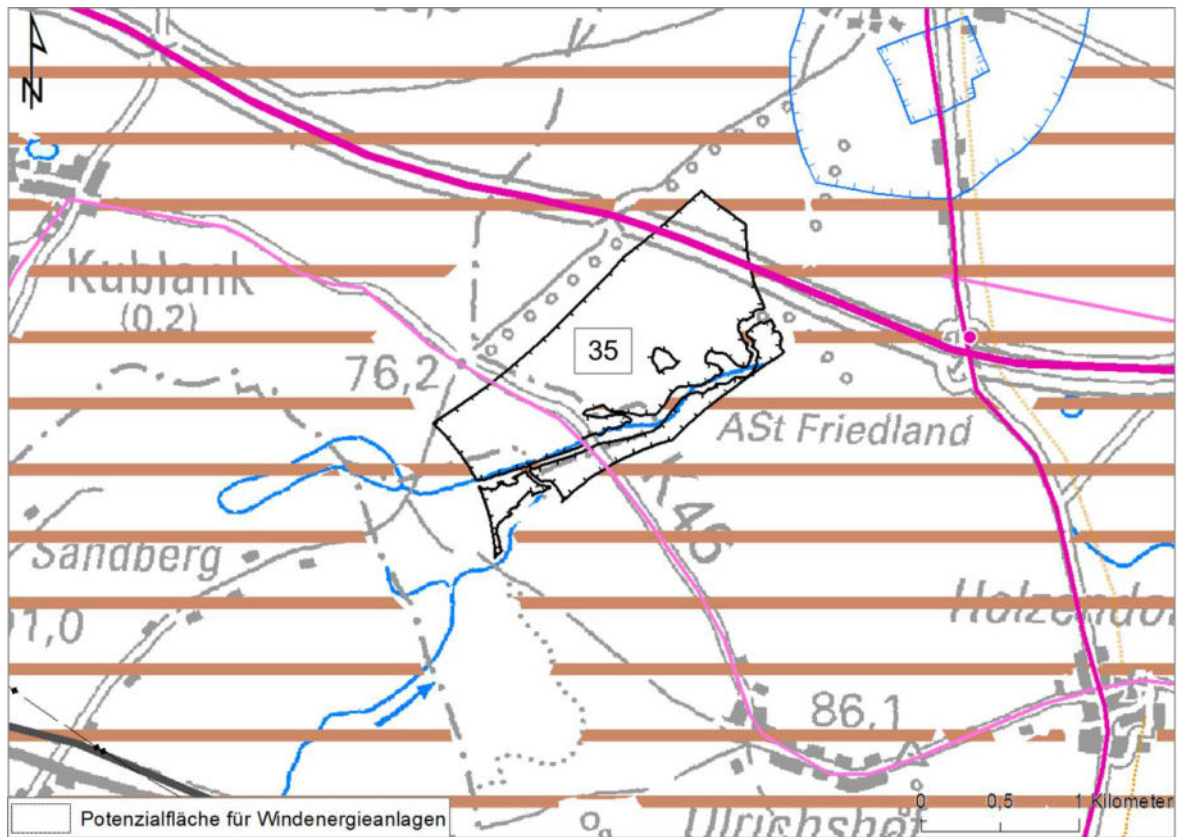
33) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 33 Galenbeck (68 ha)



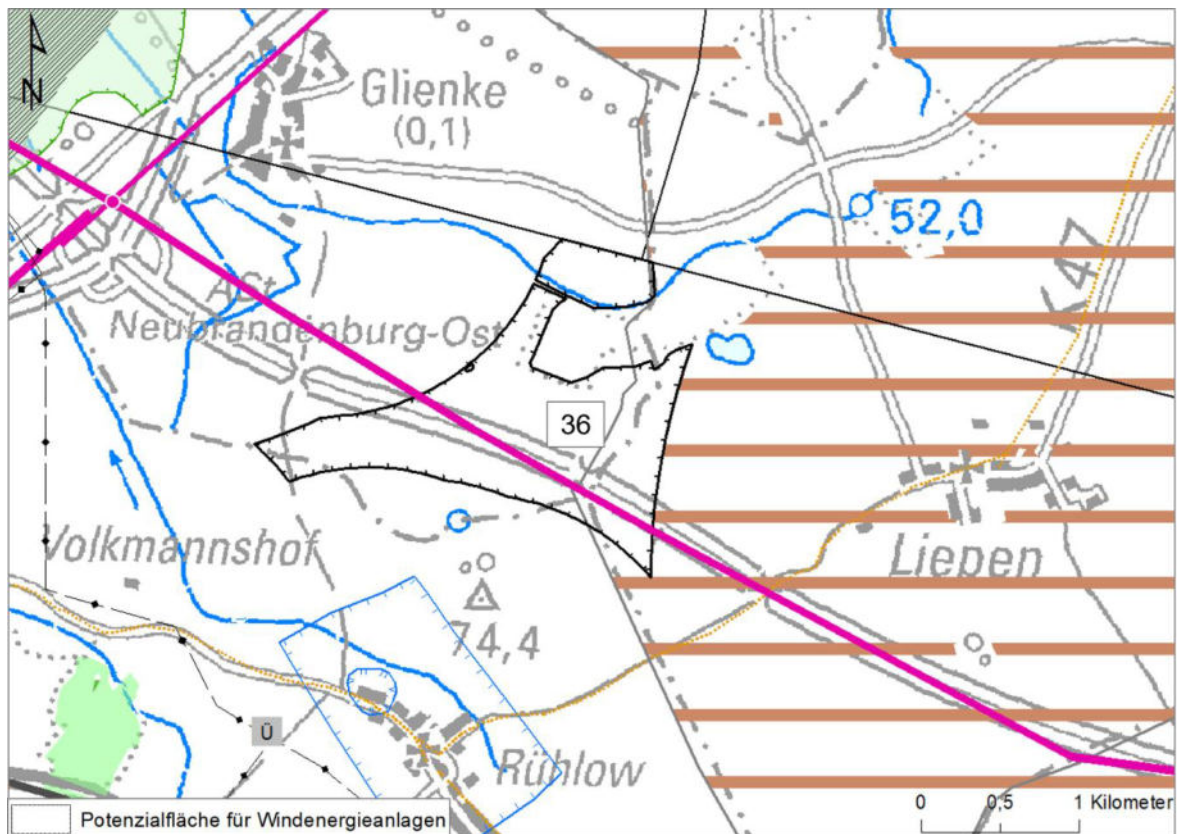
34) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 34 Schönhausen (75 ha)



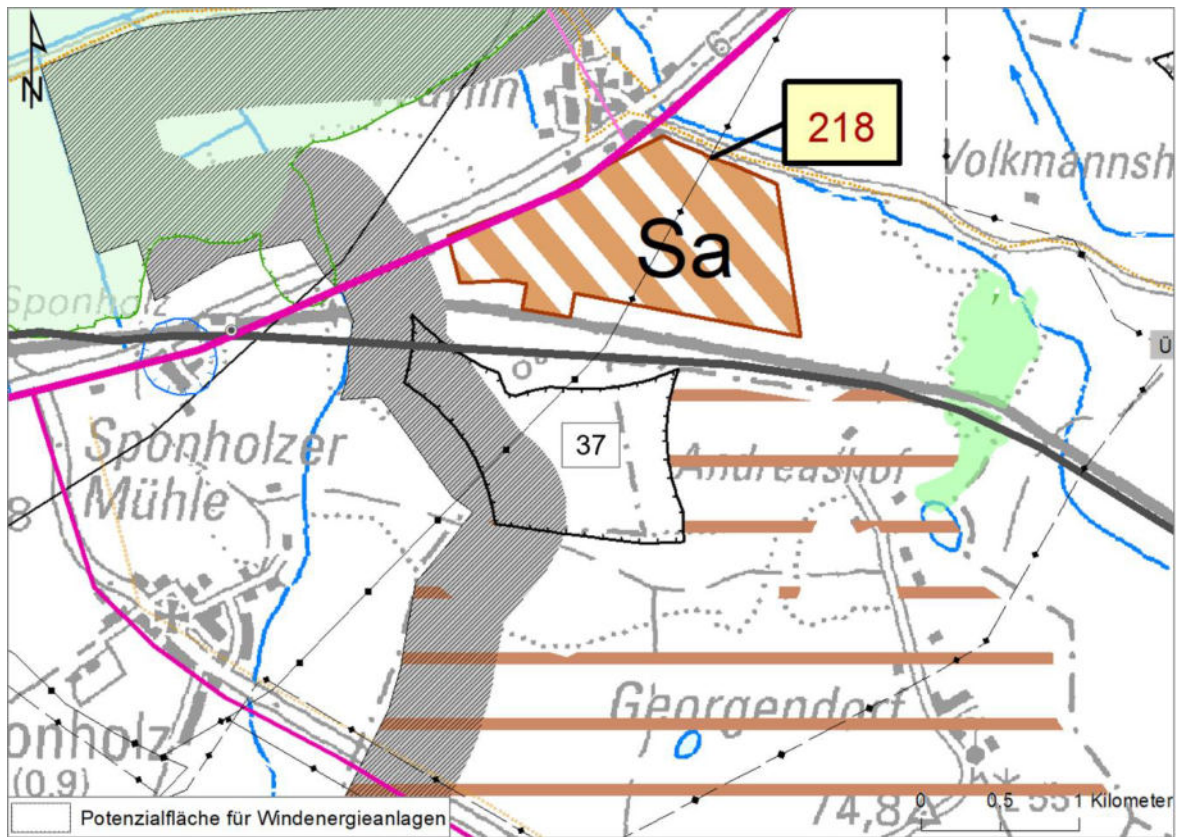
35) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 35 Kublank (87 ha)



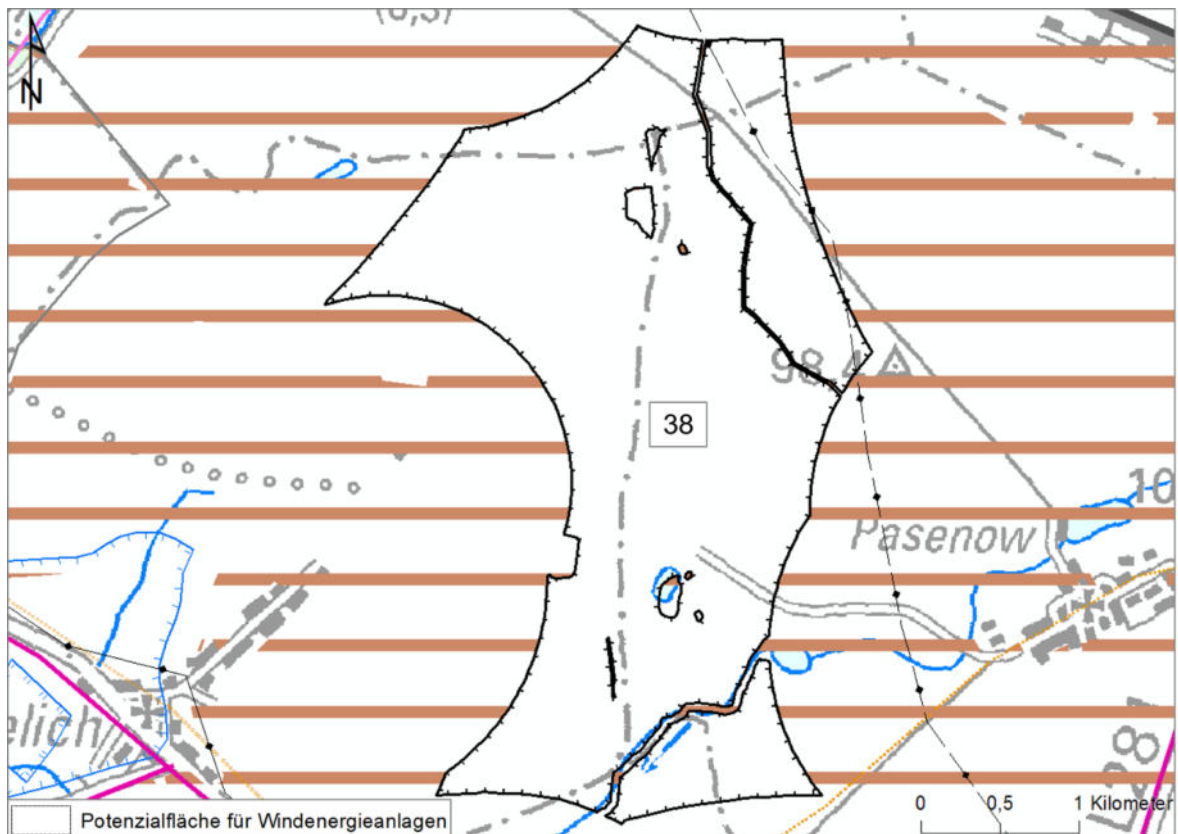
36) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 36 Neubrandenburg-O (94 ha)



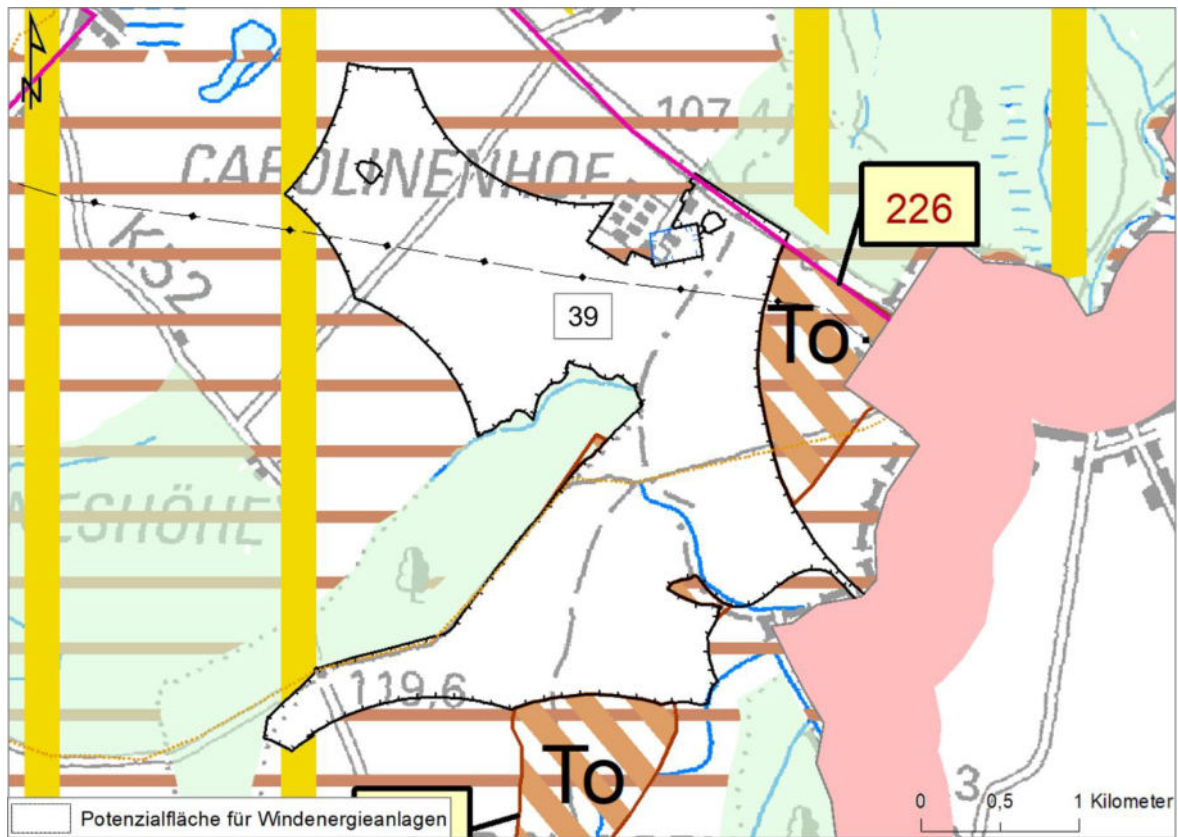
37) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 37 Sponholz-O (62 ha)



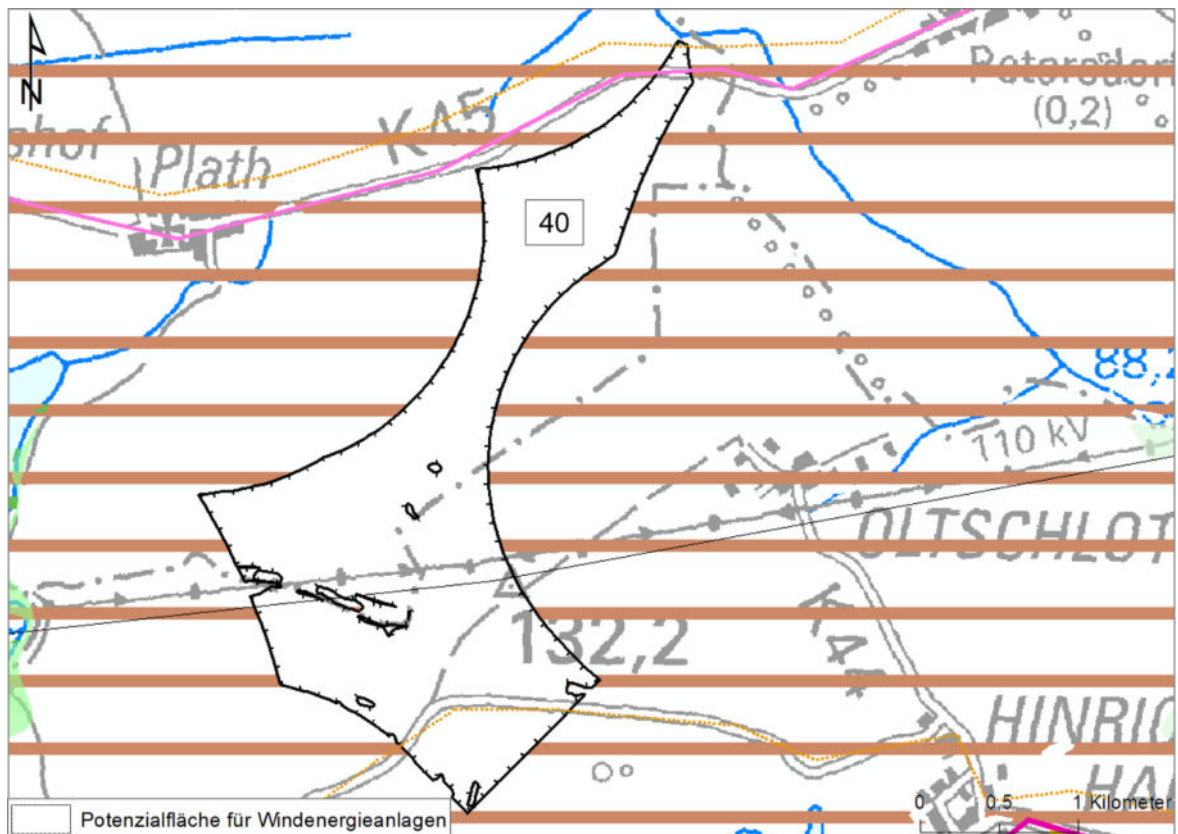
38) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 38 Pasenow (409 ha)



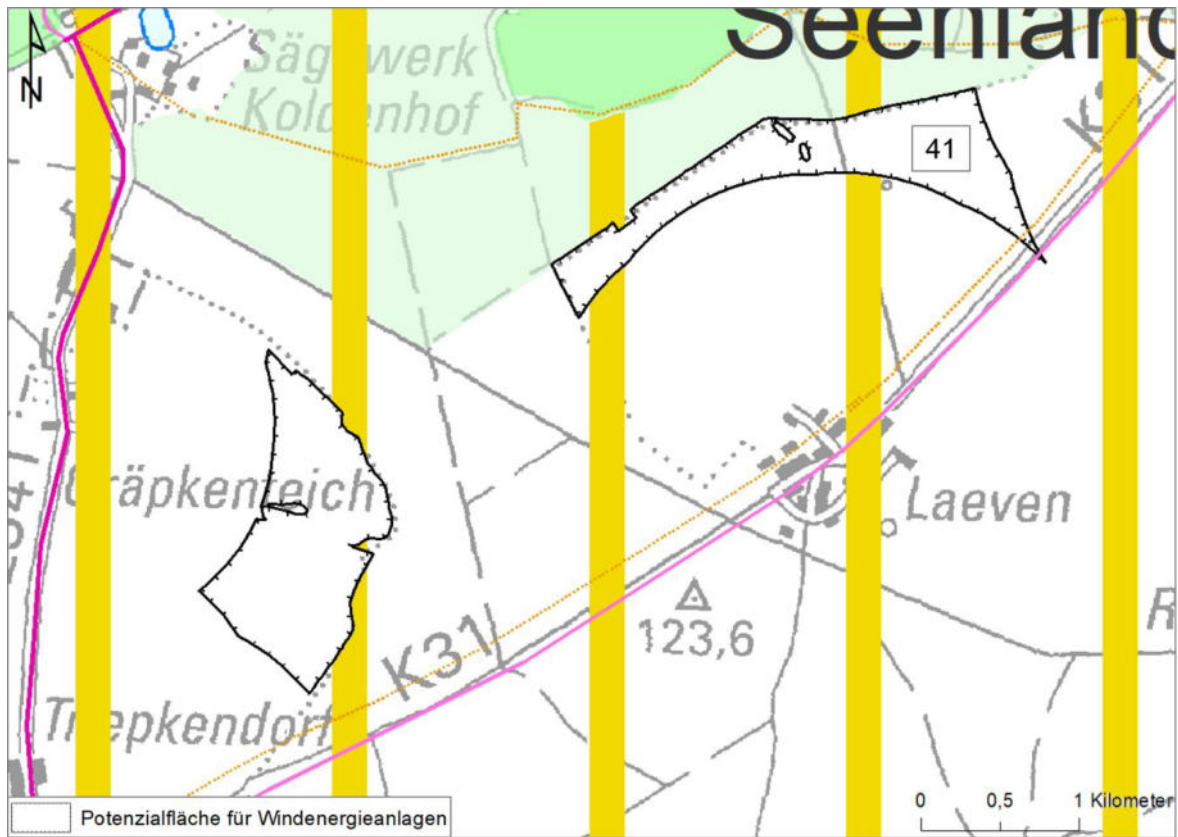
39) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 39 Woldegk (314 ha)



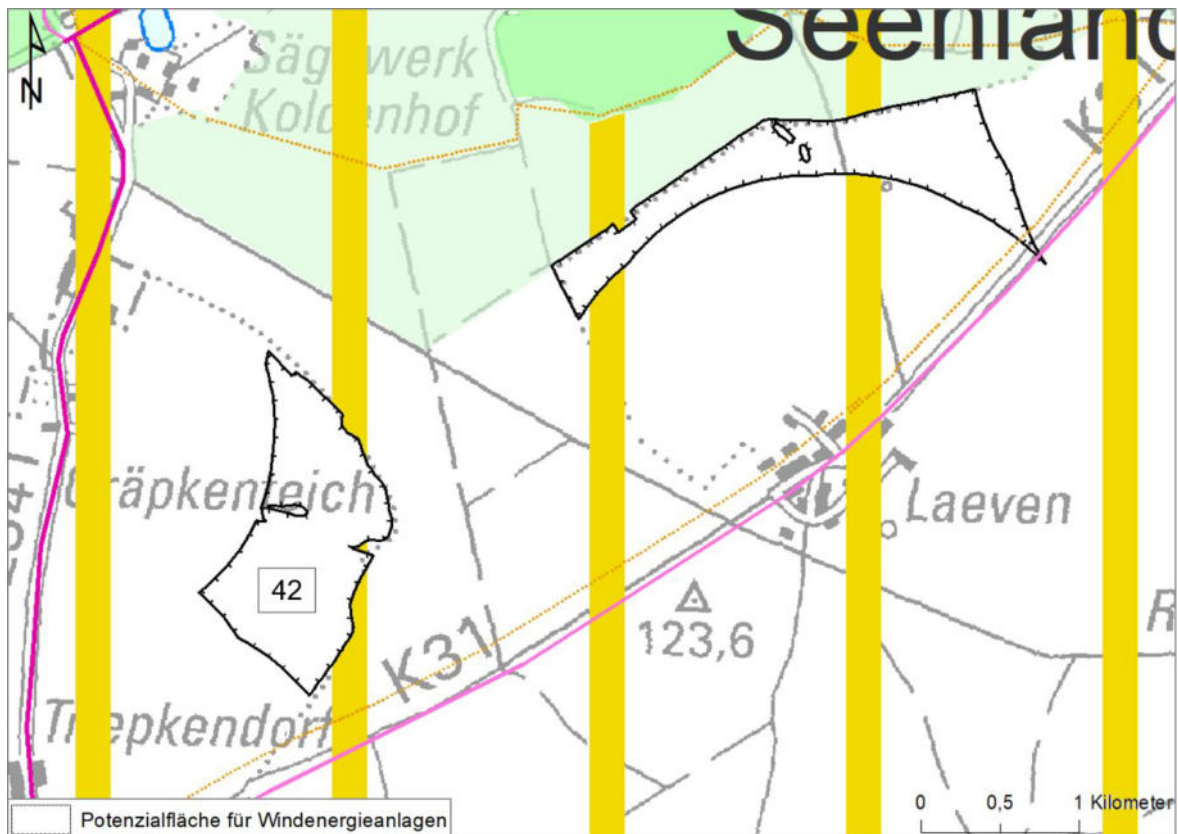
40) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 40 Oltschlott (202 ha)



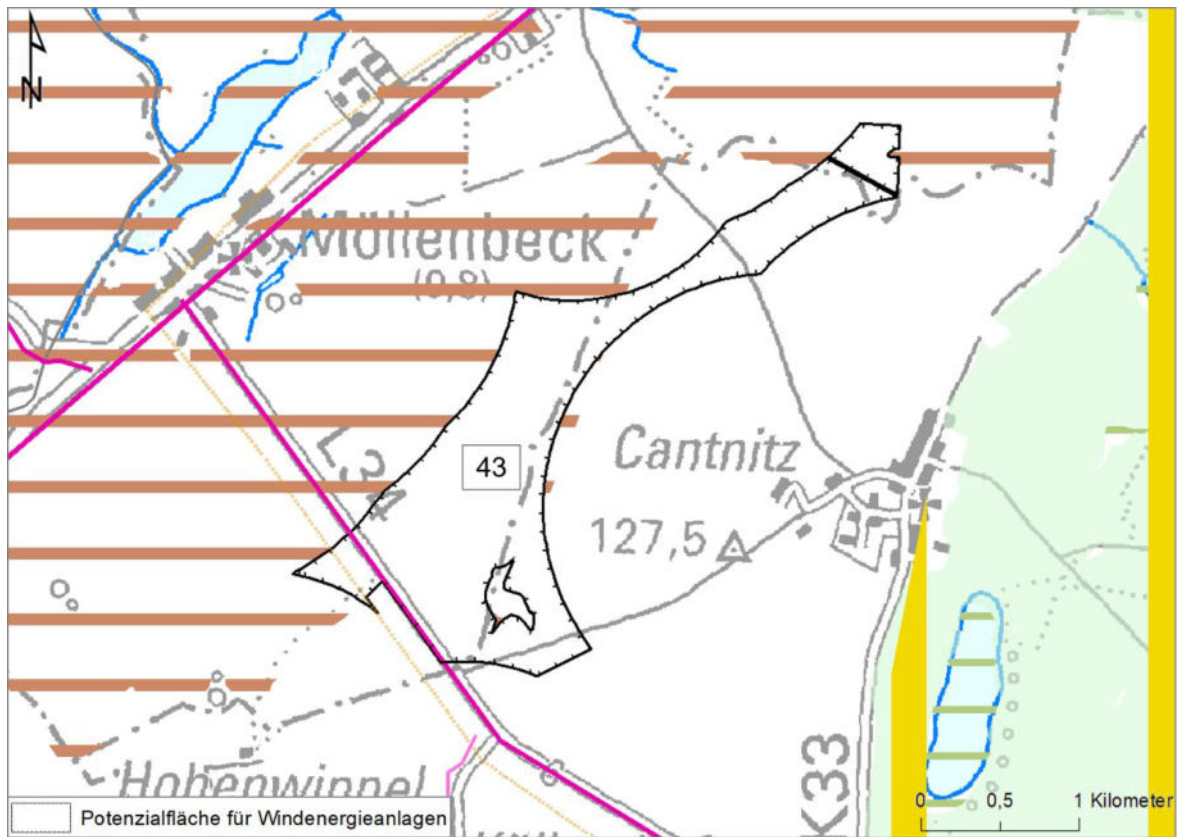
41) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 41 Laeven (52 ha)



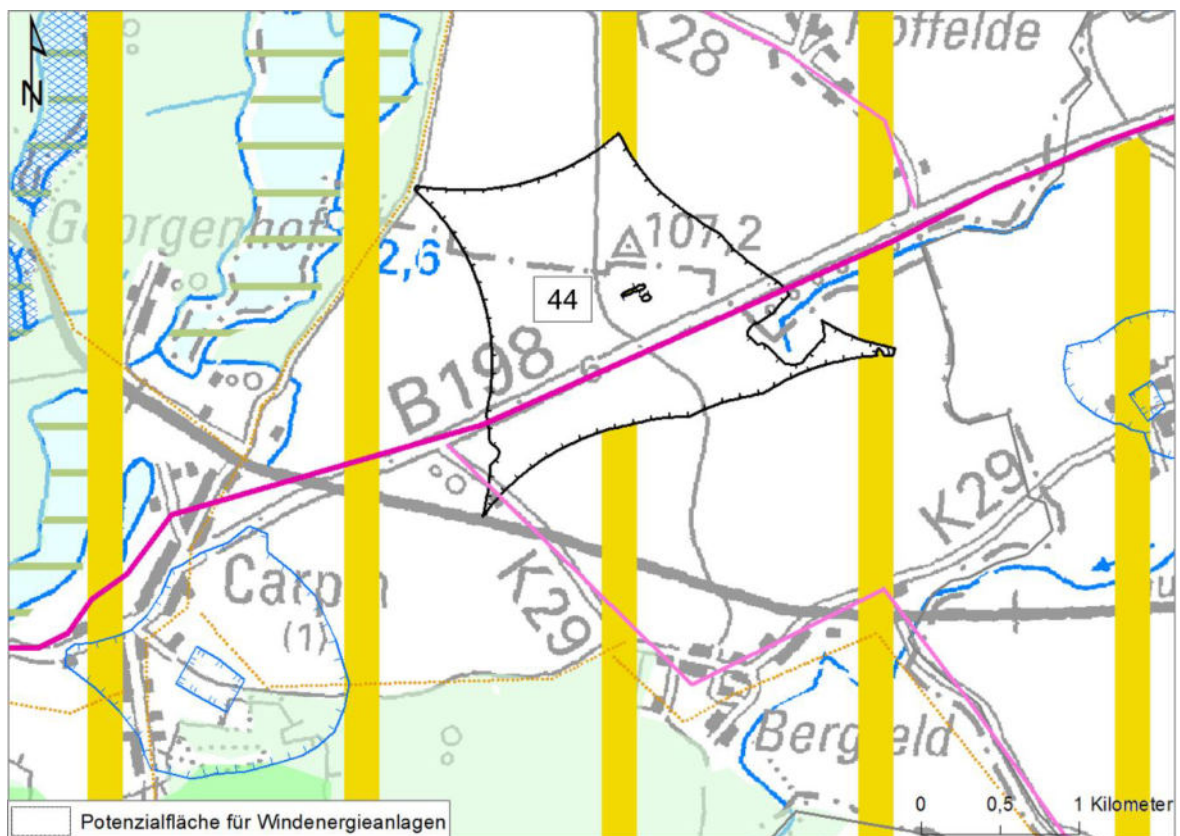
42) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 42 Trepkendorf (58 ha)



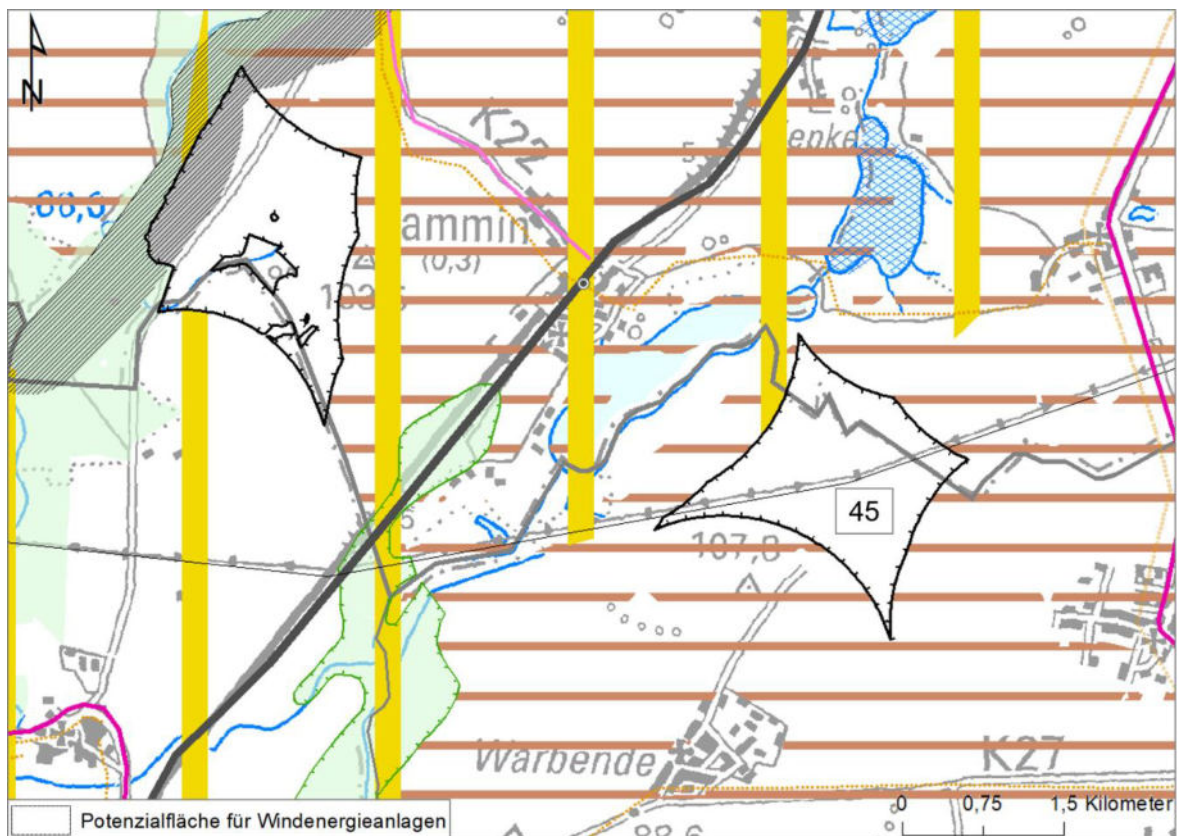
43) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 43 Cantritz (124 ha)



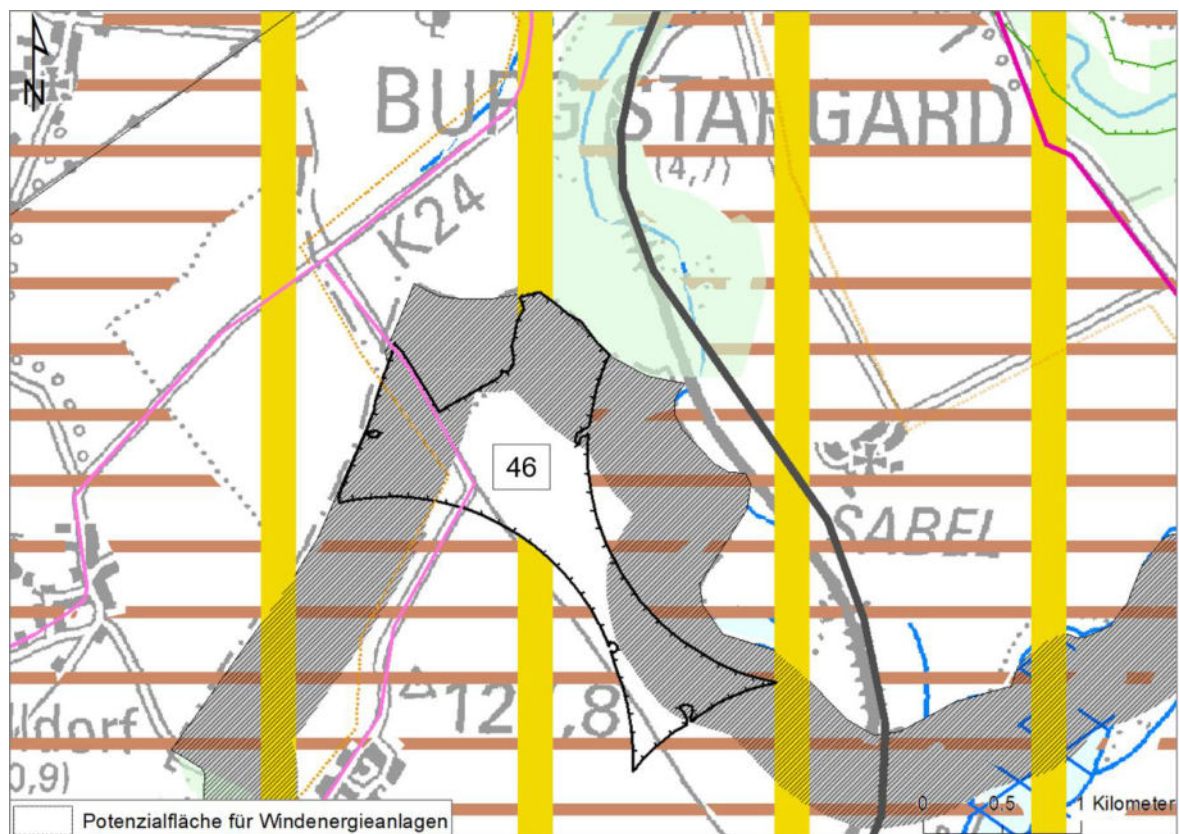
44) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 44 Carpin (134 ha)



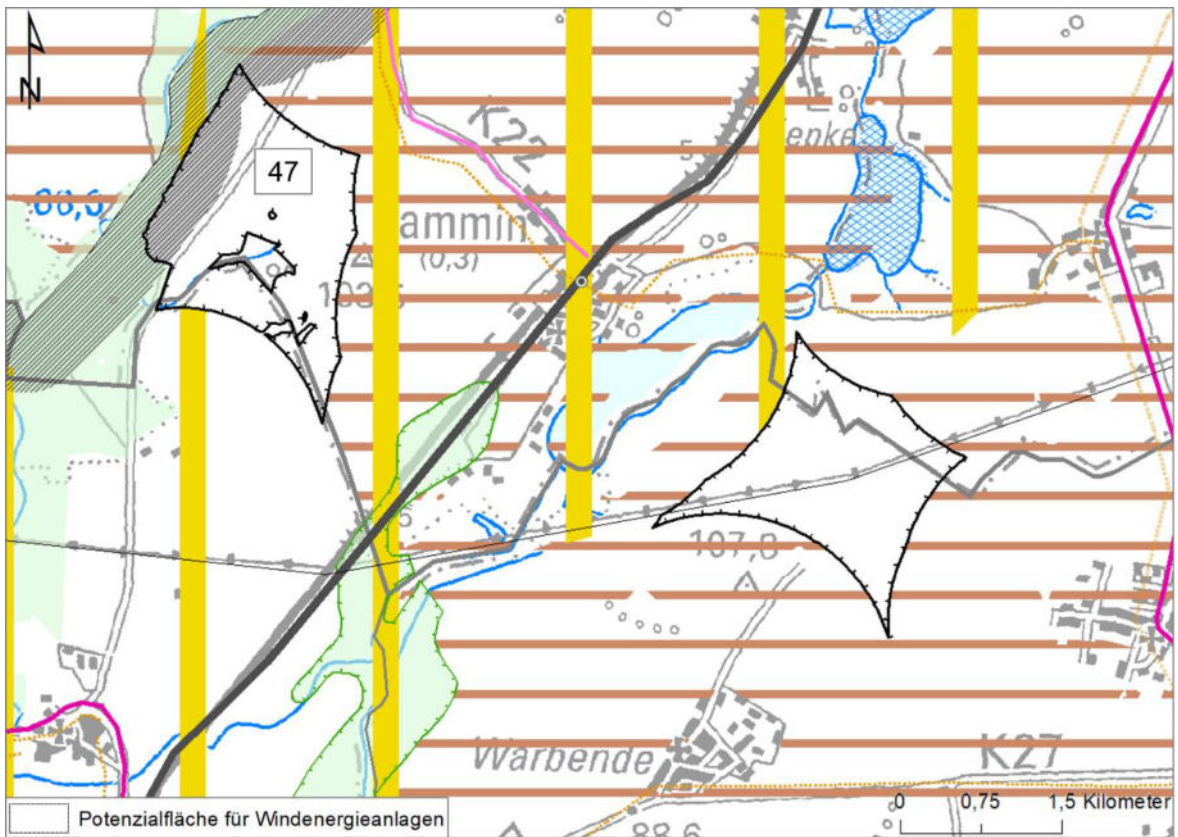
45) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 45 Warbende (106 ha)



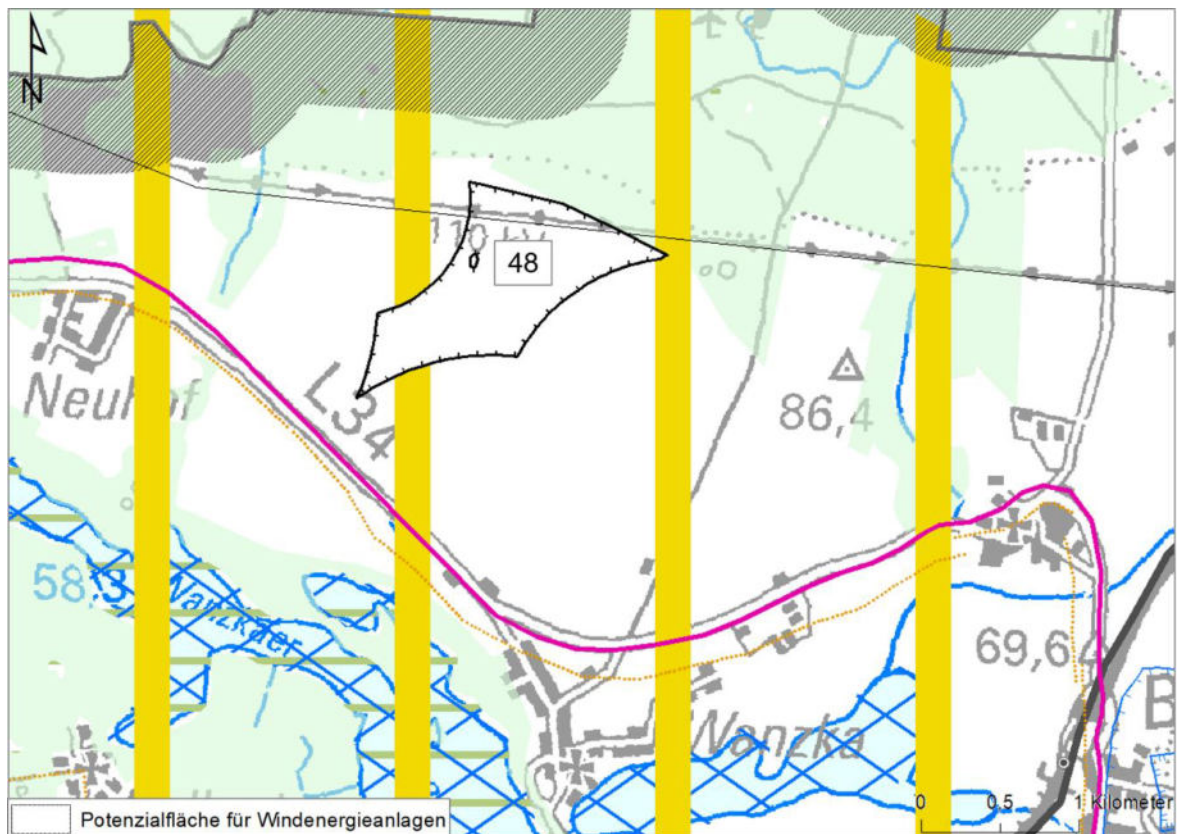
46) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 46 Burg Stargard (97 ha)



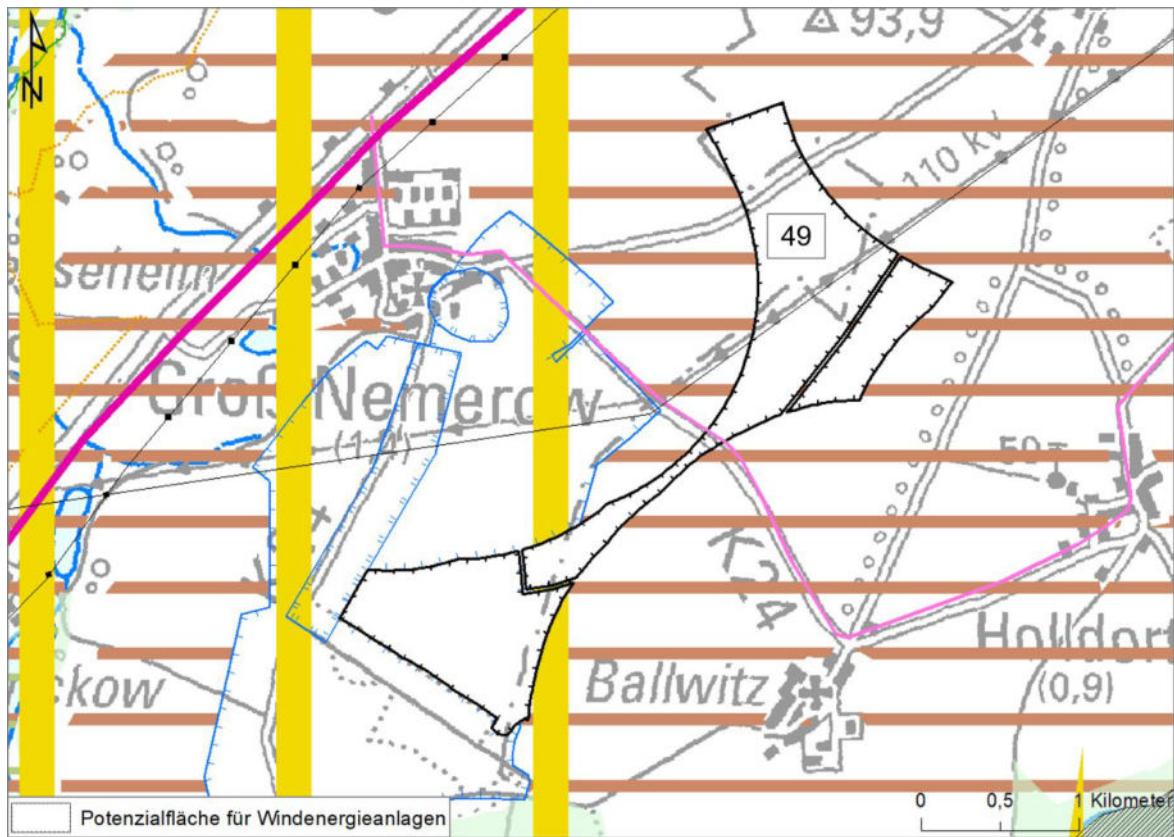
47) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 47 Cammin (124 ha)



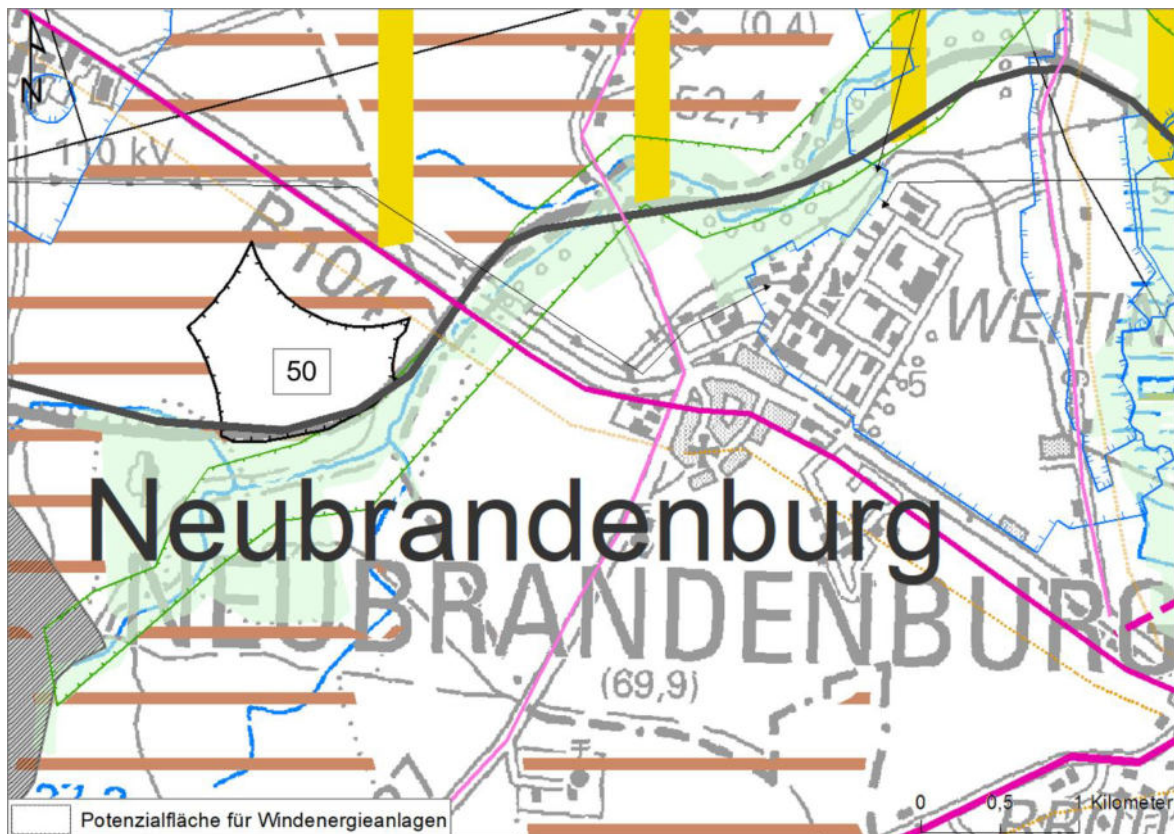
48) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 48 Wanzka (47 ha)



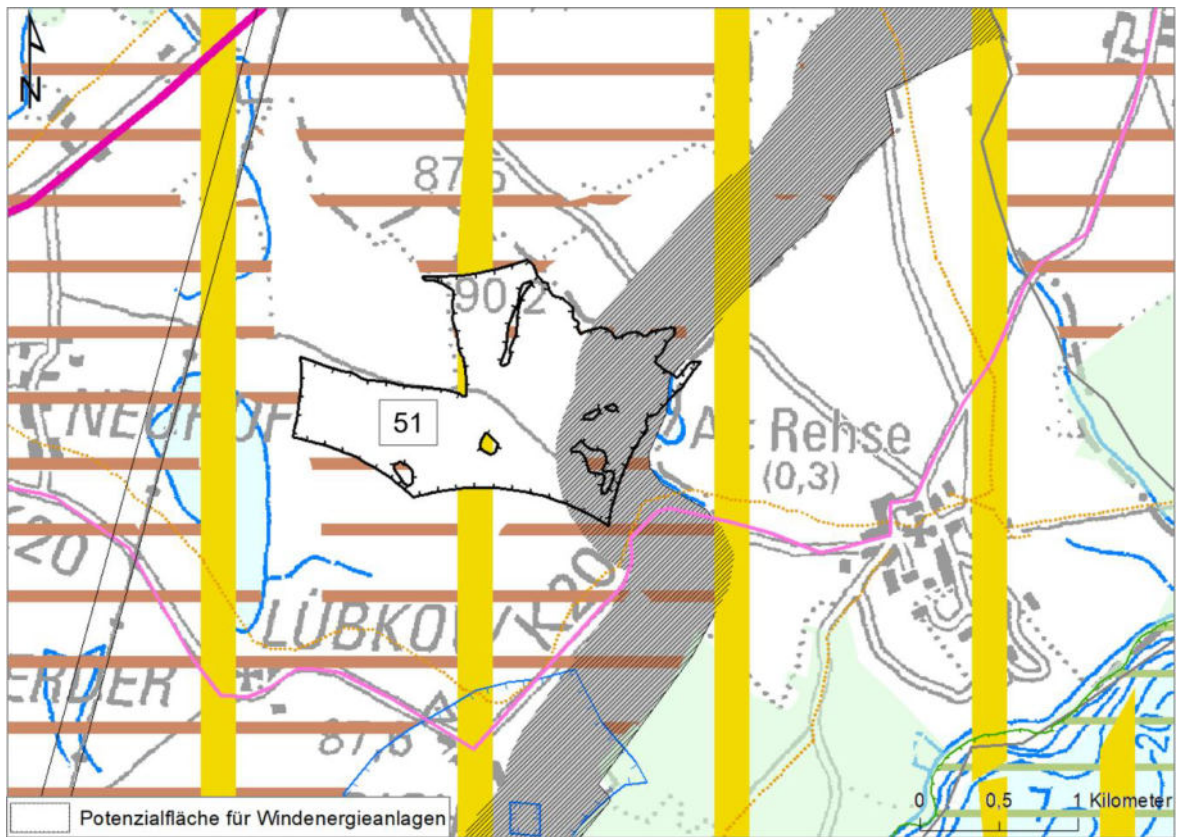
49) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 49 Groß Nemerow (120 ha)



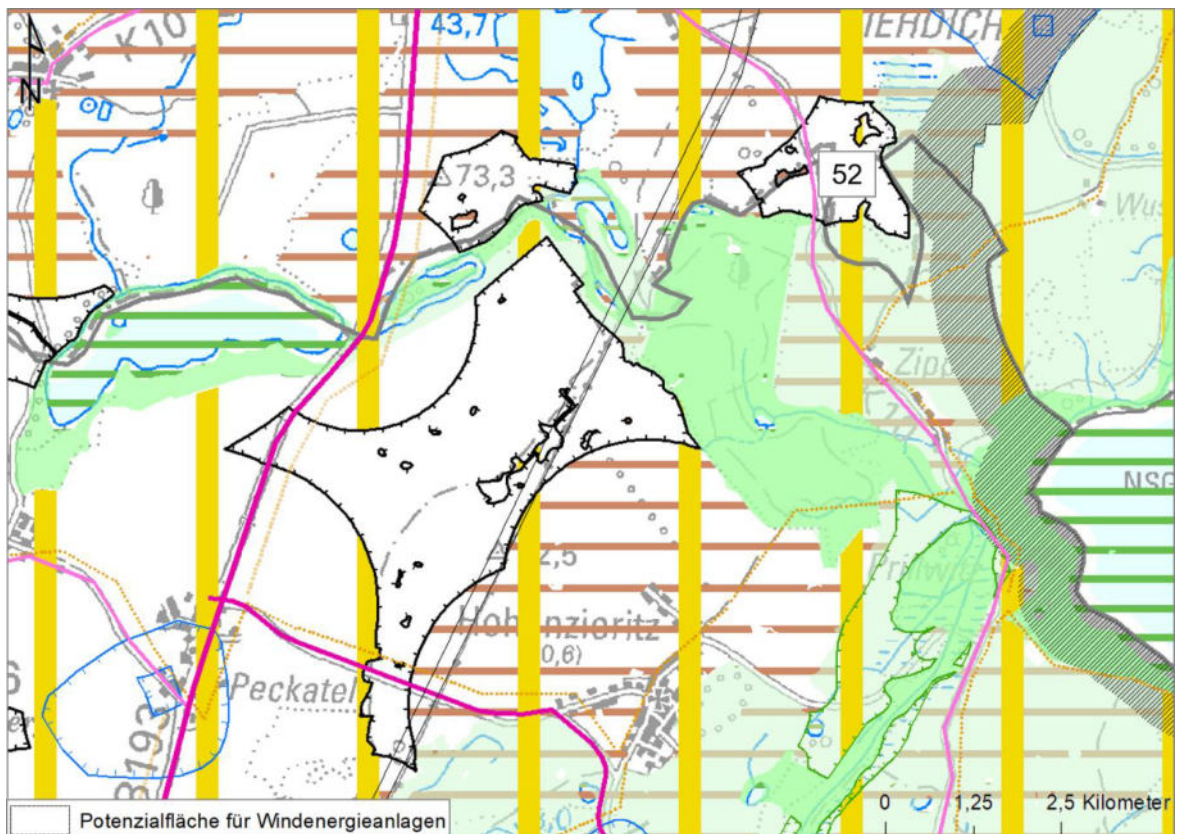
50) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 50 Weitin (43 ha)



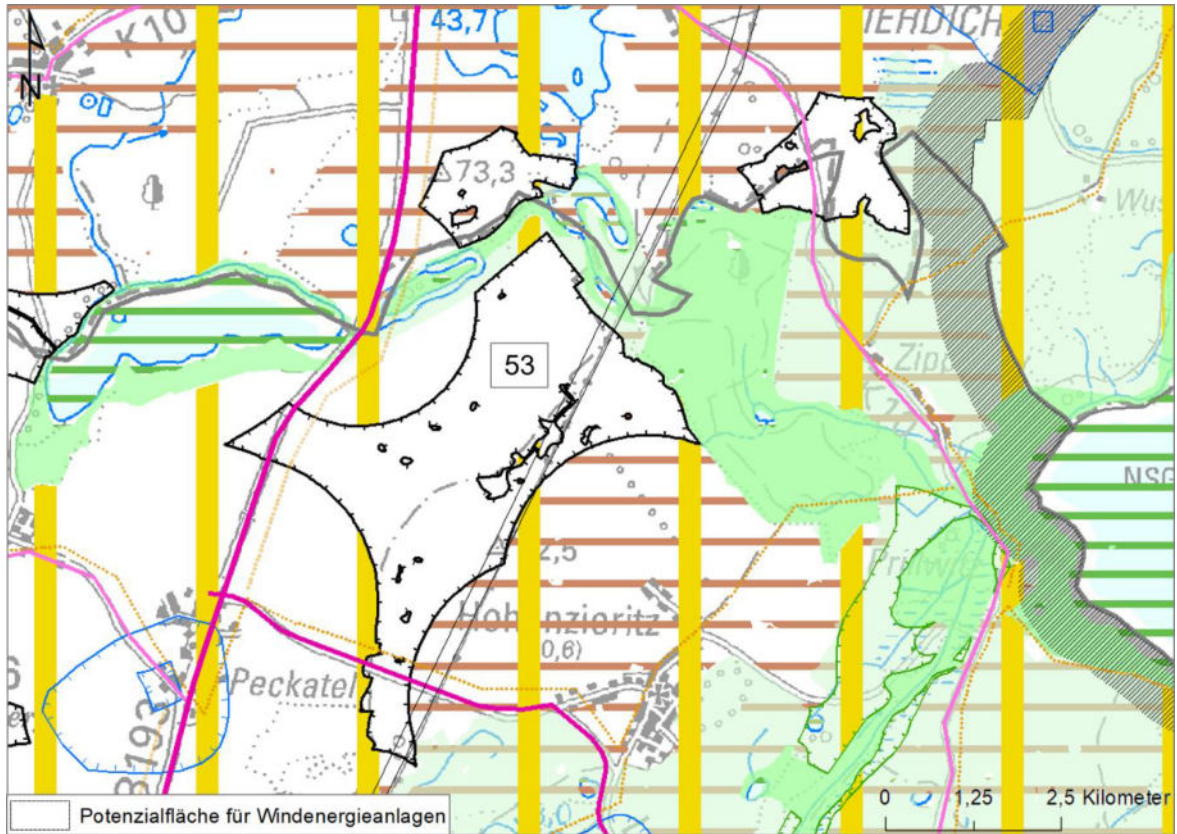
51) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 51 Alt Rehse (94 ha)



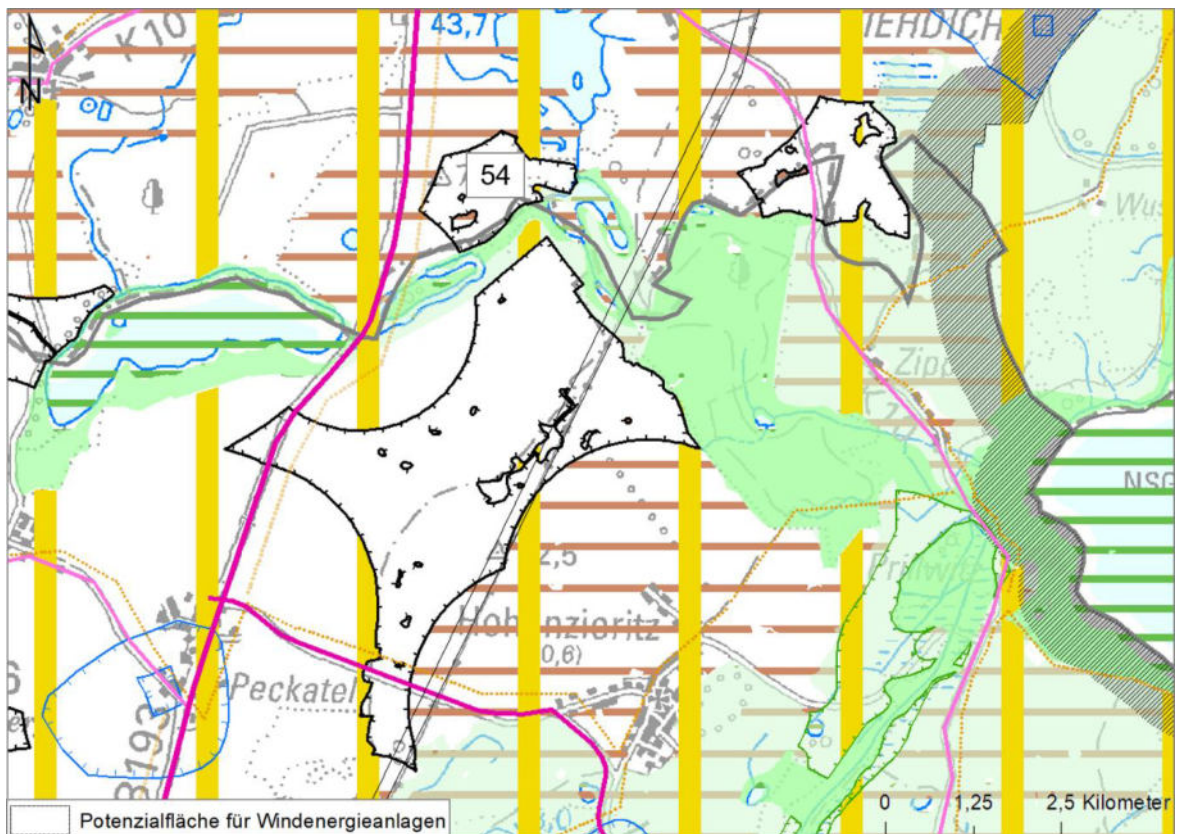
52) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 52 Werder-1 (62 ha)



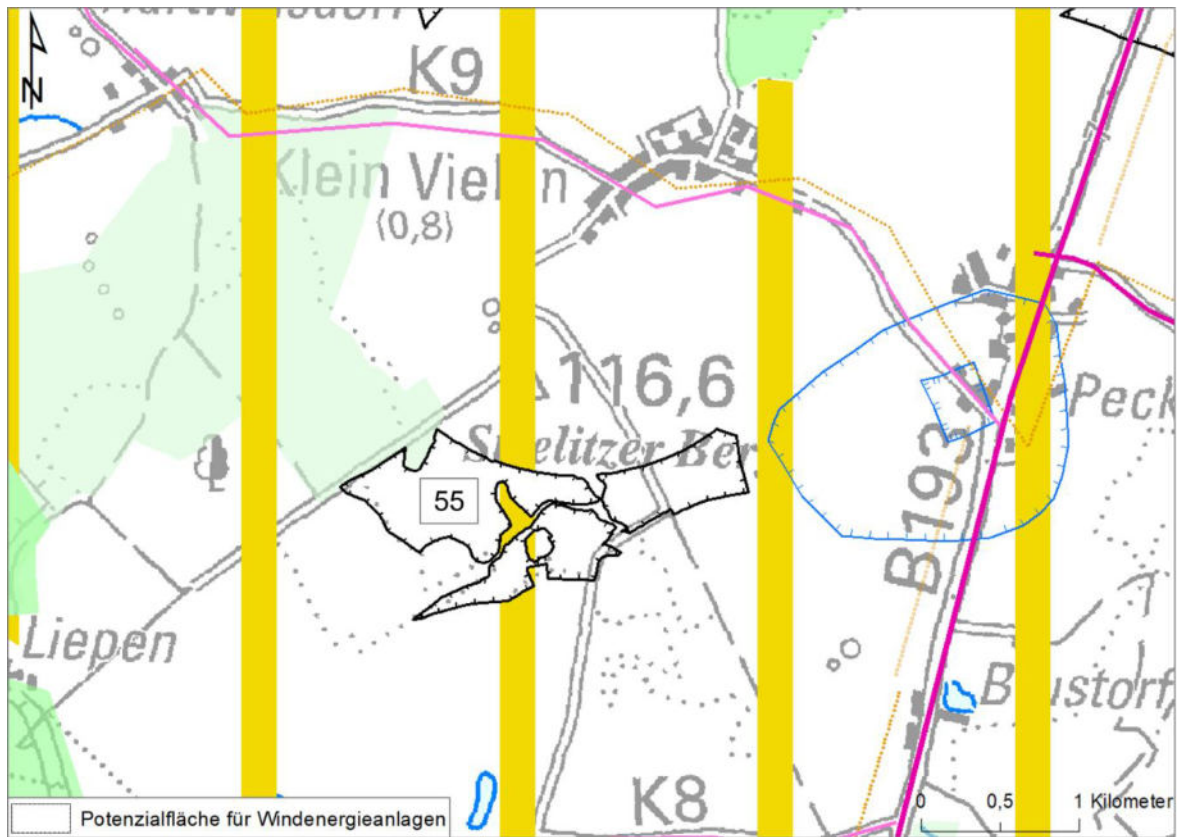
53) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 53 Hohenzieritz (326 ha)



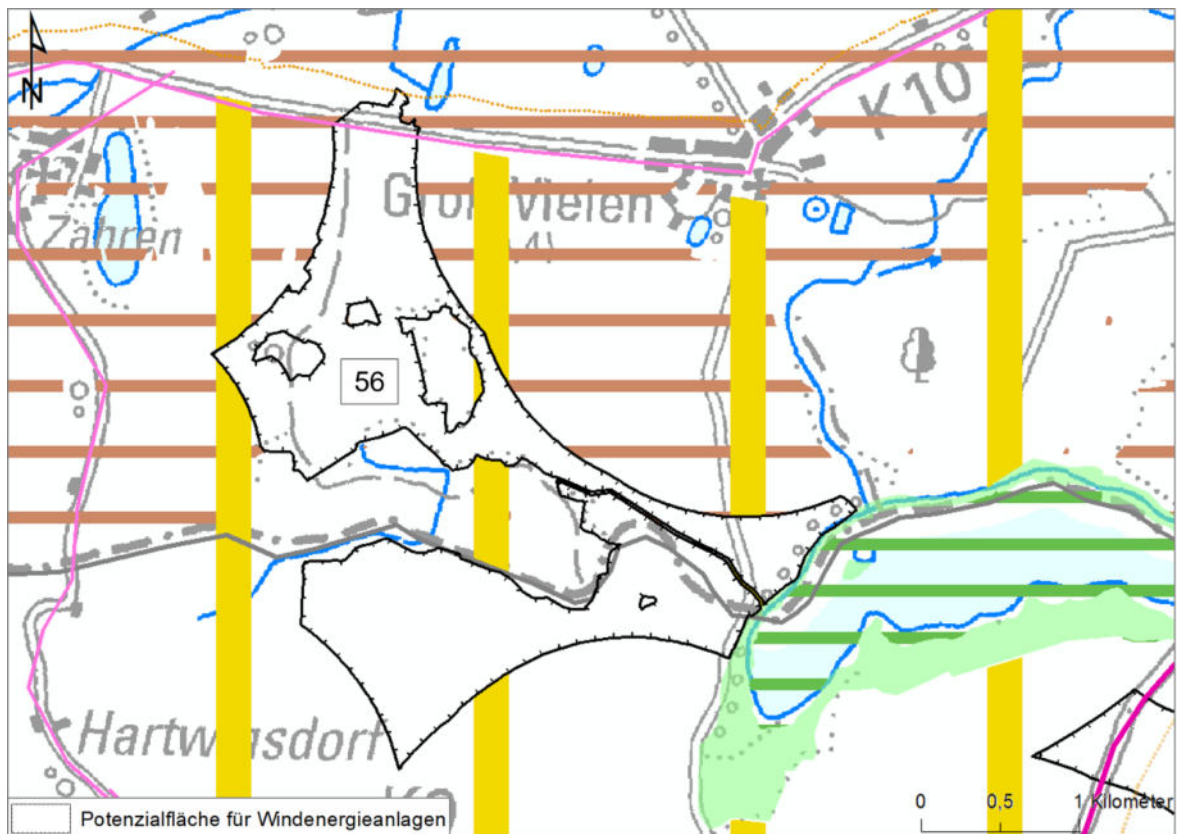
54) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 54 Werder-2 (44 ha)



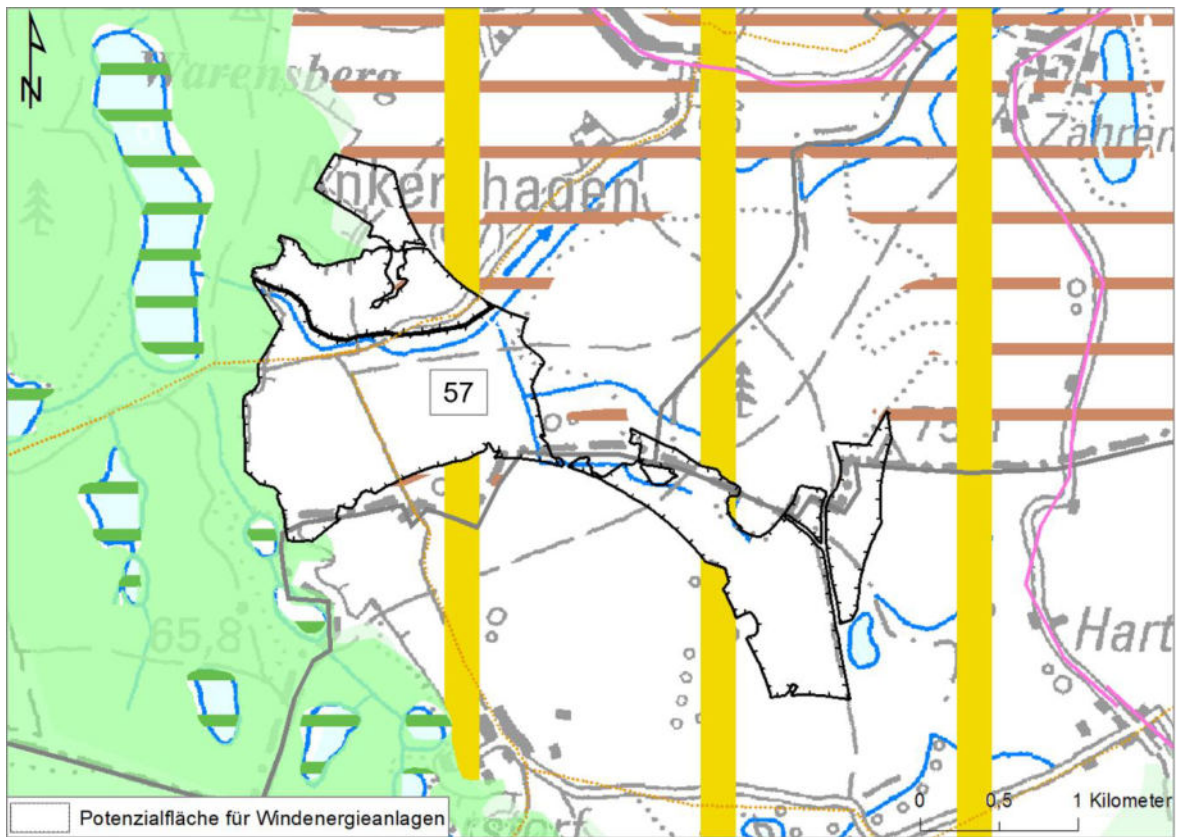
55) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 55 Klein Vielen (56 ha)



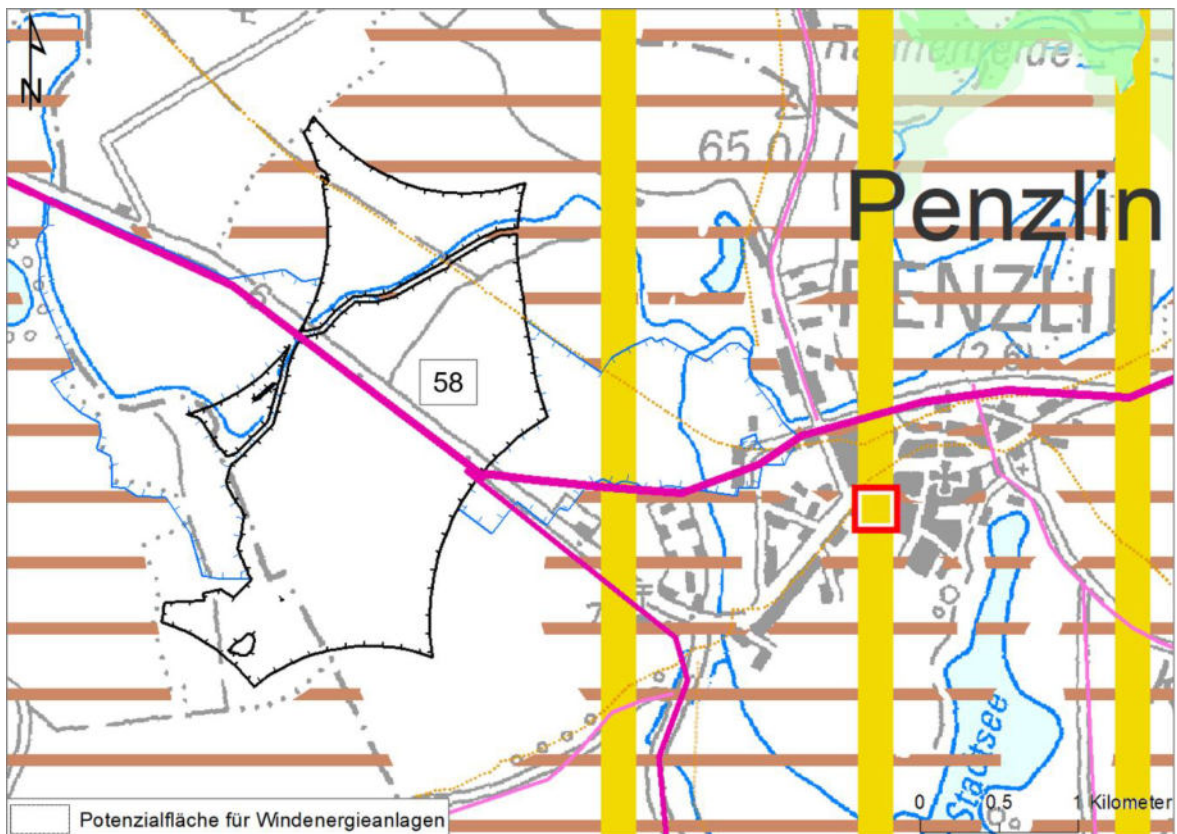
56) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 56 Groß Vielen (211 ha)



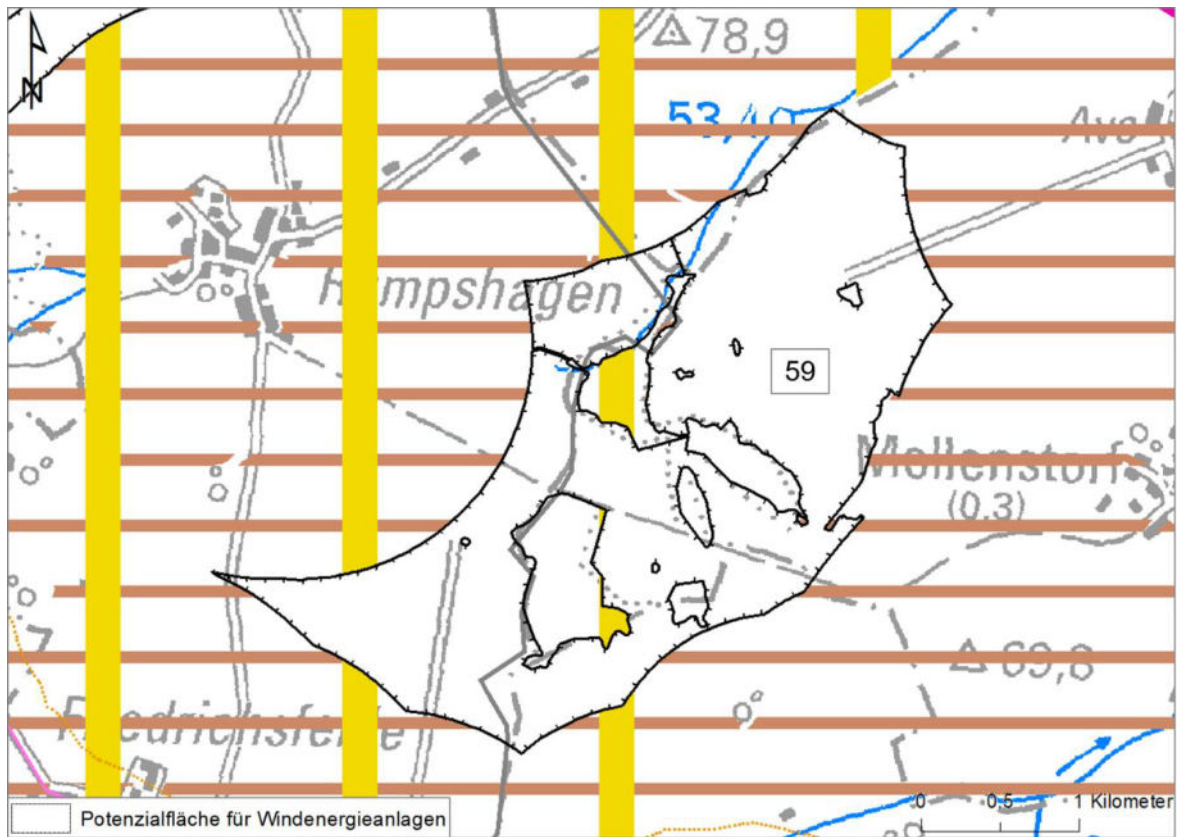
57) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 57 Ankershagen (178 ha)



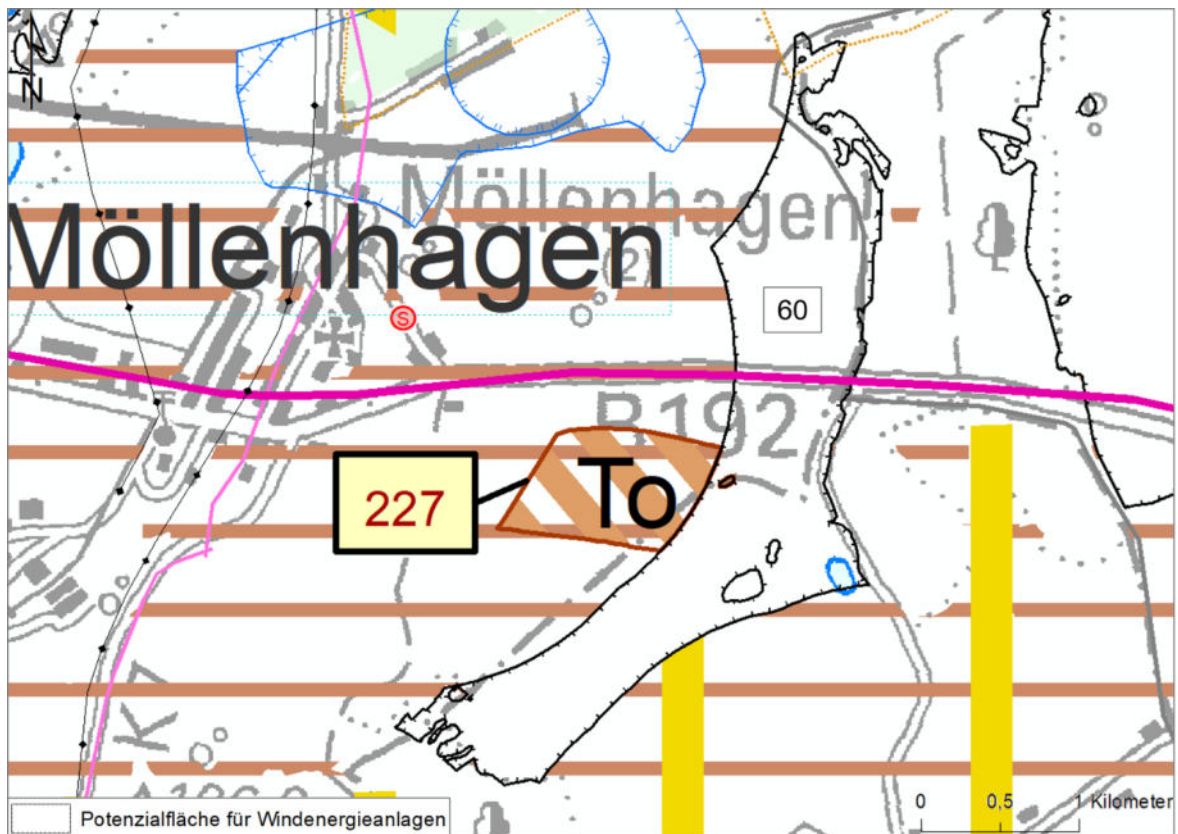
58) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 58 Penzlin (201 ha)



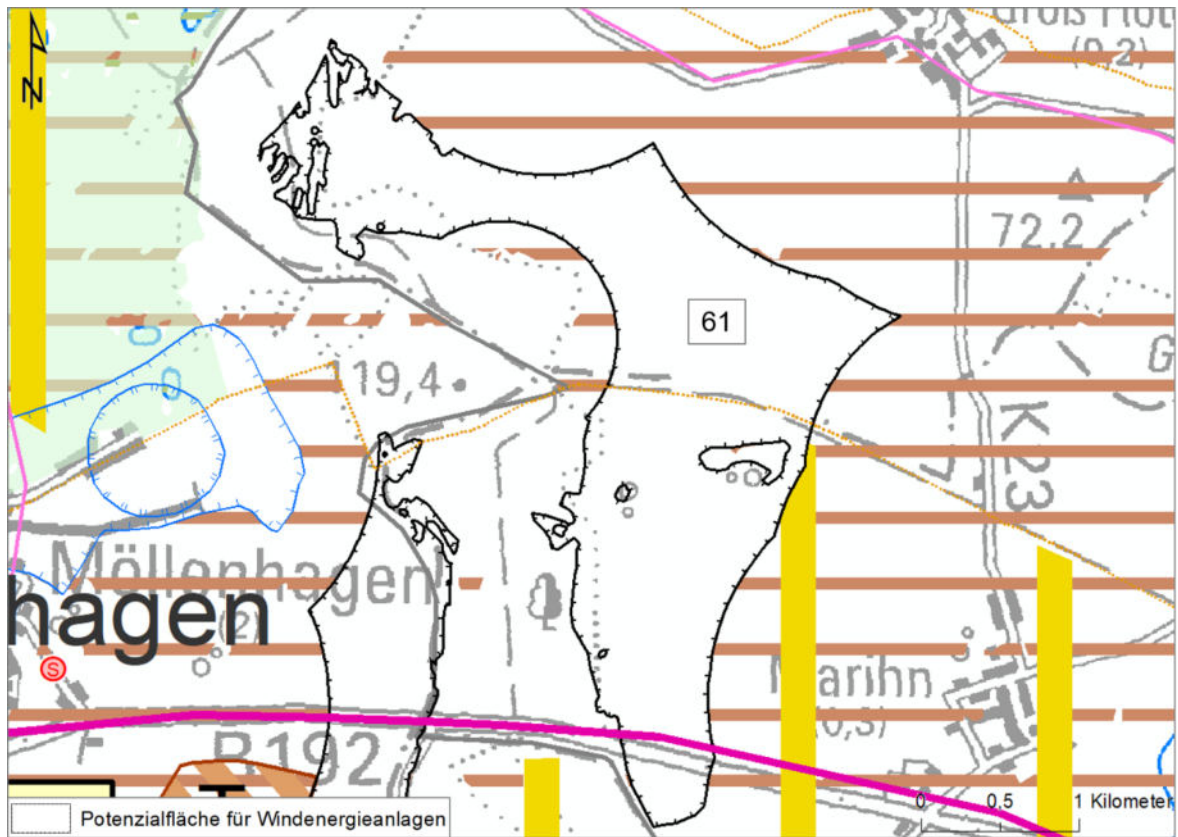
59) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 59 Rumpshagen (319 ha)



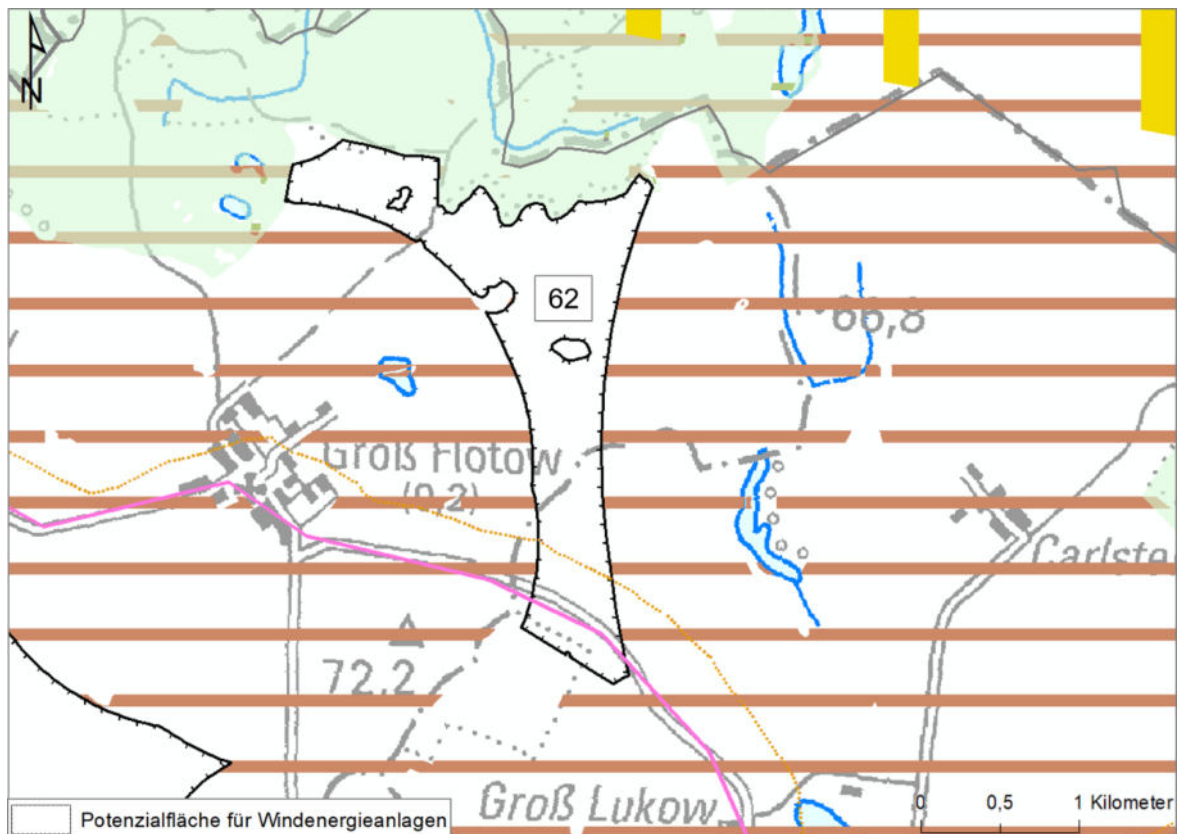
60) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 60 Möllenhagen (119 ha)



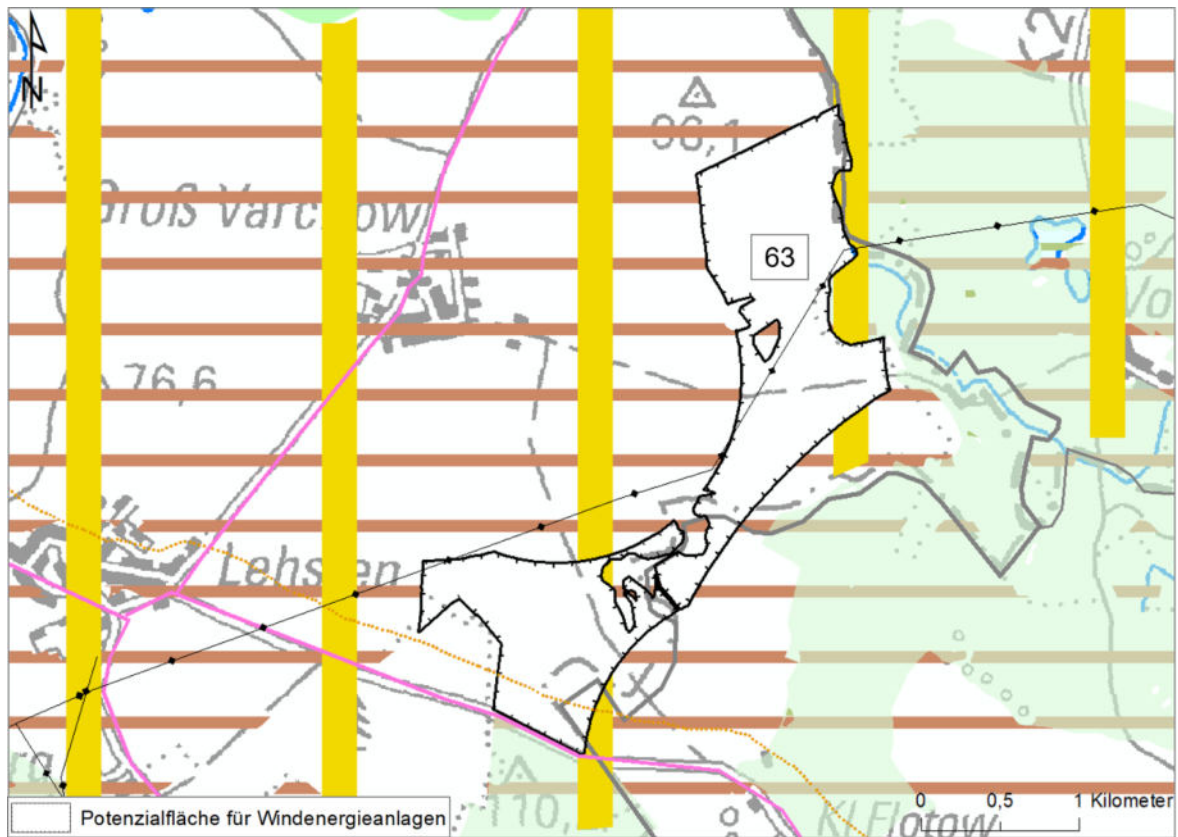
61) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 61 Marihn (252 ha)



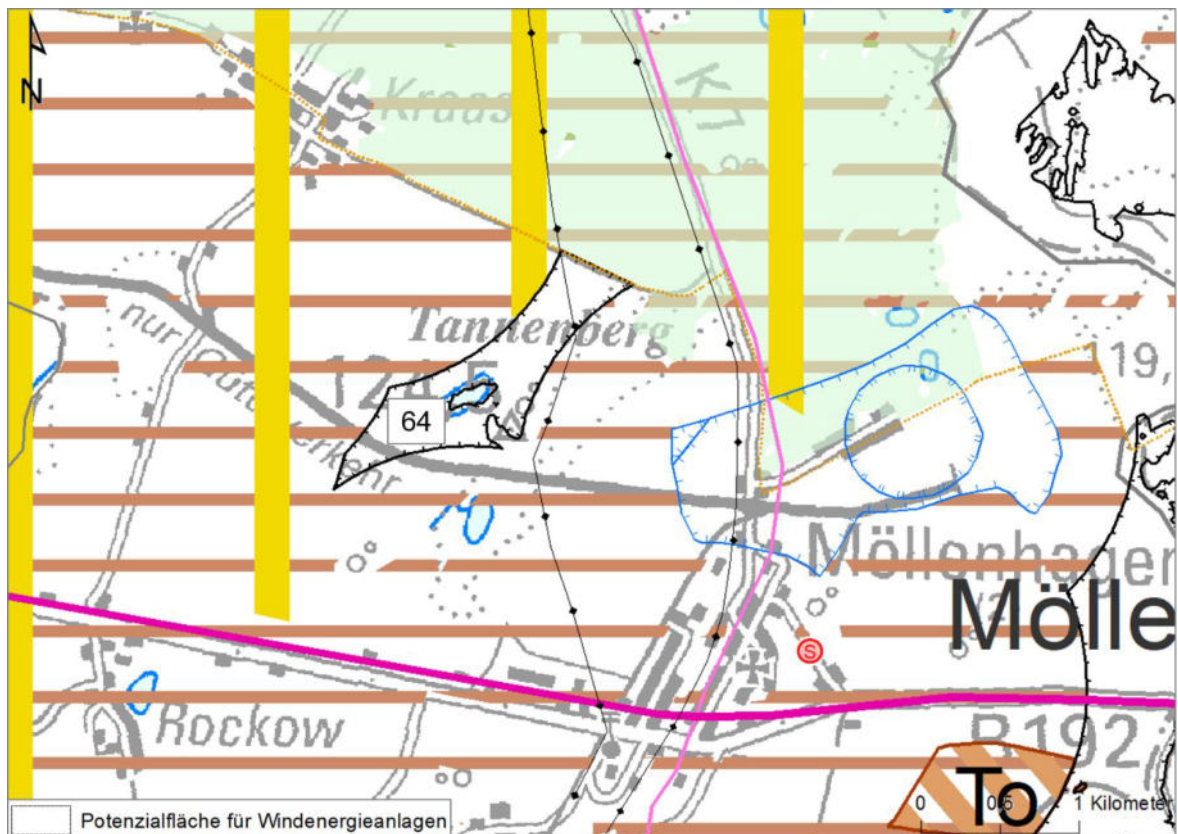
62) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 62 Groß Flotow (103 ha)



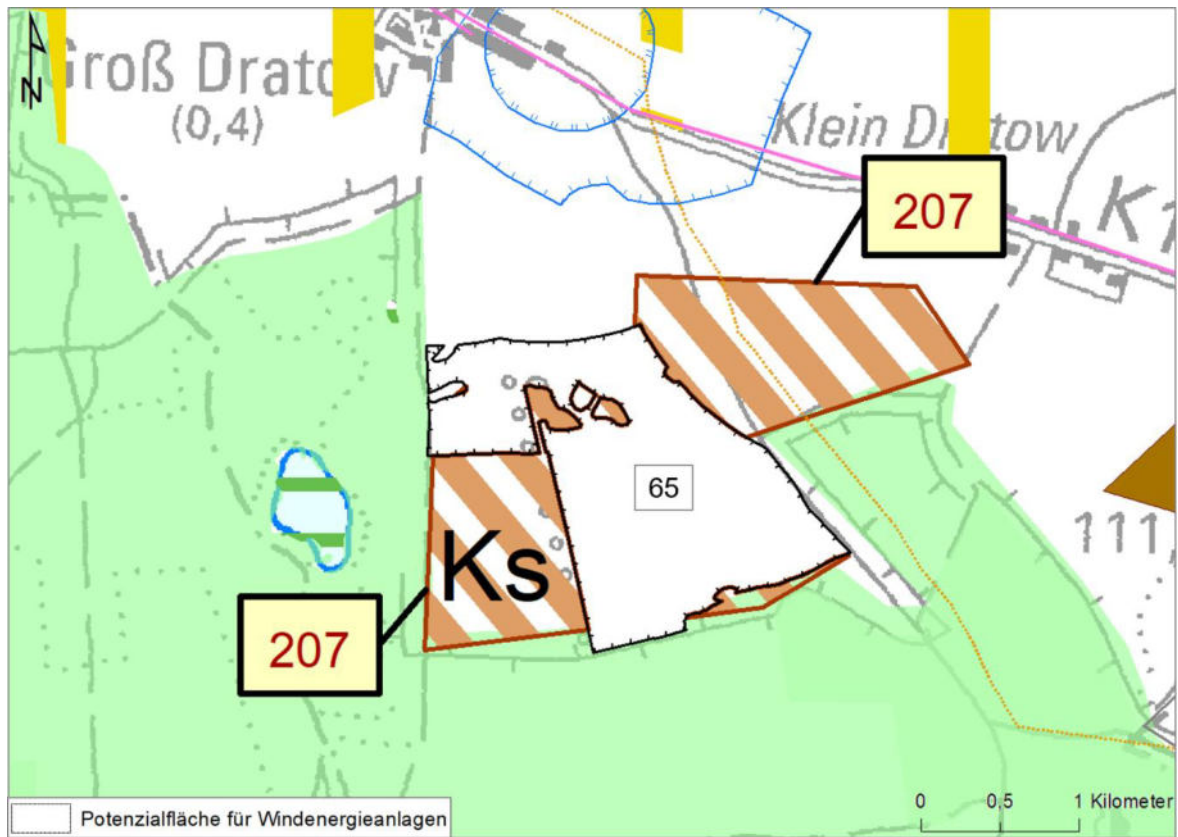
63) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 63 Groß Varchow (136 ha)



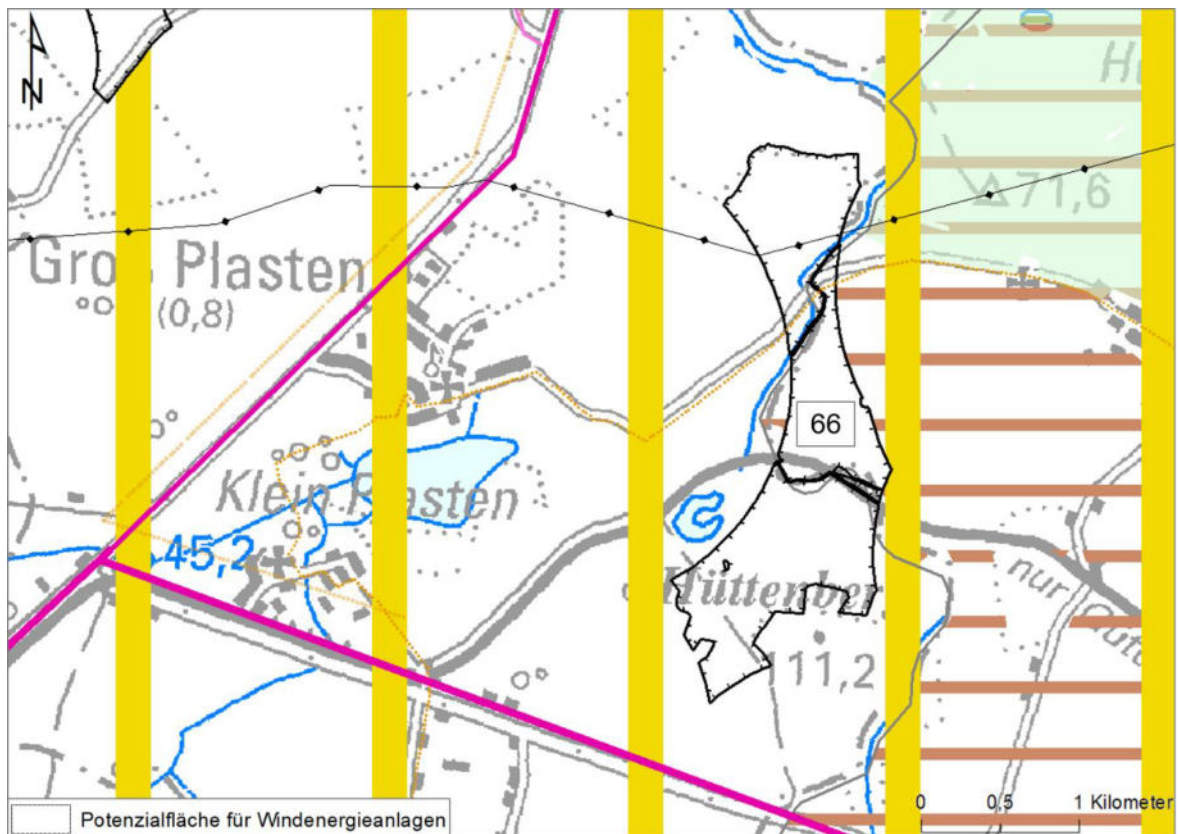
64) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 64 Möllenhagen-W (36 ha)



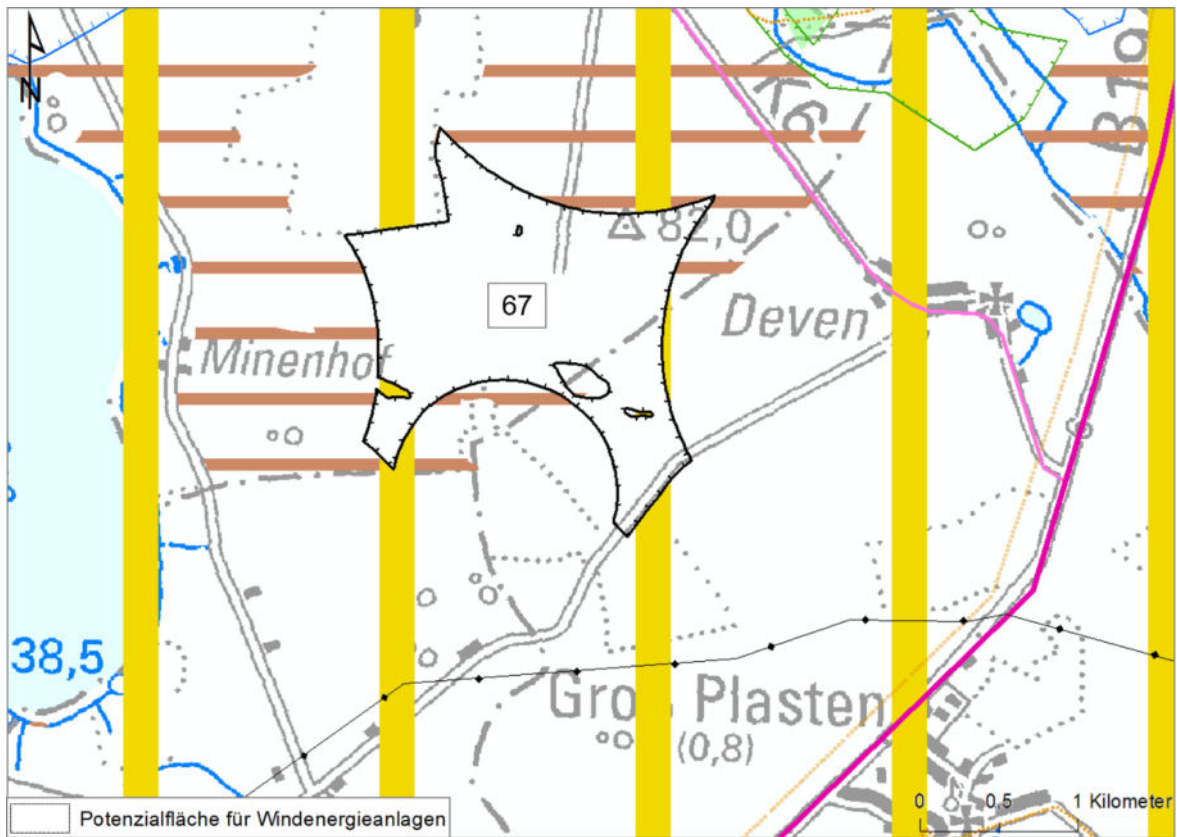
65) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 65 Groß Dratow (85 ha)



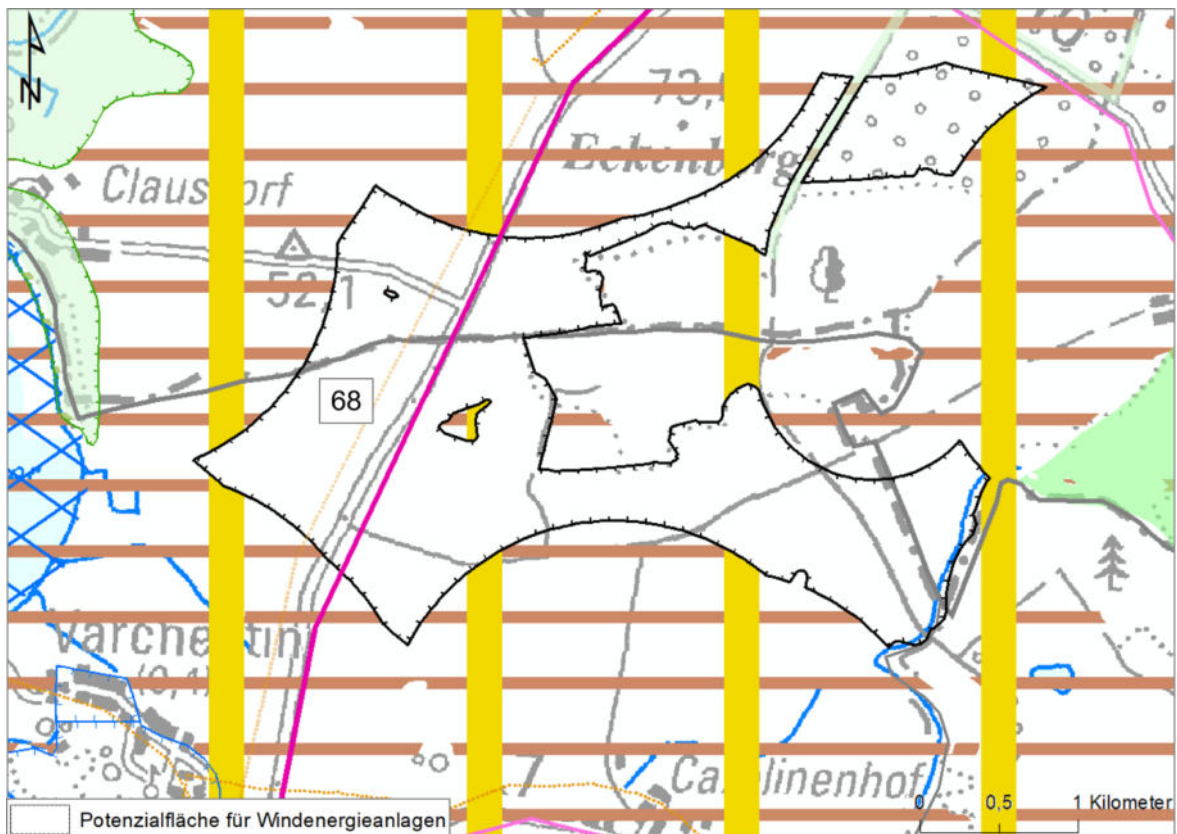
66) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 66 Groß Plasten (96 ha)



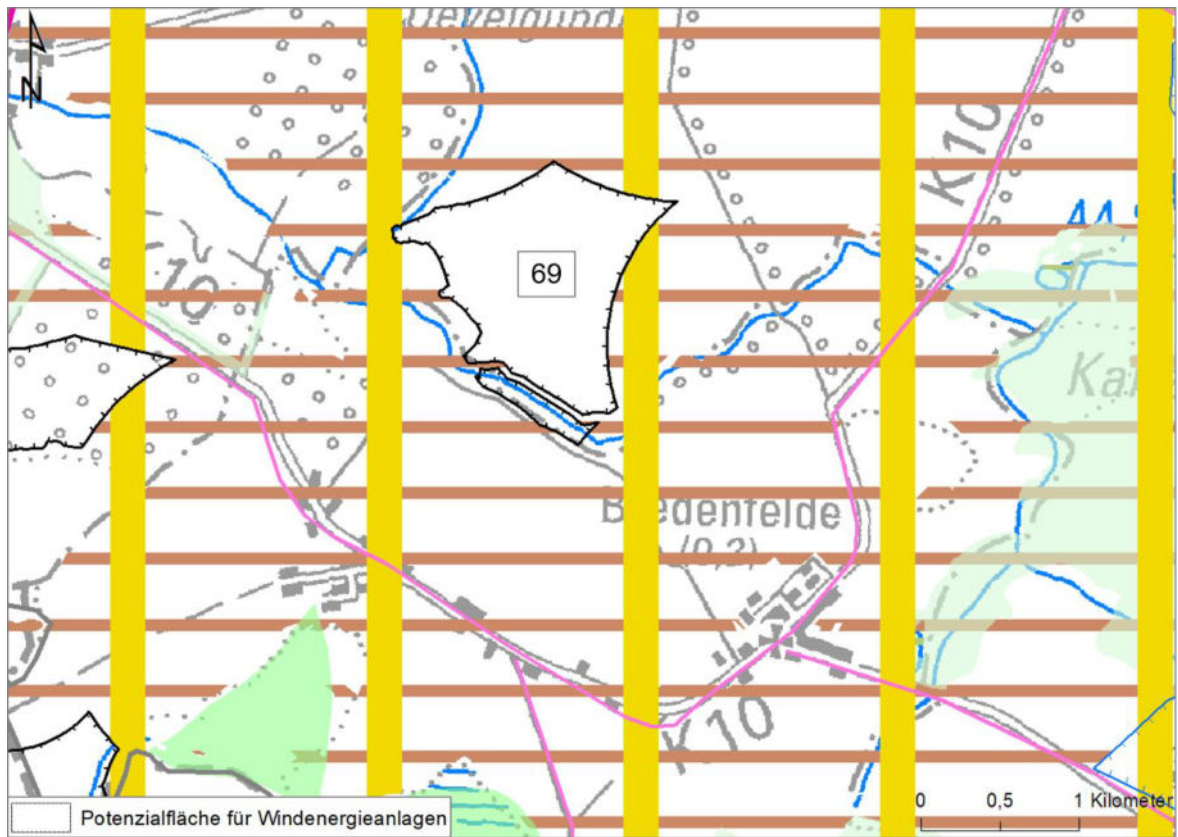
67) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 67 Deven (124 ha)



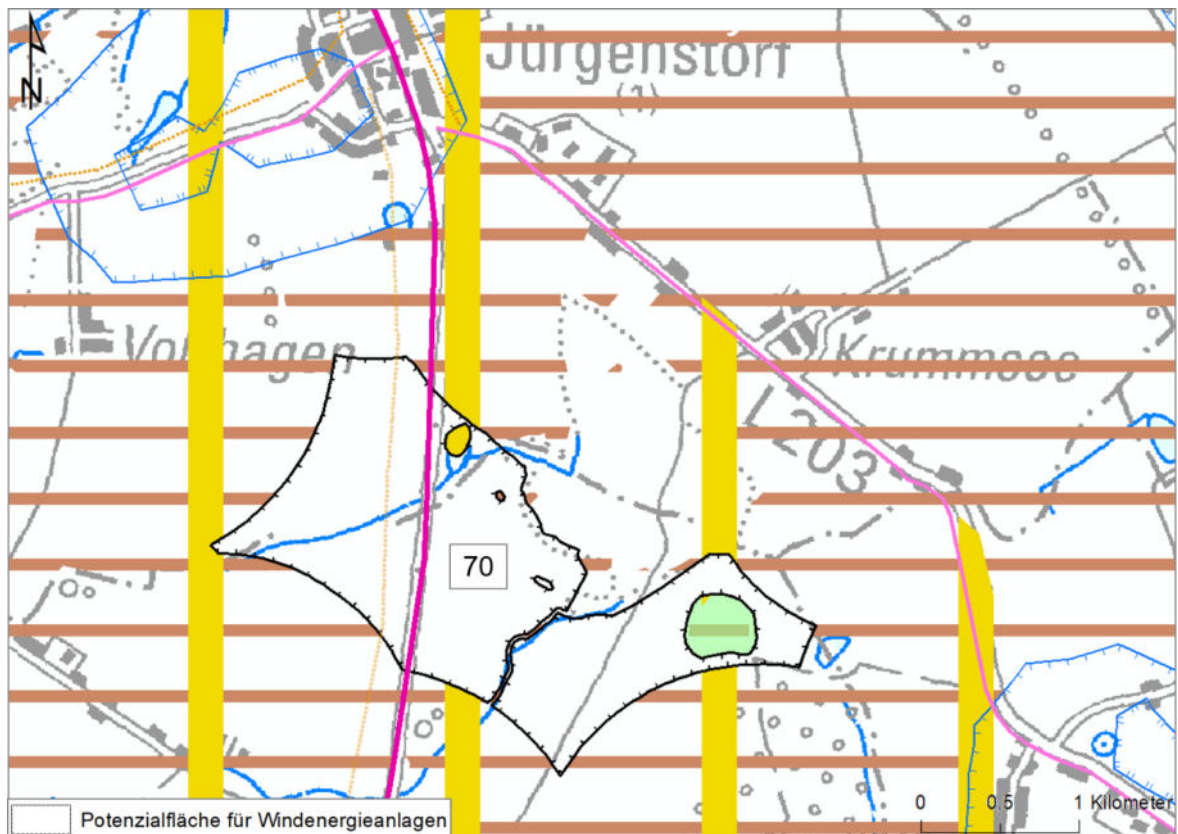
68) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 68 Varchentin (316 ha)



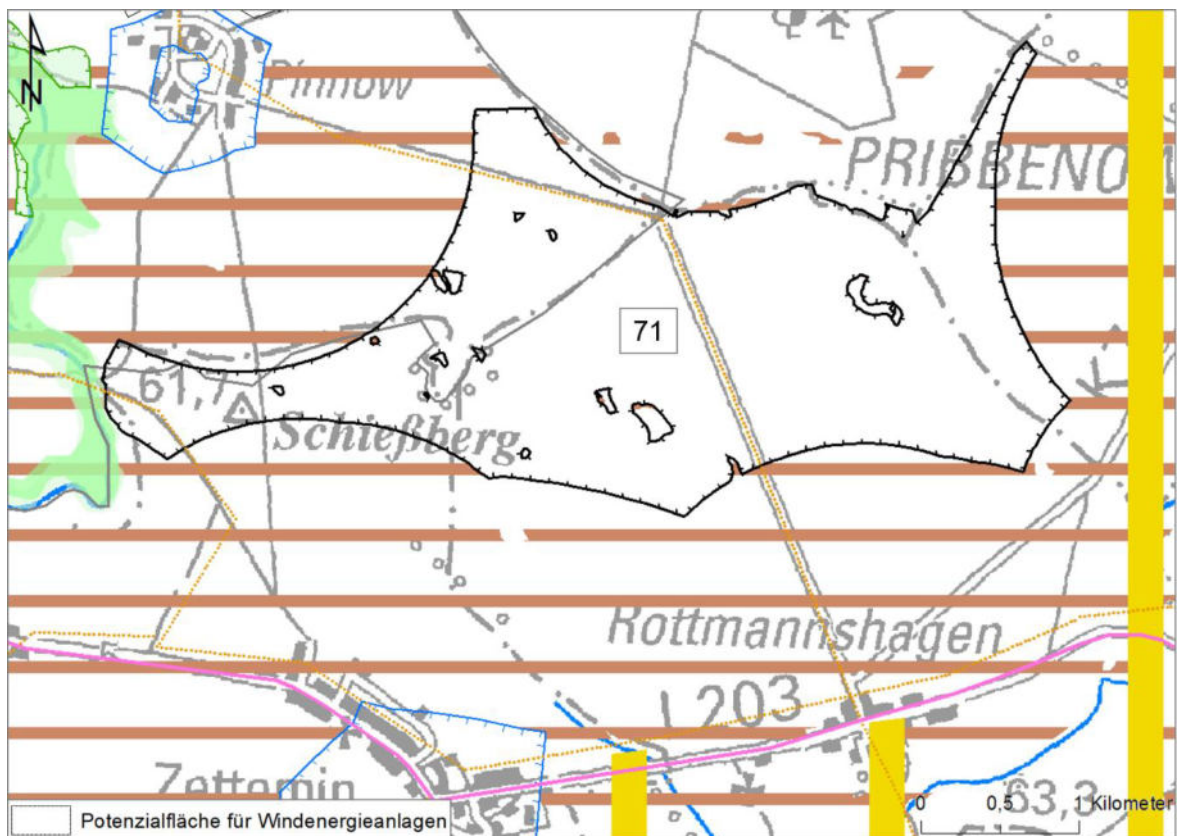
69) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 69 Bredenfelde (70 ha)



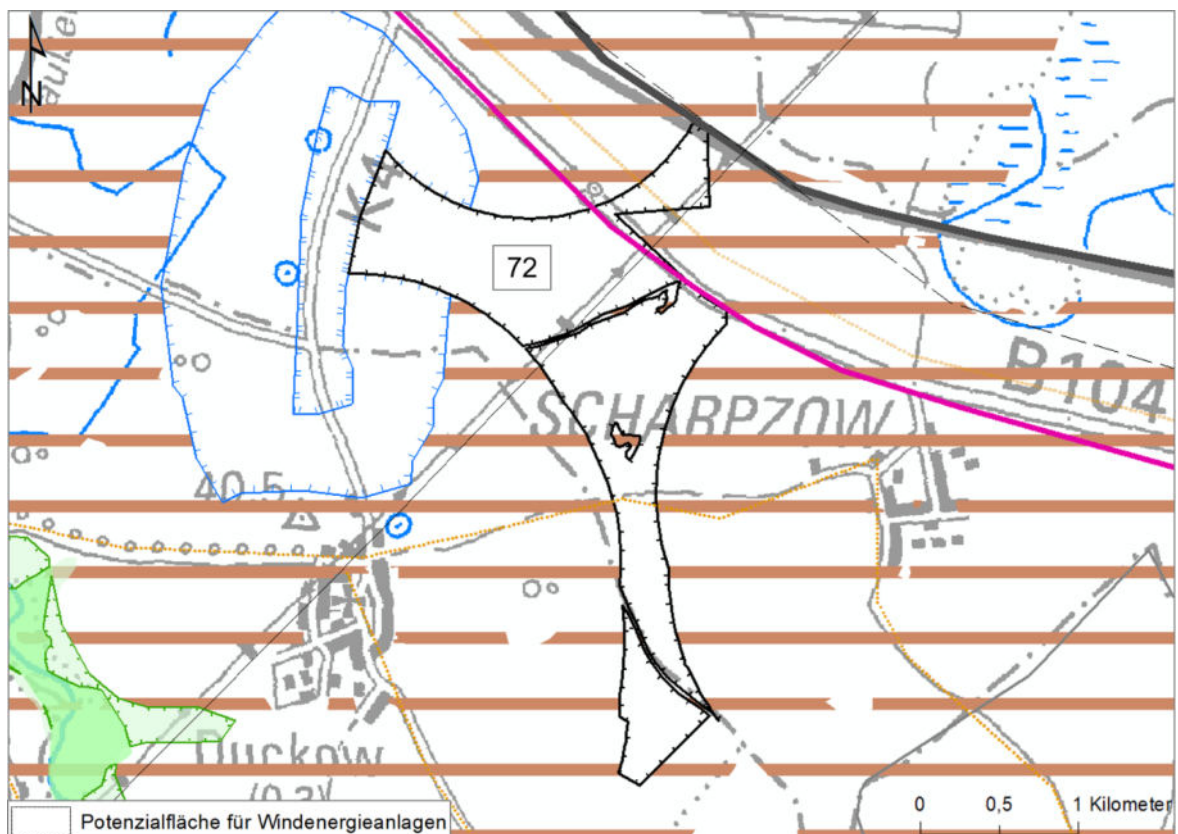
70) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 70 Jürgenstorf (166 ha)



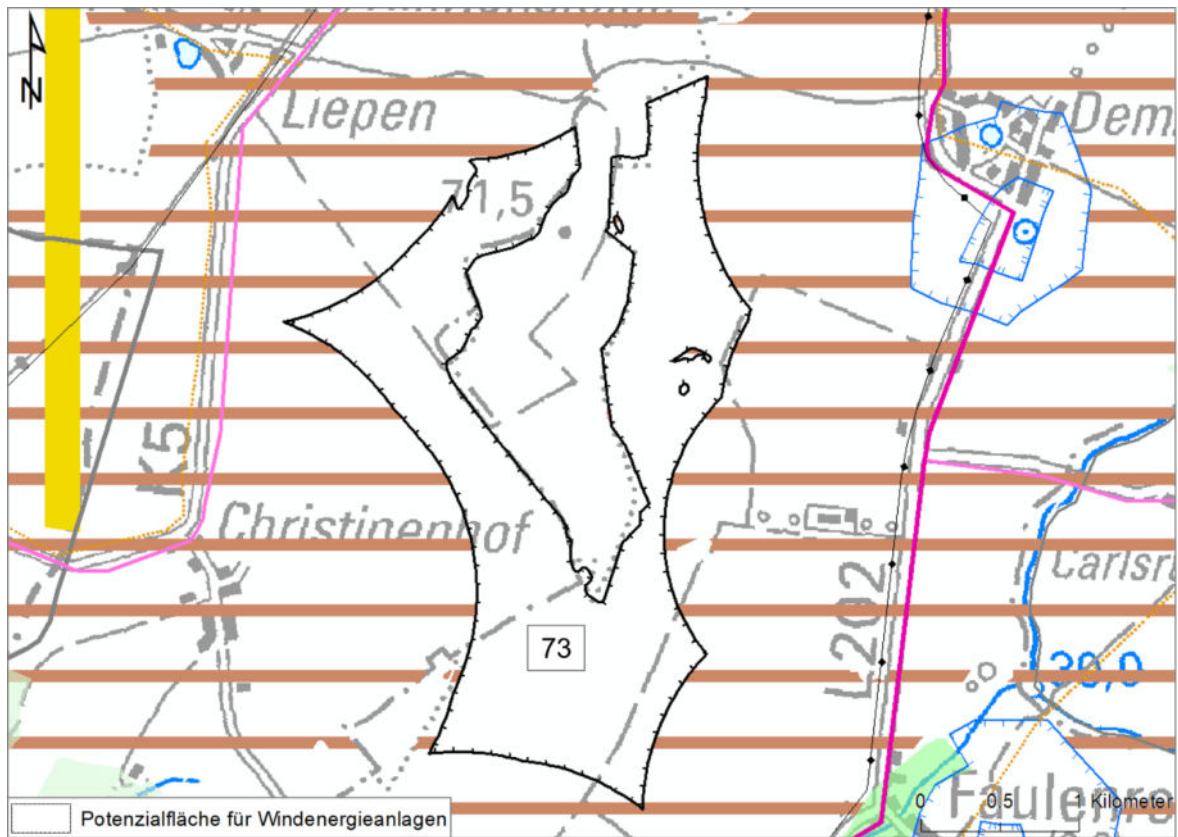
71) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 71 Zettemin (355 ha)



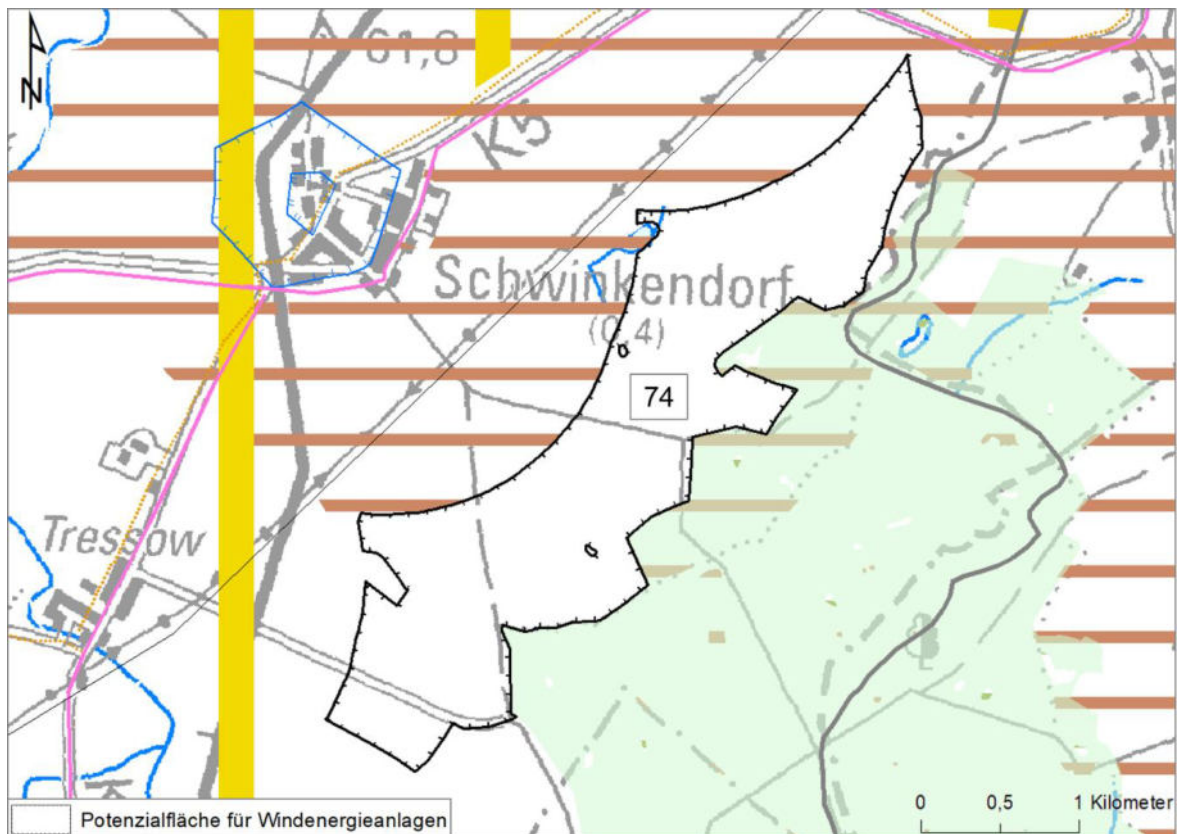
72) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 72 Scharpzwow (130 ha)



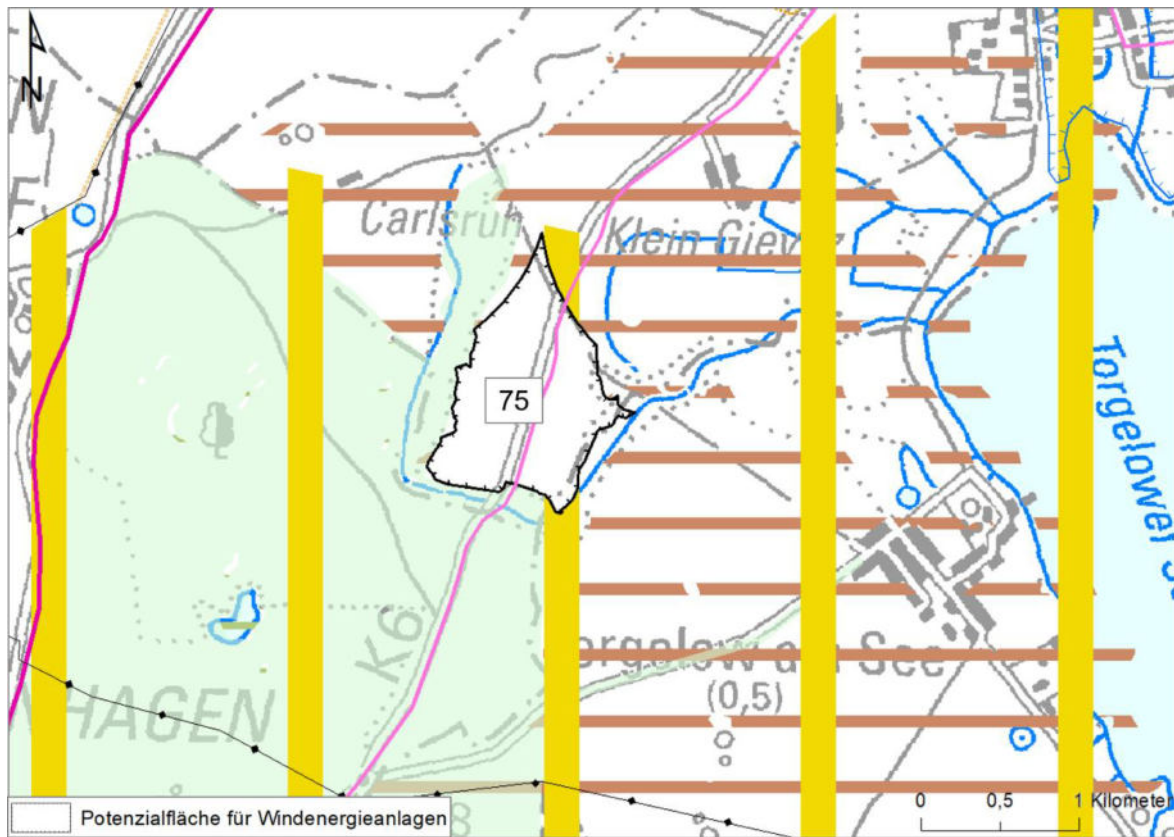
73) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 73 Liepen (224 ha)



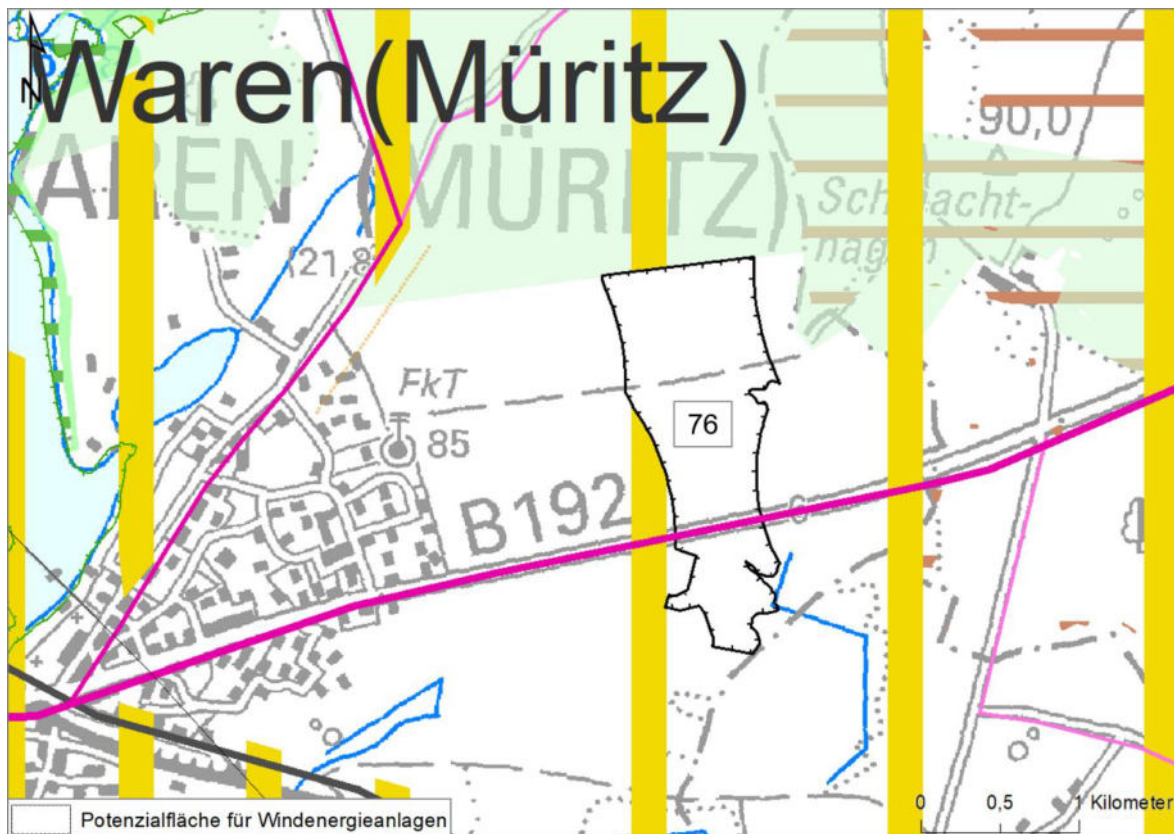
74) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 74 Schwinkendorf (215 ha)



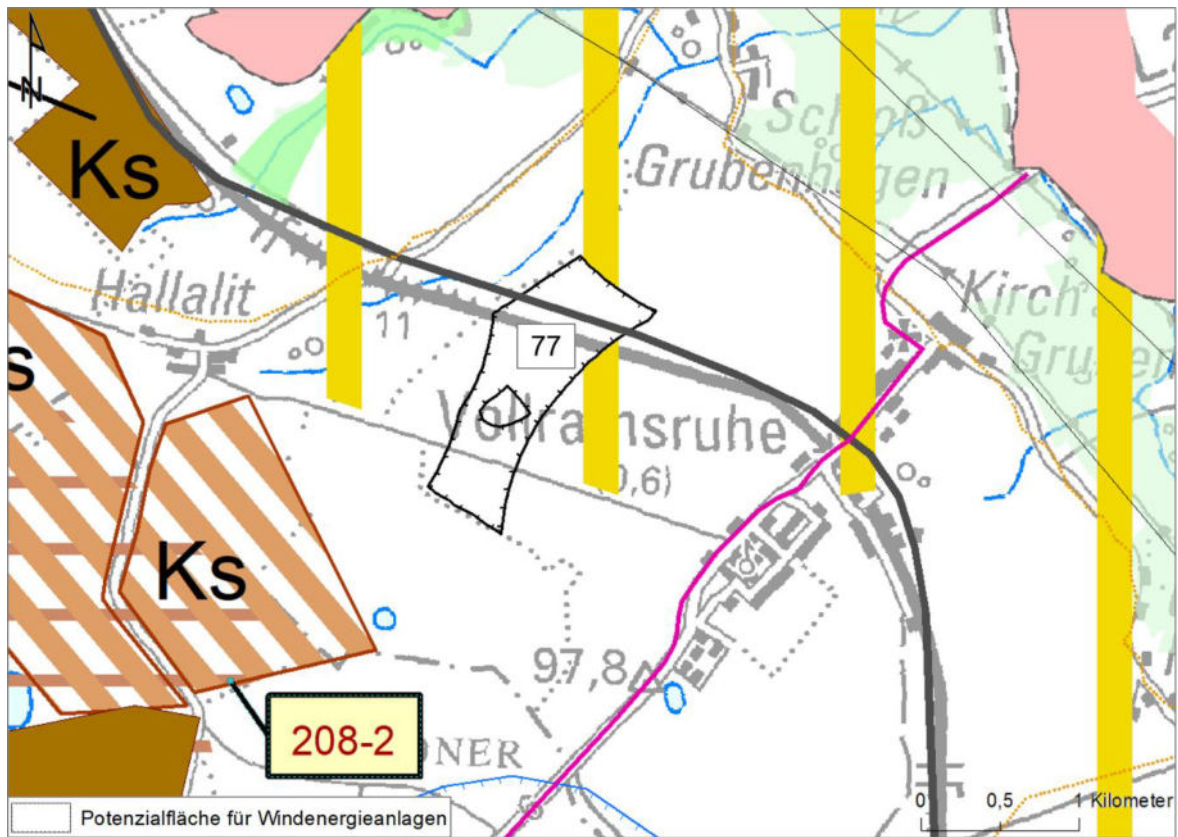
75) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 75 Torgelow a.S. (50 ha)



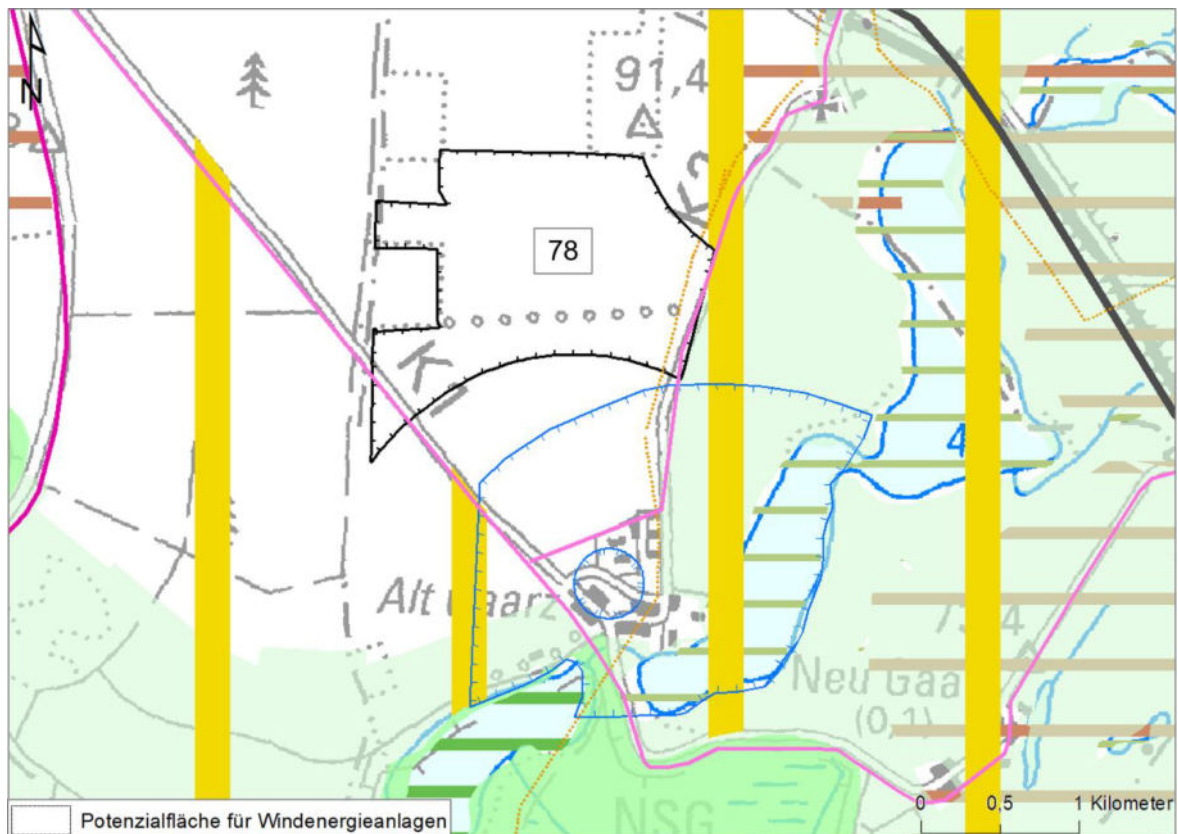
76) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 76 Waren-O (76 ha)



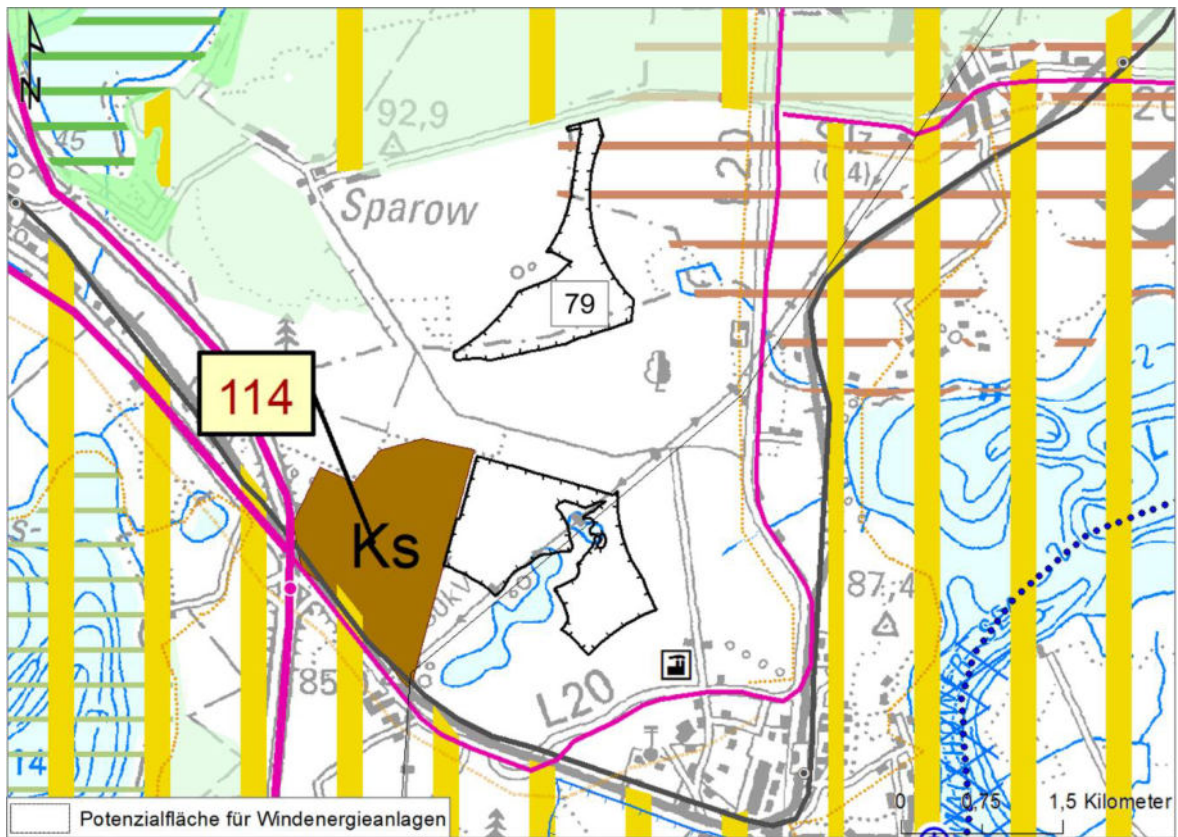
77) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 77 Vollrathruhe (41 ha)



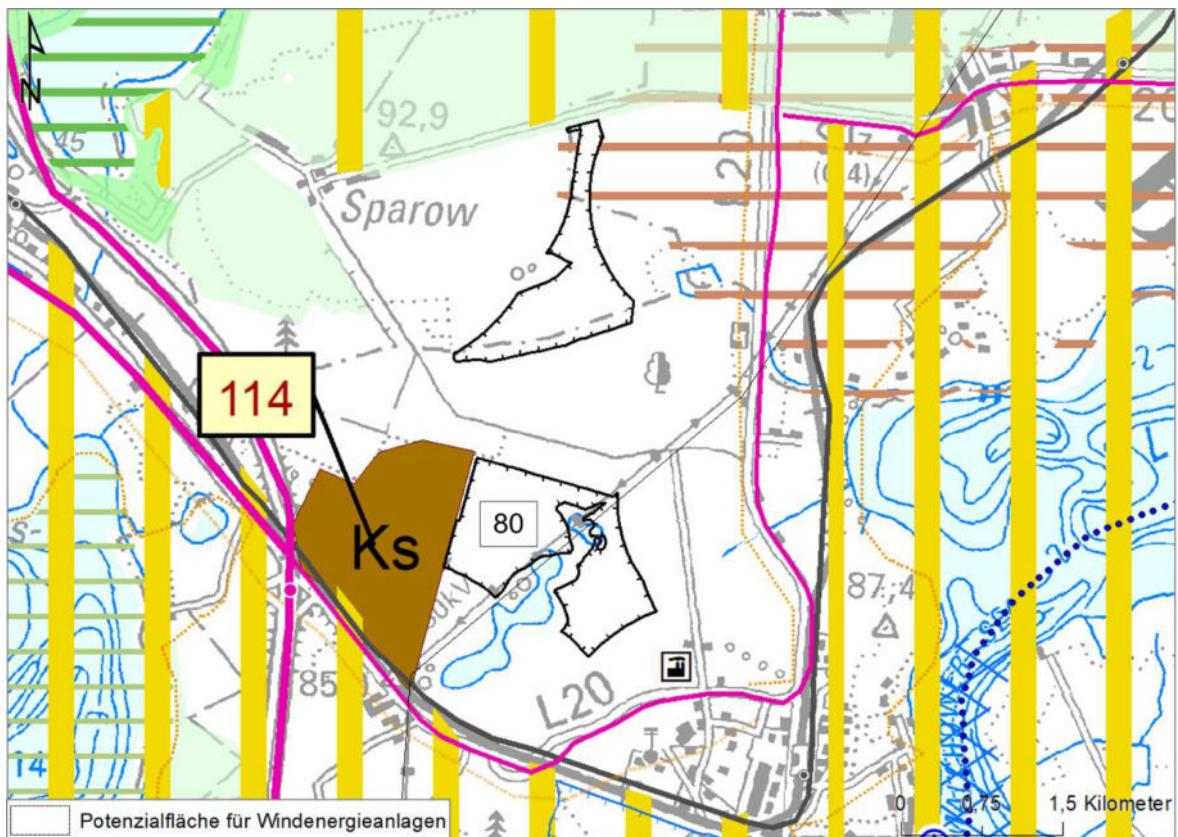
78) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 78 Alt Gaarz (114 ha)



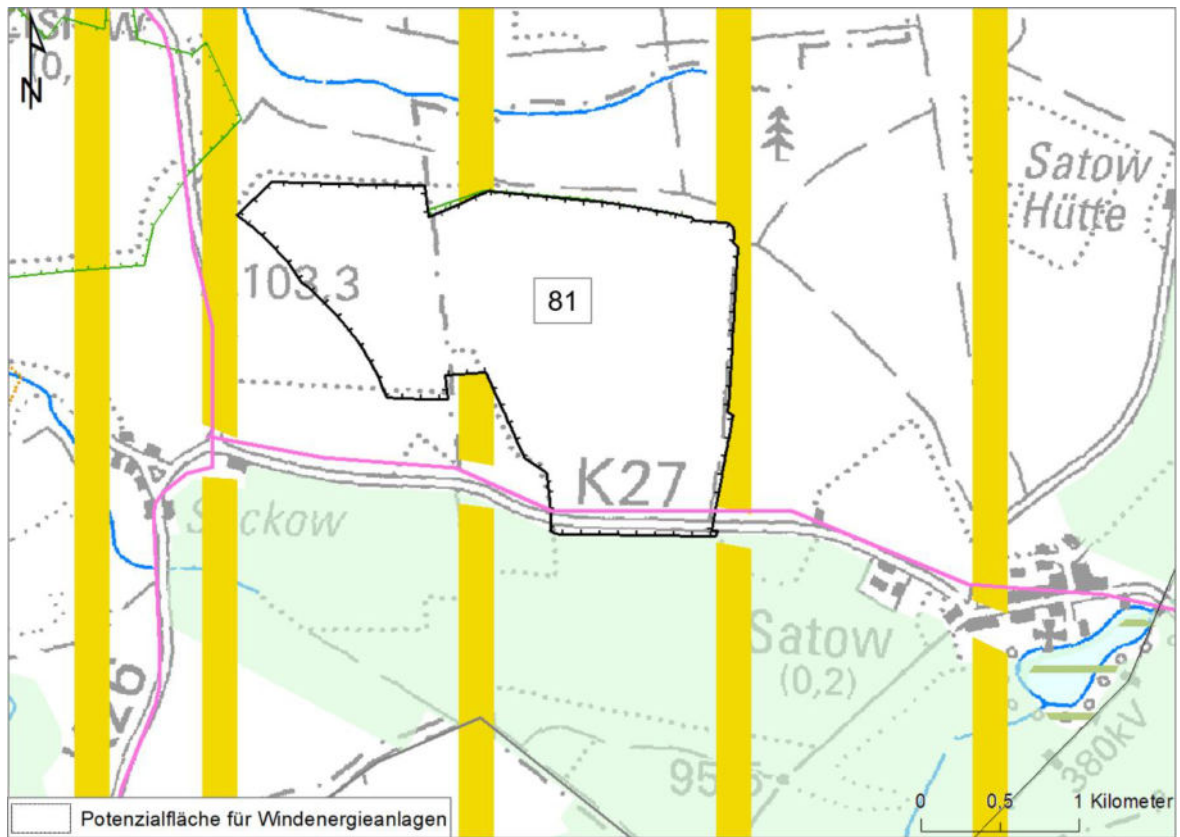
79) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 79 Sparow (43 ha)



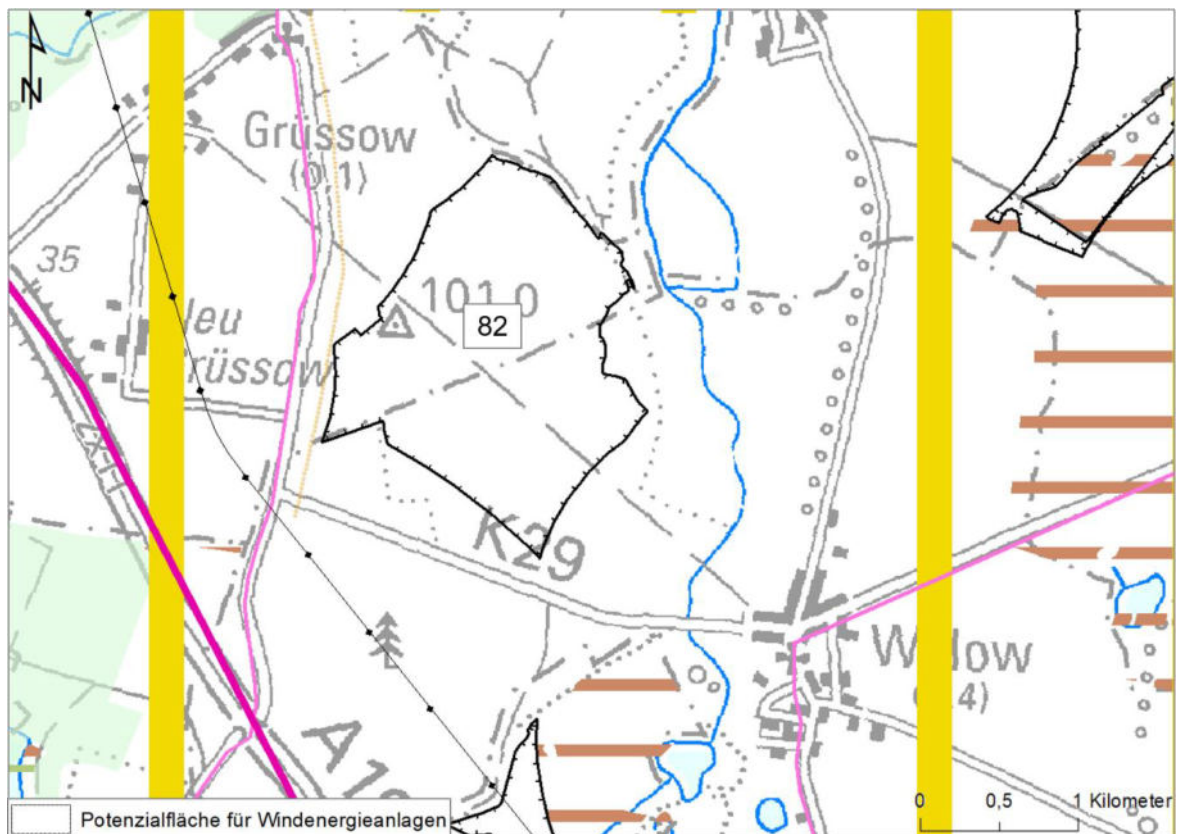
80) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 80 Malchow (64 ha)



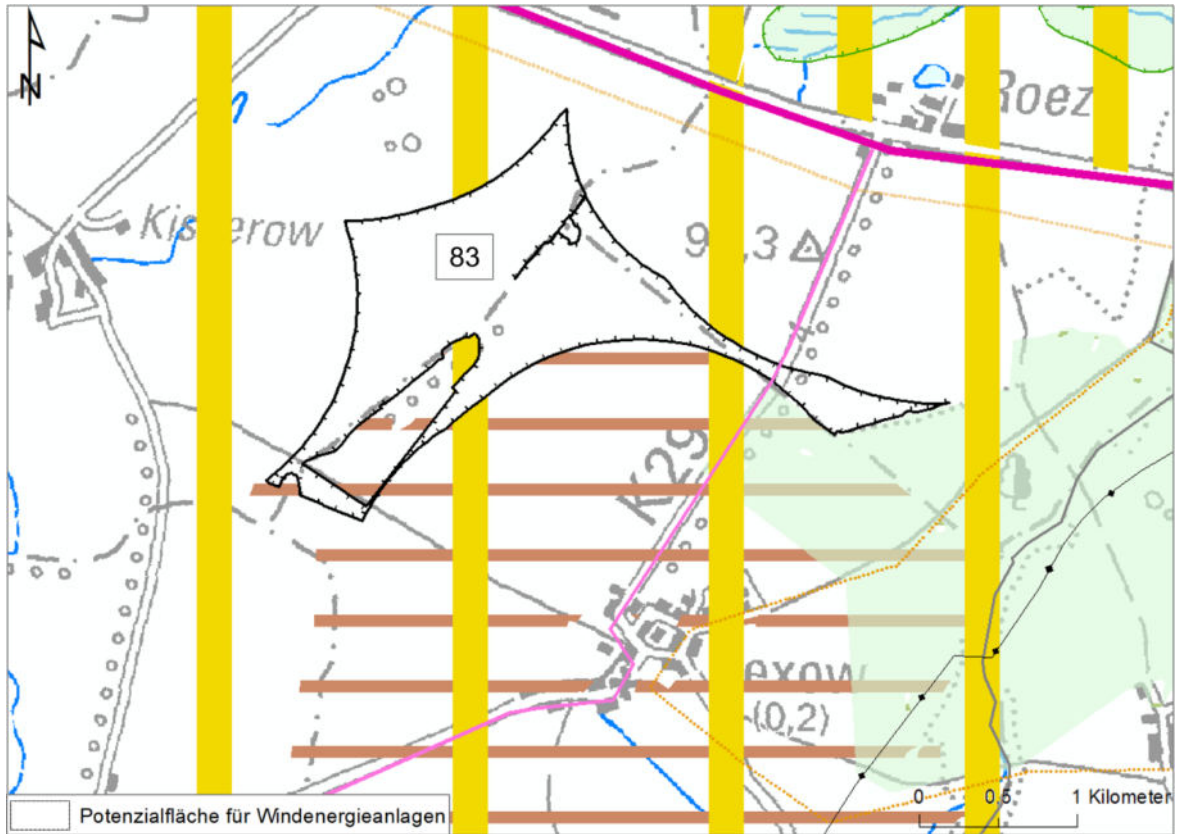
81) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 81 Satow (200 ha)



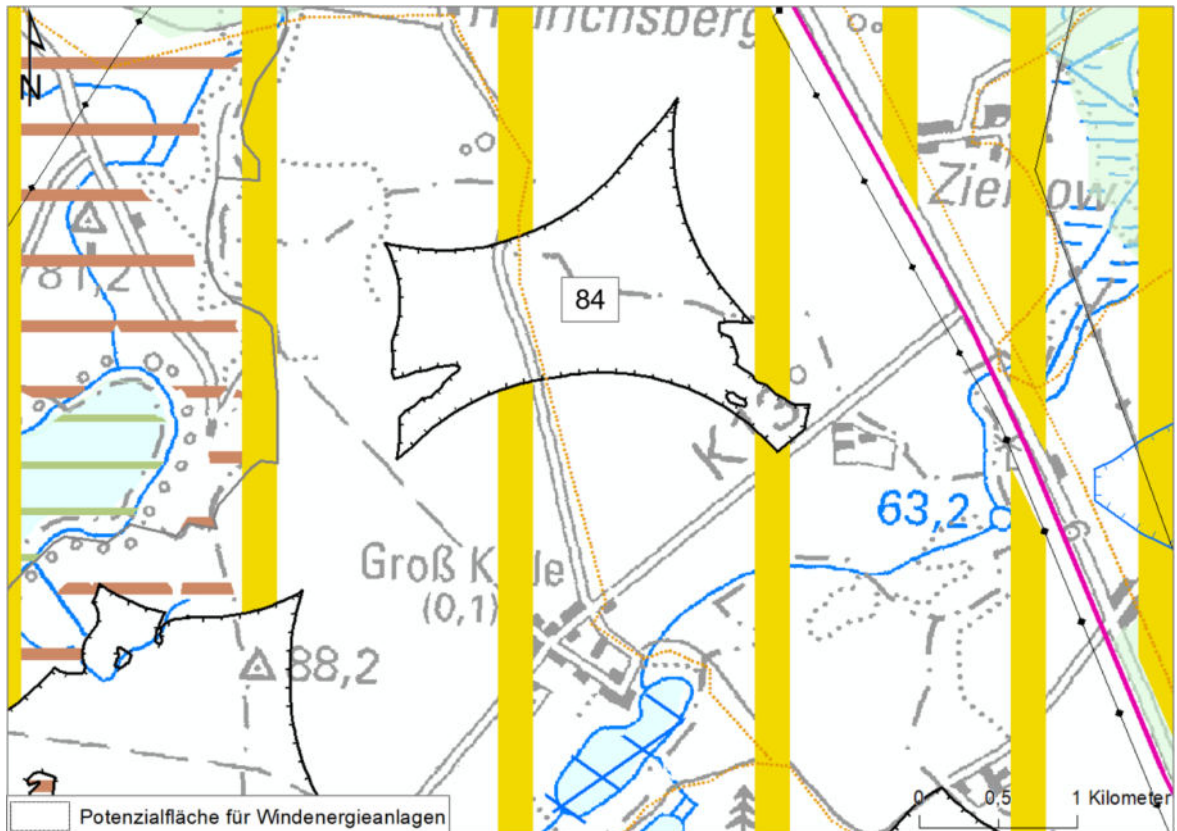
82) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 82 Walow (135 ha)



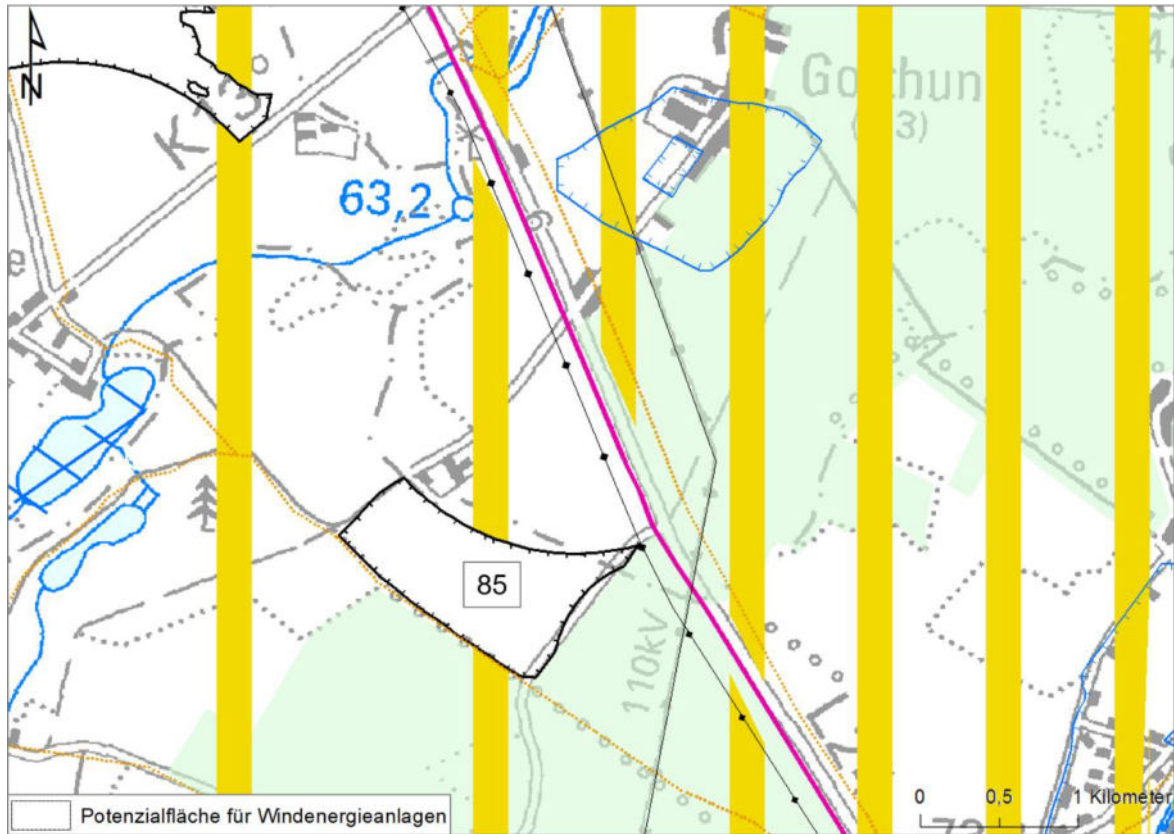
83) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 83 Lexow (120 ha)



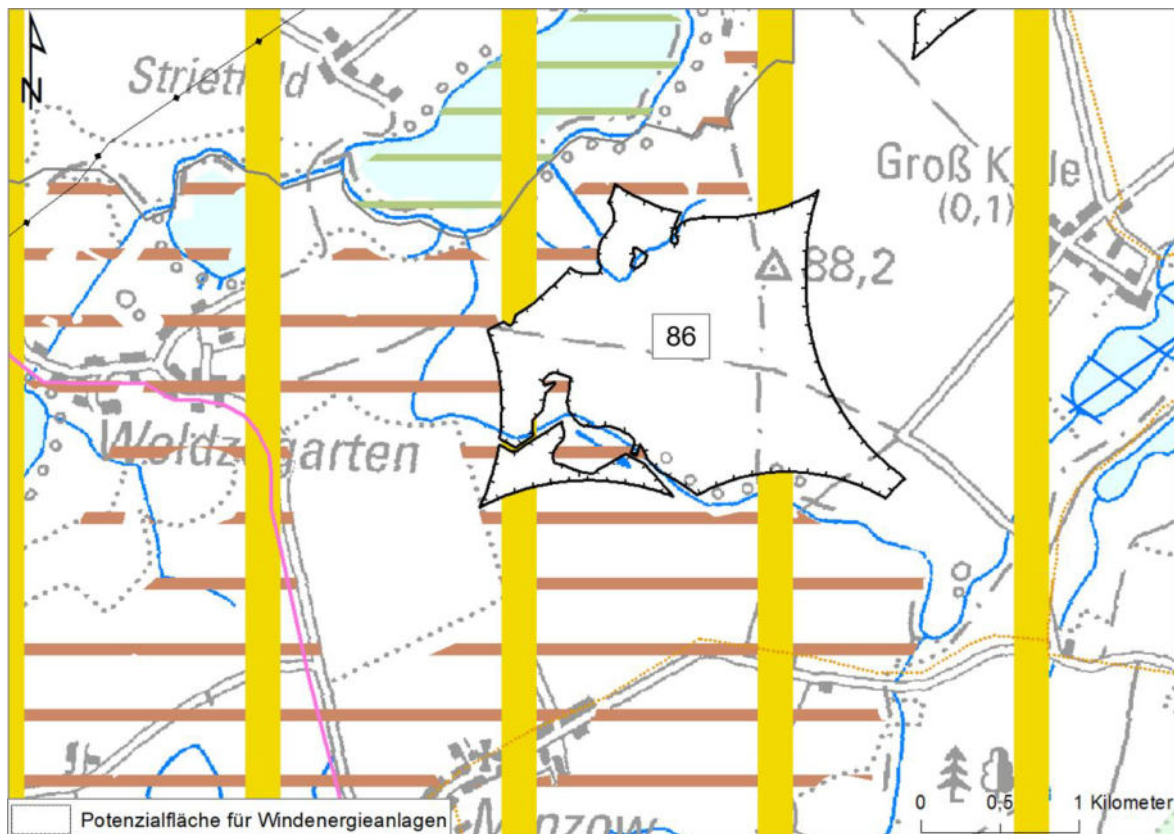
84) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 84 Groß Kelle (112 ha)



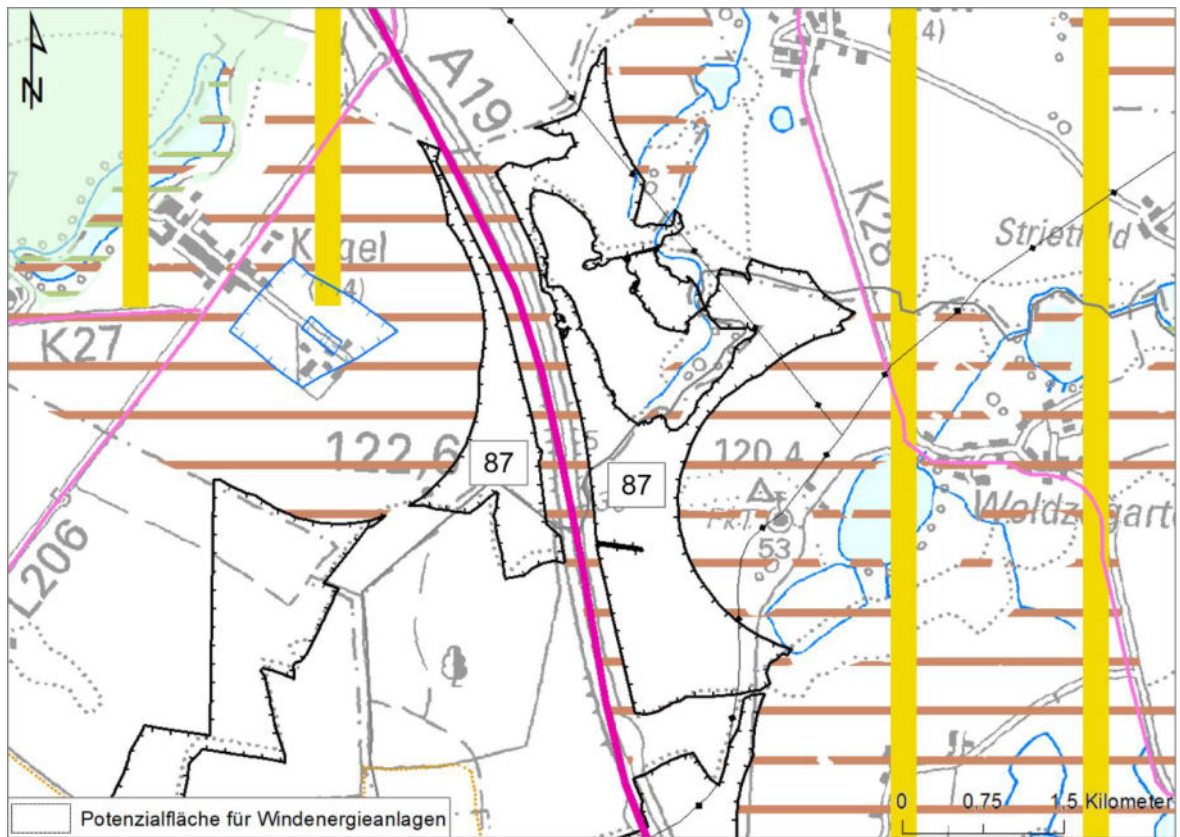
85) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 85 Gotthun (46 ha)



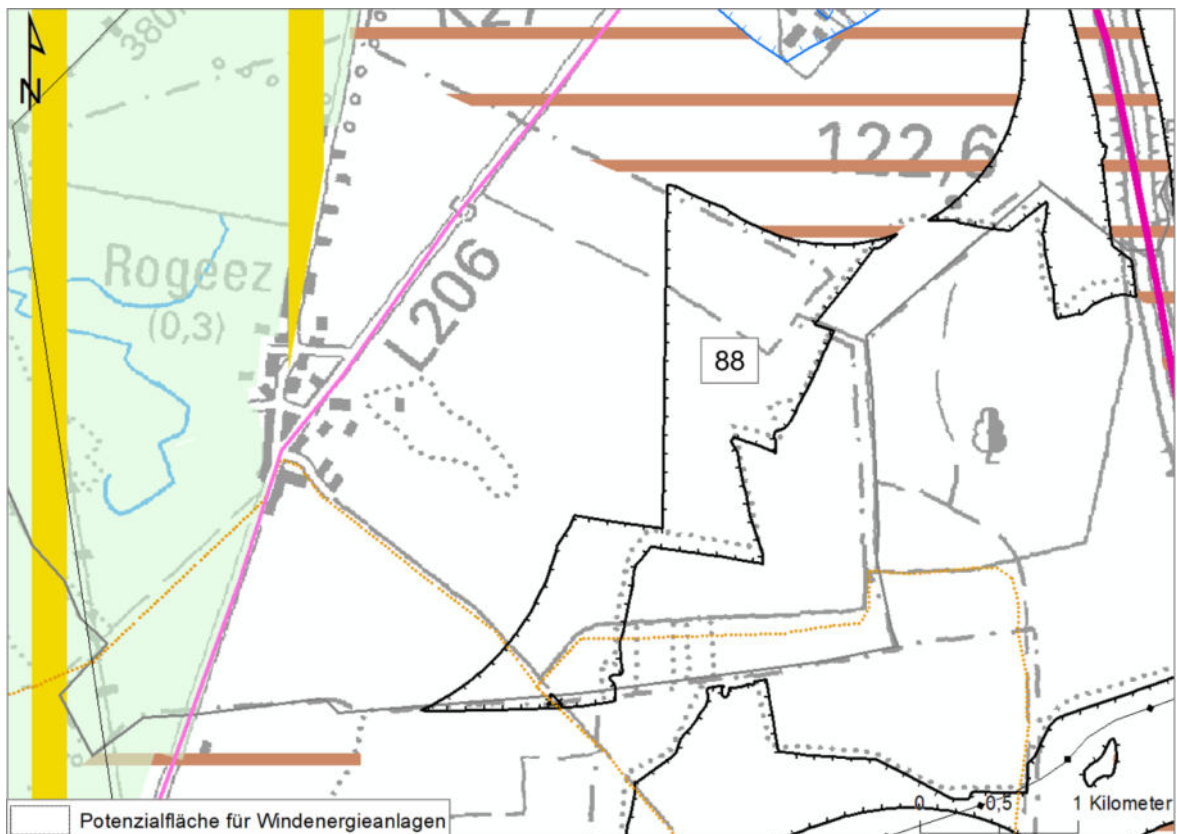
86) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 86 Woldzegarten (142ha)



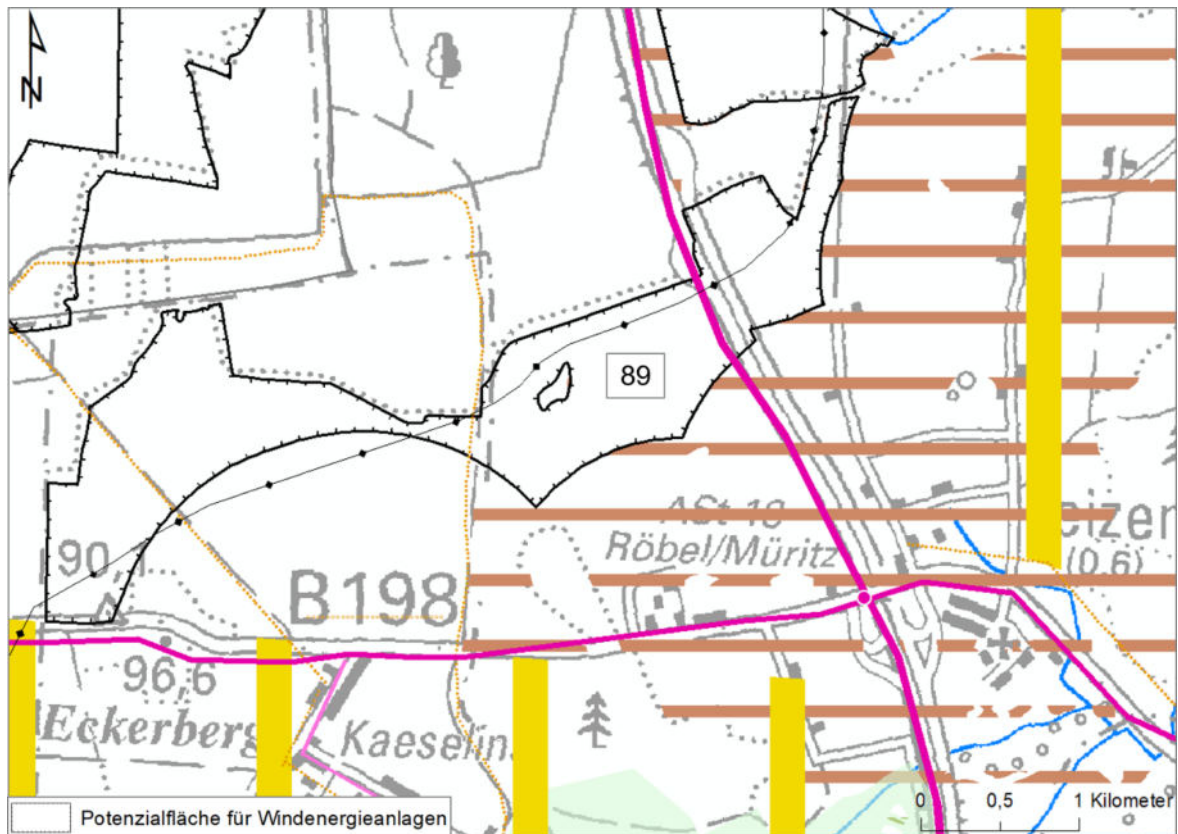
87) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 87 Kogel (263 ha)



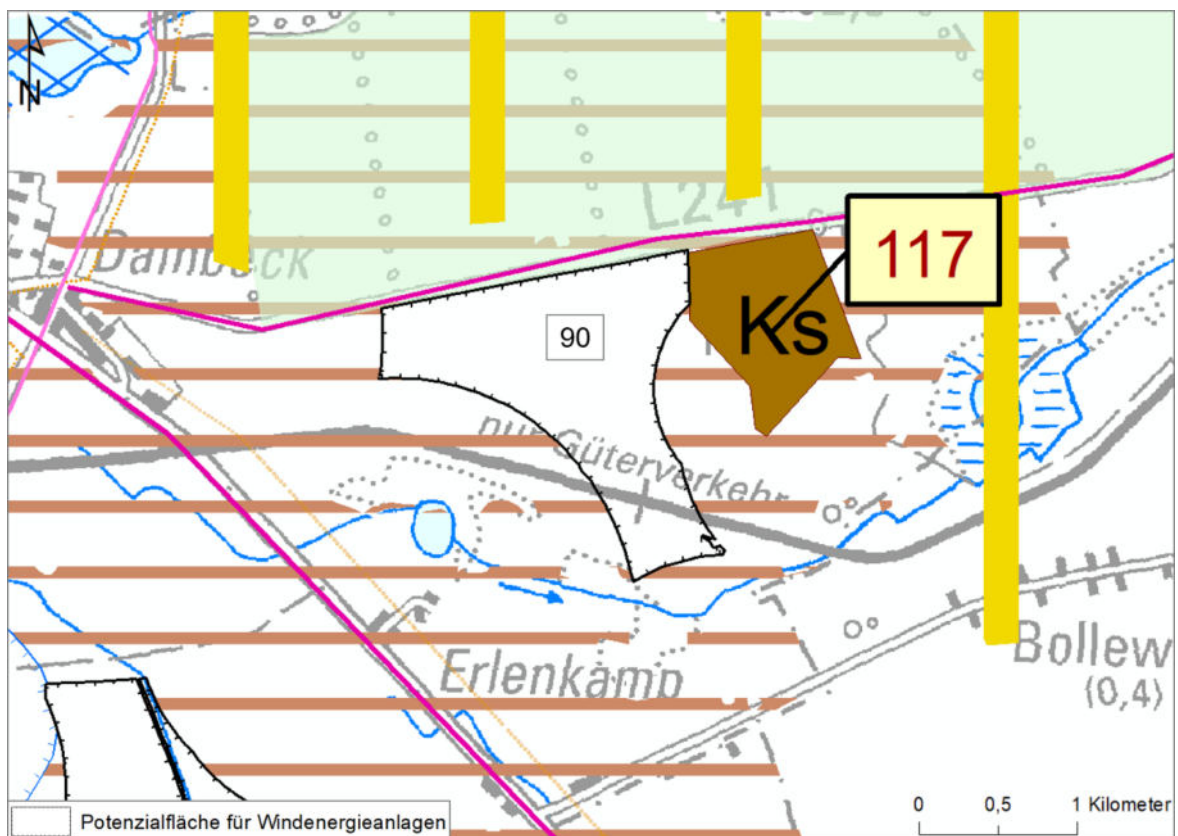
88) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 88 Rogeez (121 ha)



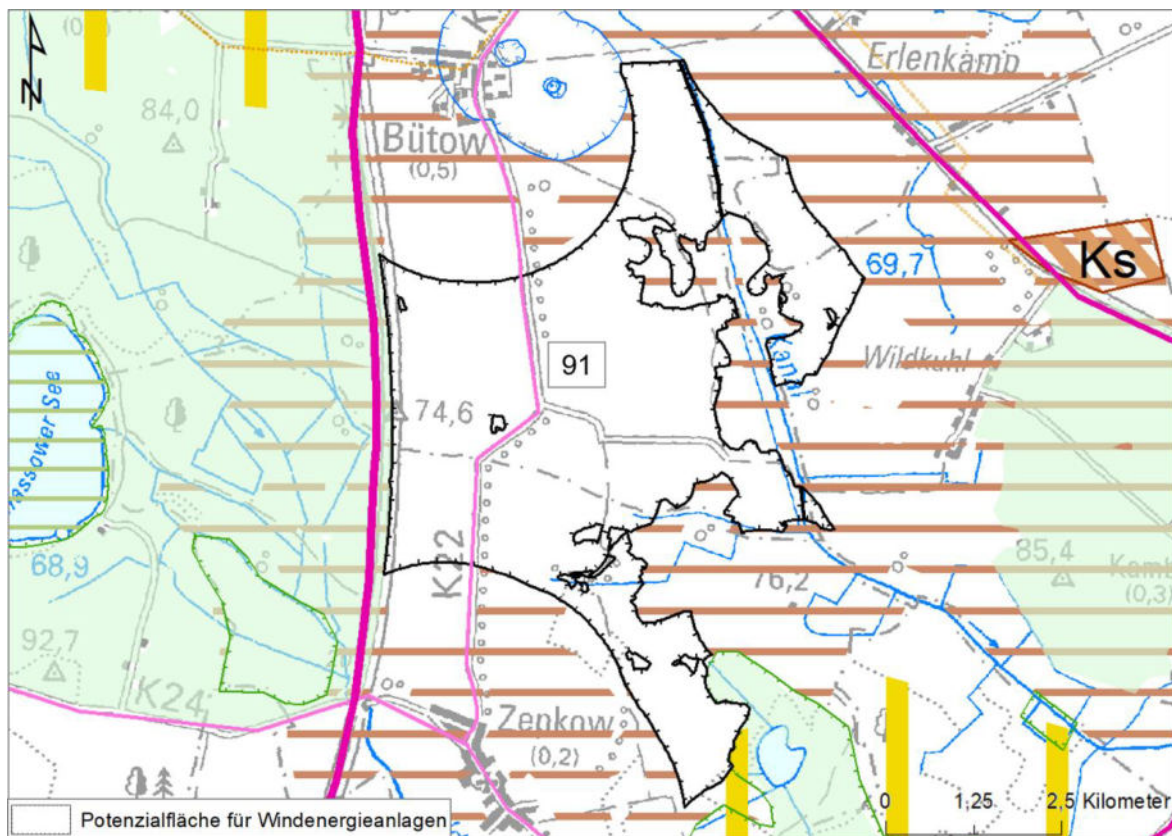
89) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 89 Fincken-Leizen (179 ha)



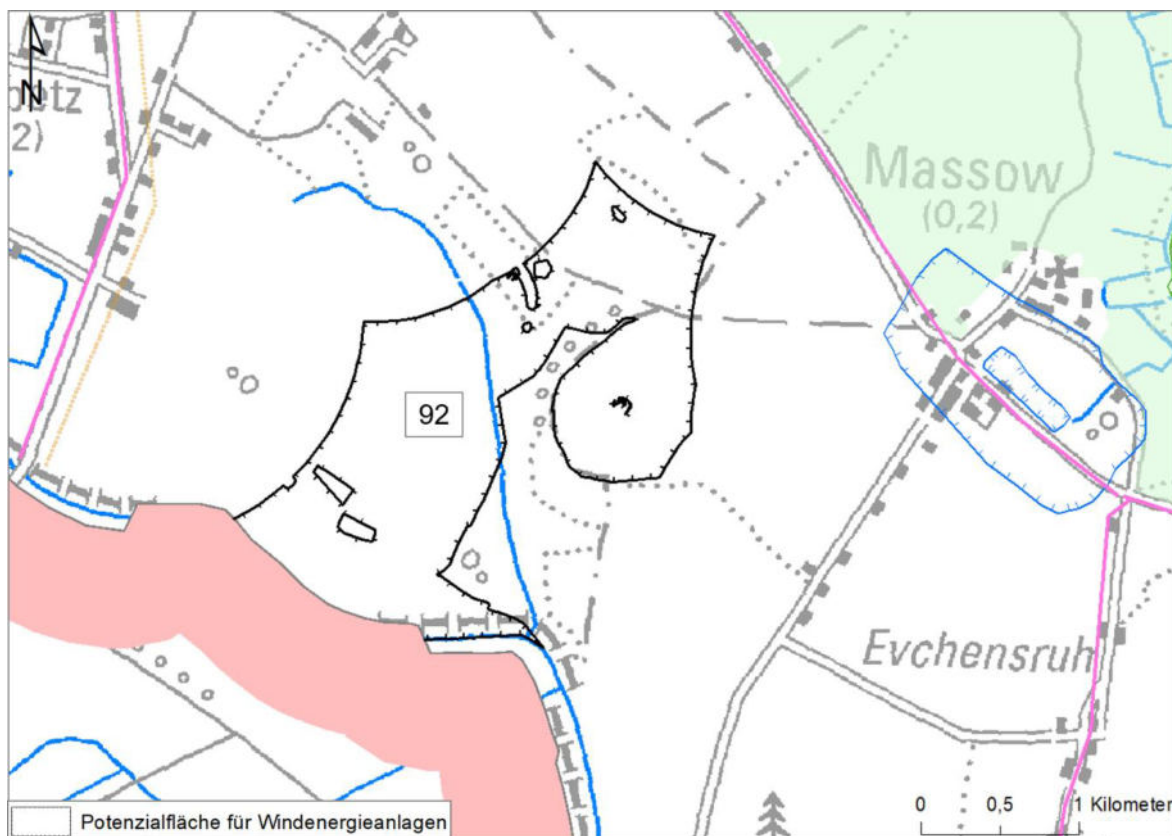
90) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 90 Dambeck (92 ha)



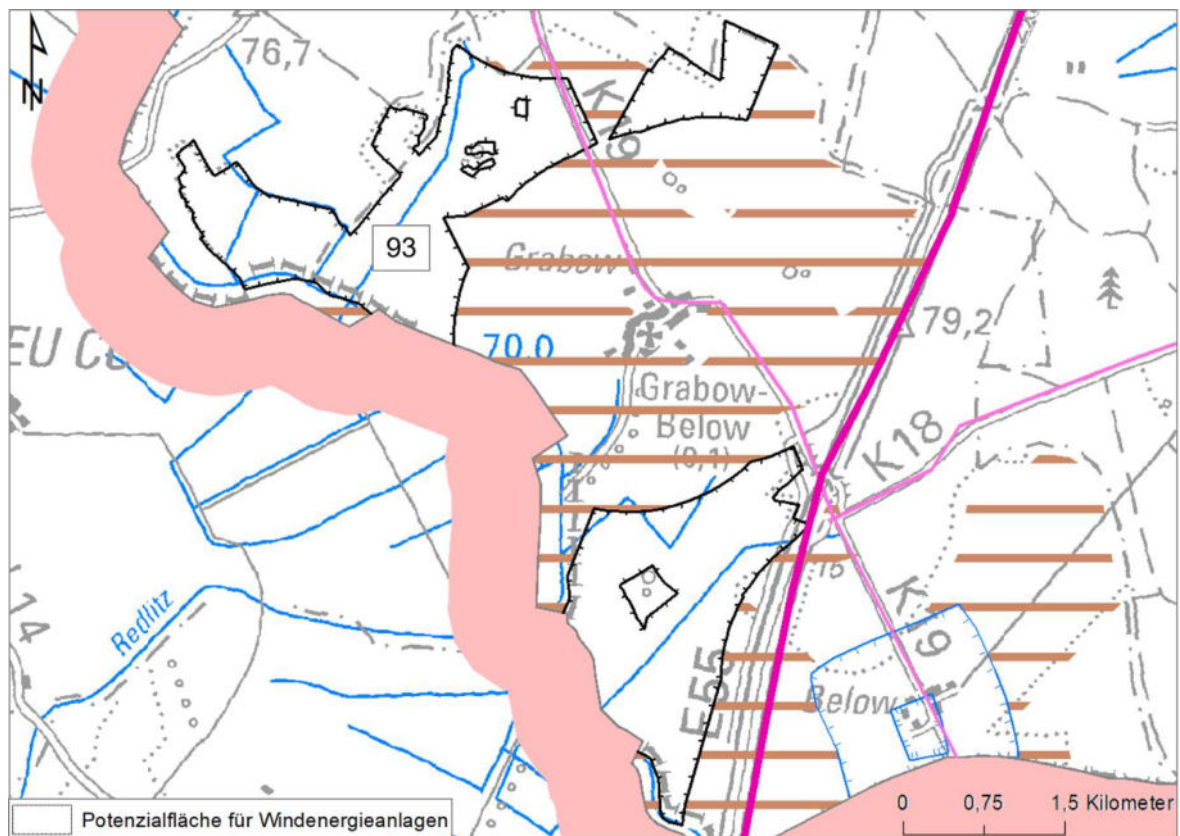
91) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 91 Bütow-Zepkow (695 ha)



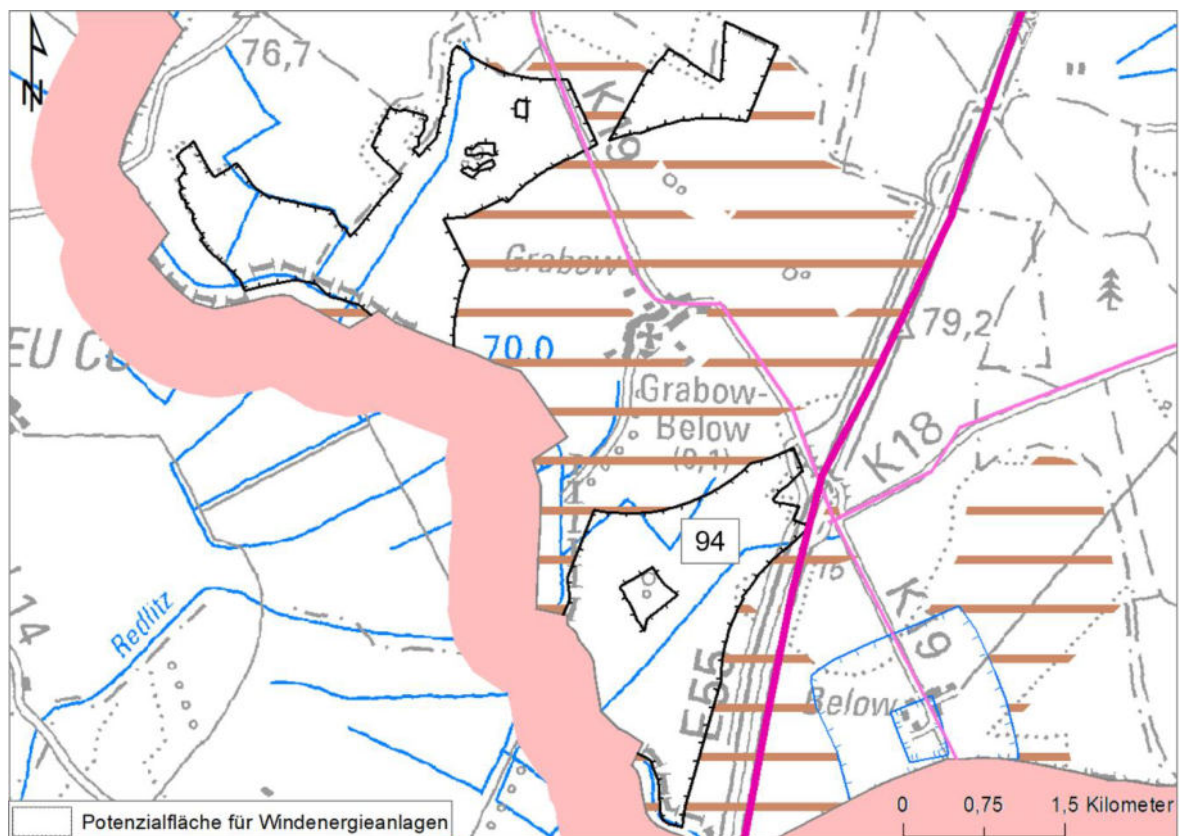
92) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 92 Massow (180 ha)



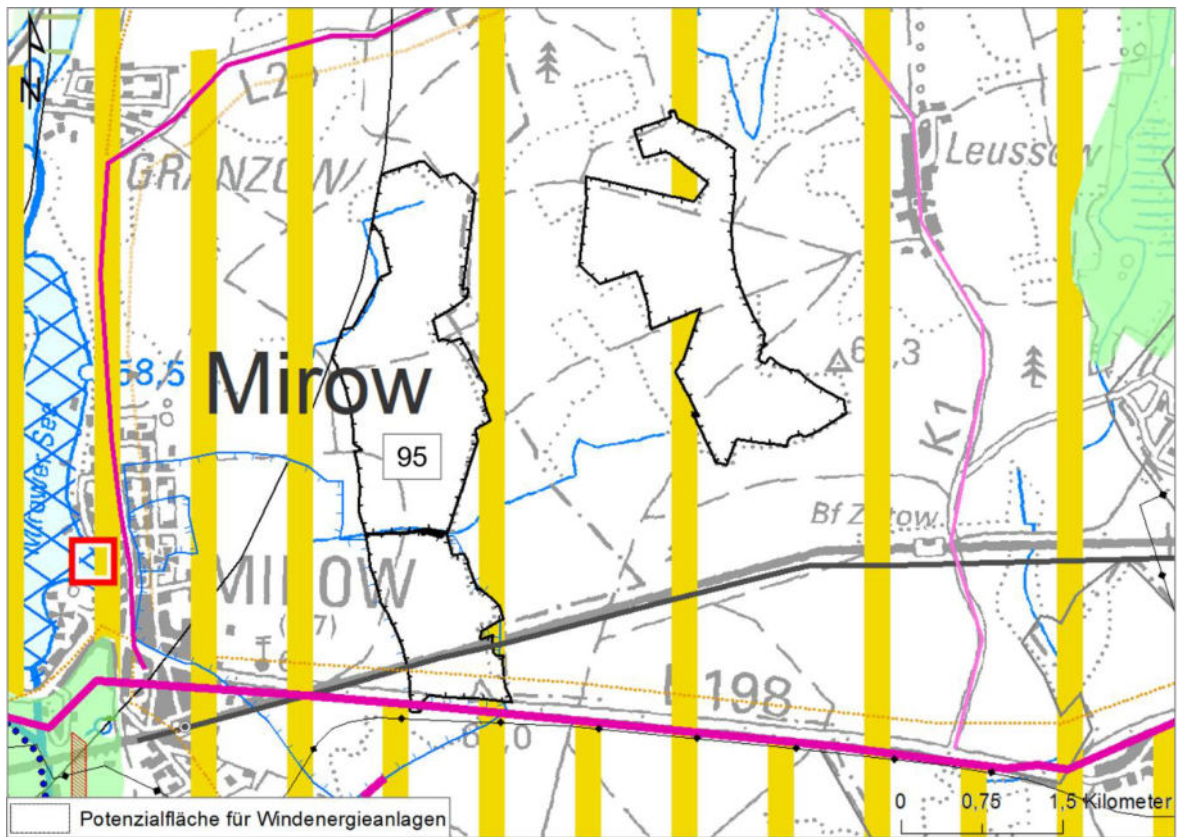
93) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 93 Grabow (188 ha)



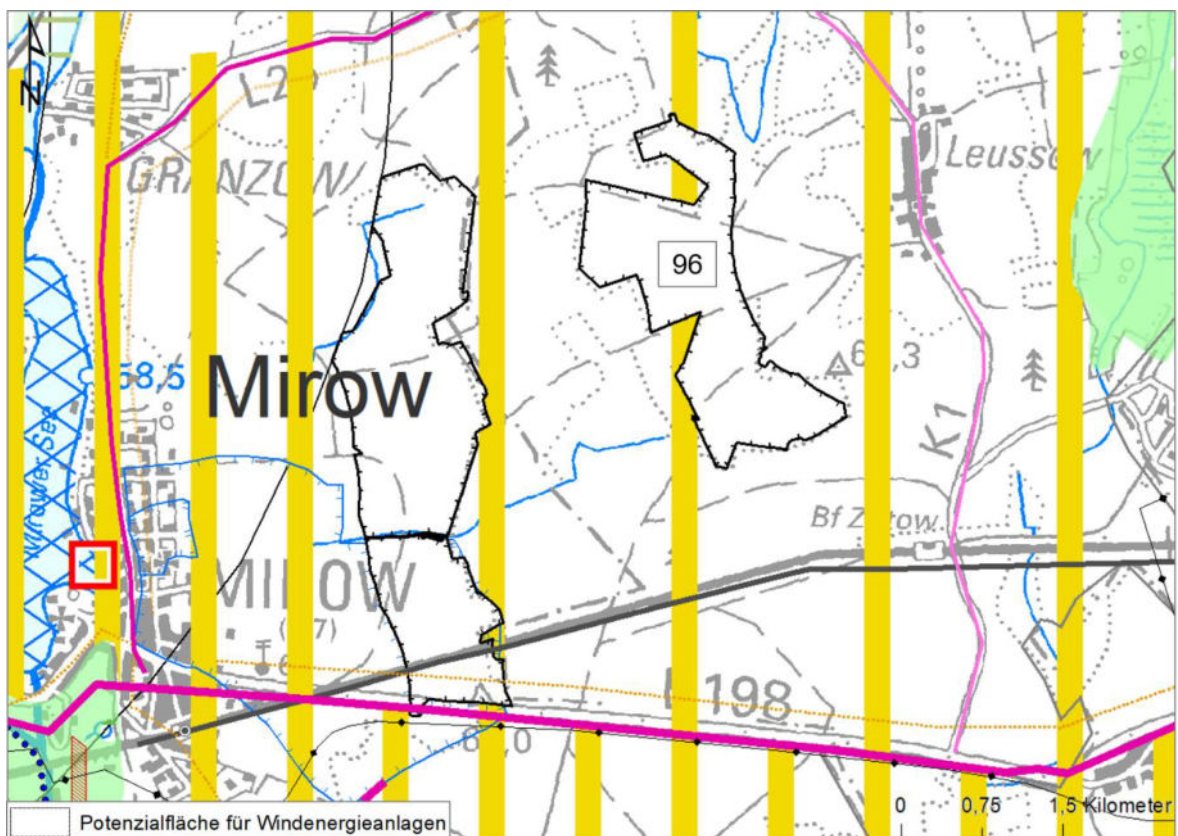
94) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 94 Below (140 ha)



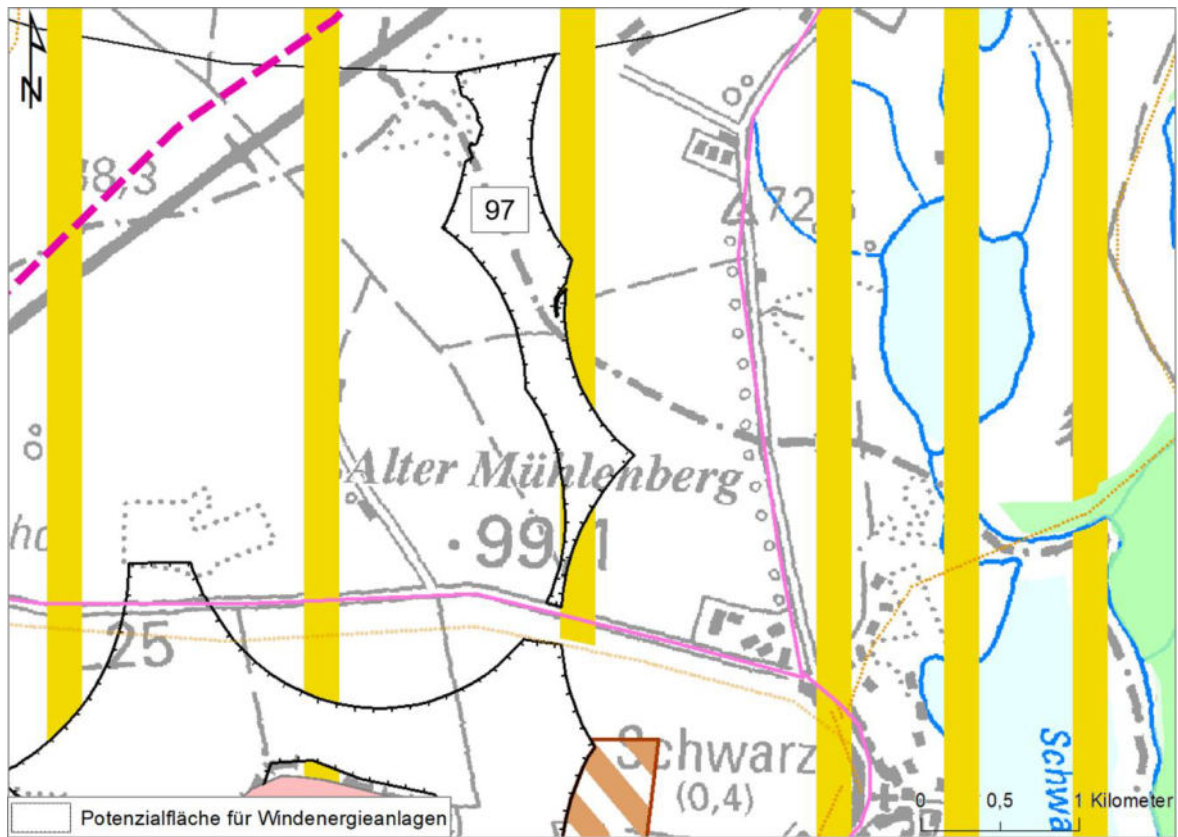
95) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 95 Mirow (177 ha)



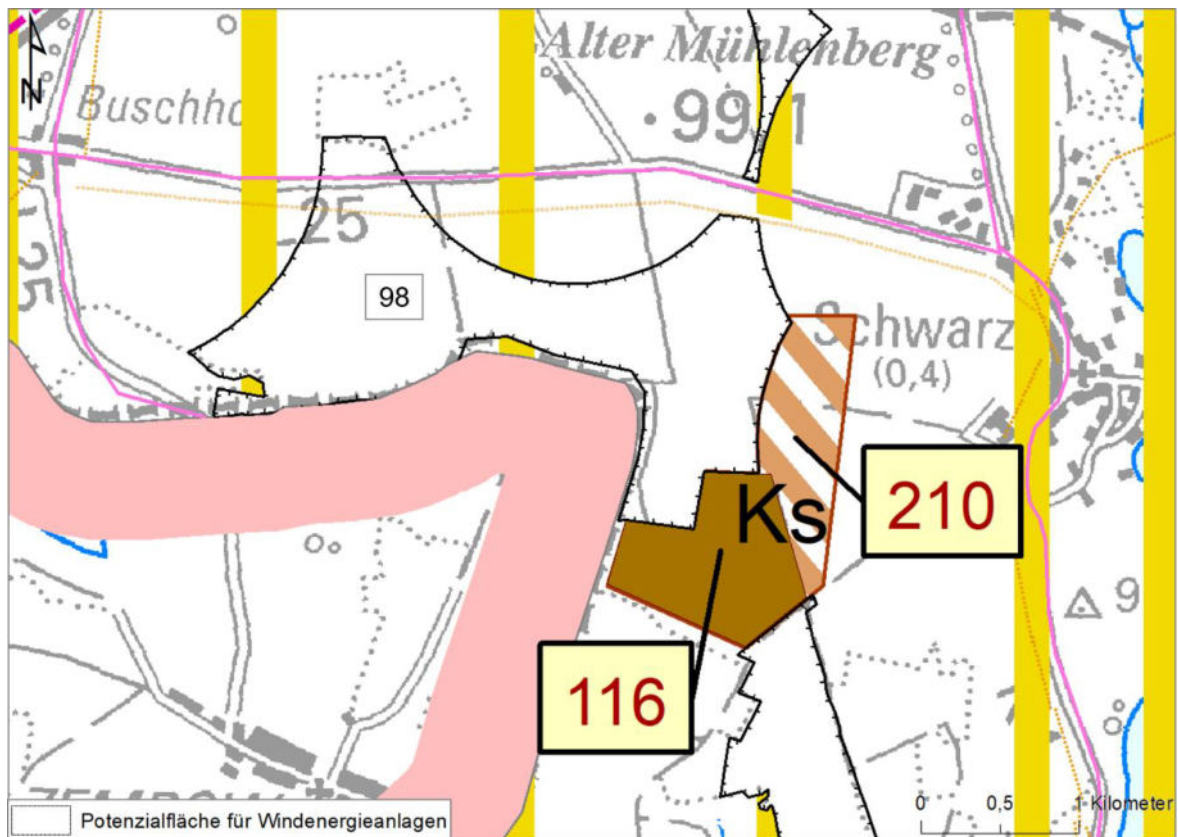
96) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 96 Leussov (115 ha)



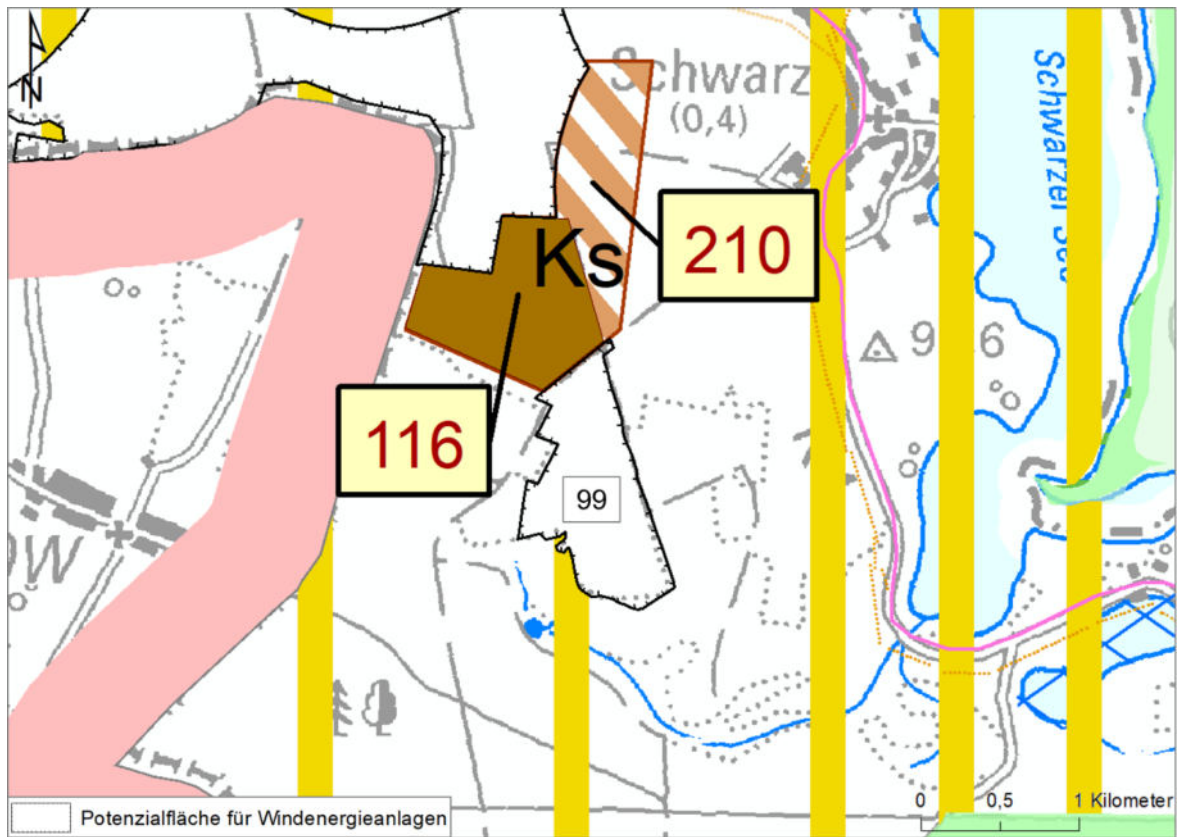
97) Potenzialfläche* für Windenergieanlagen Nr. 97 Schwarz-N (56 ha)



98) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 98 Schwarz (168 ha)

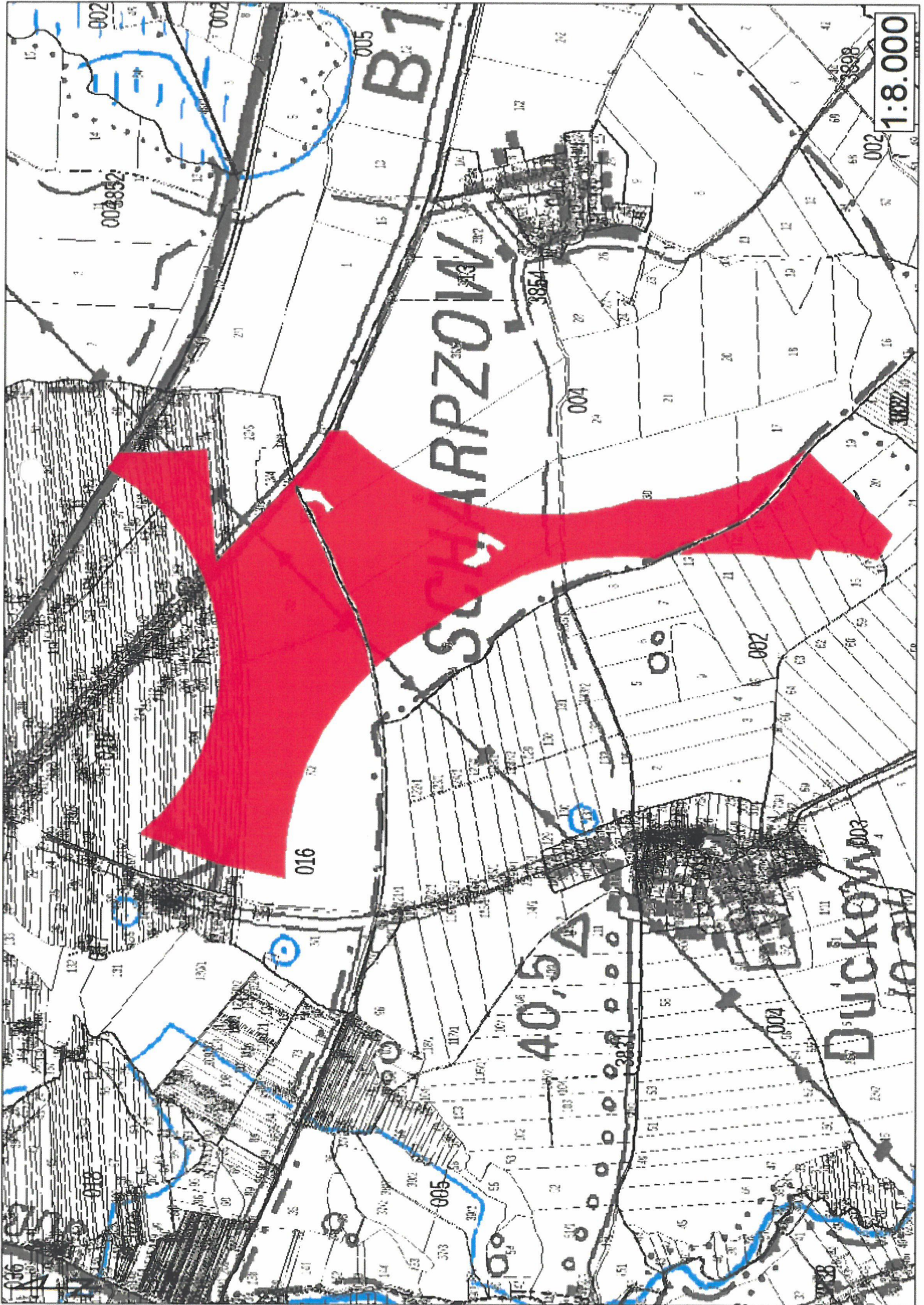


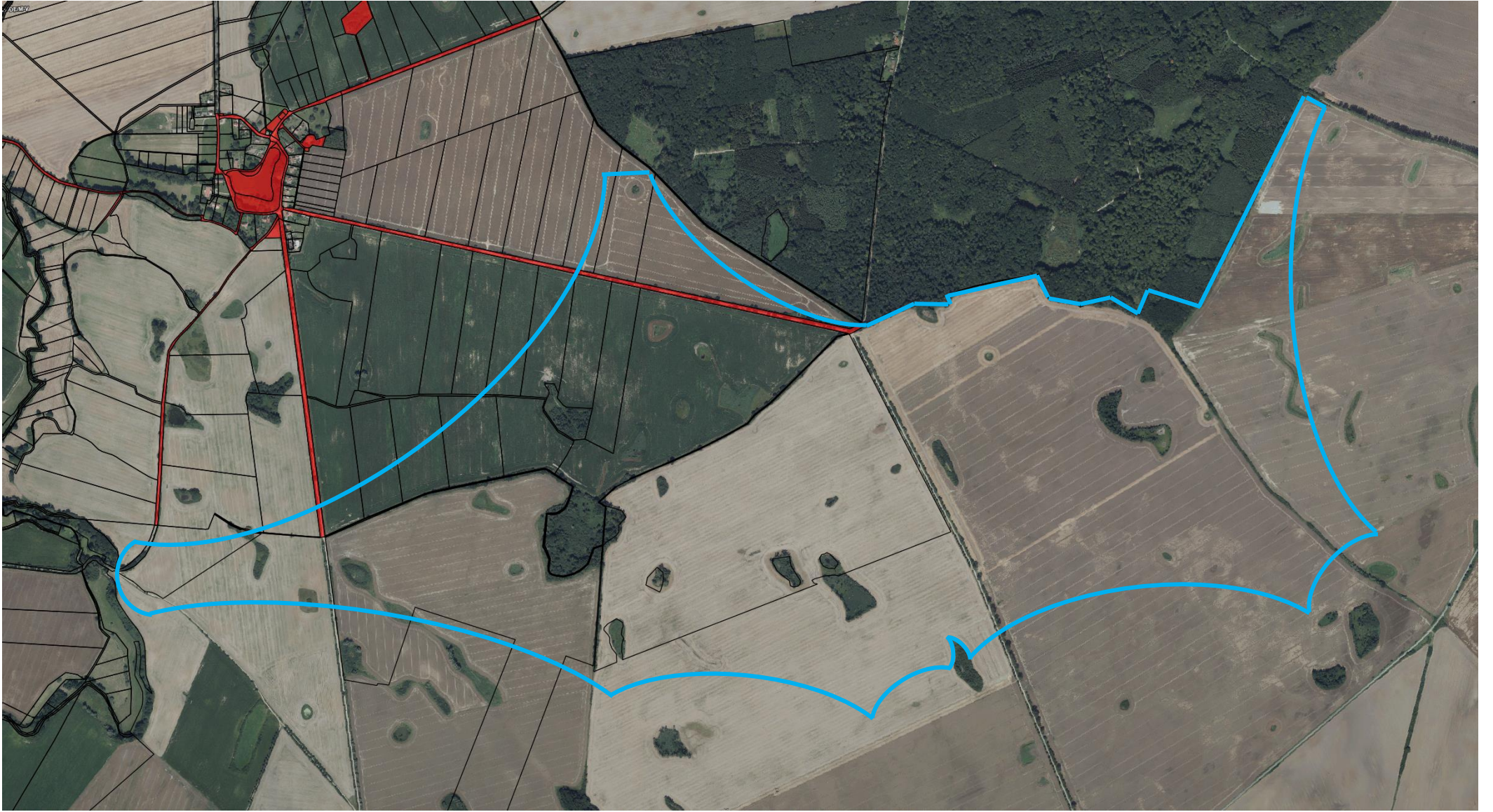
99) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 99 Schwarz-S (40 ha)

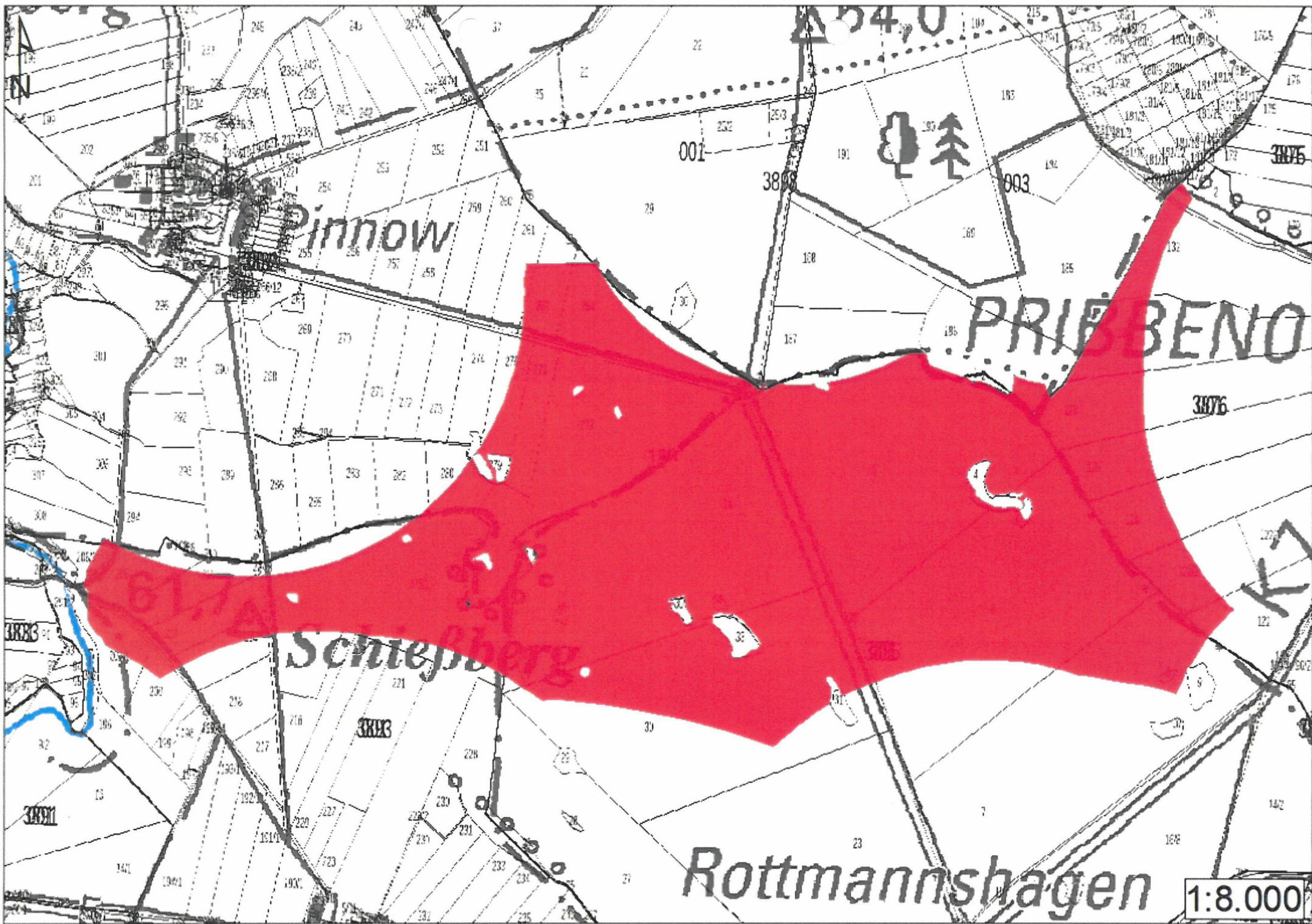


* Potenzialfläche mit besonderer Konfliktlage





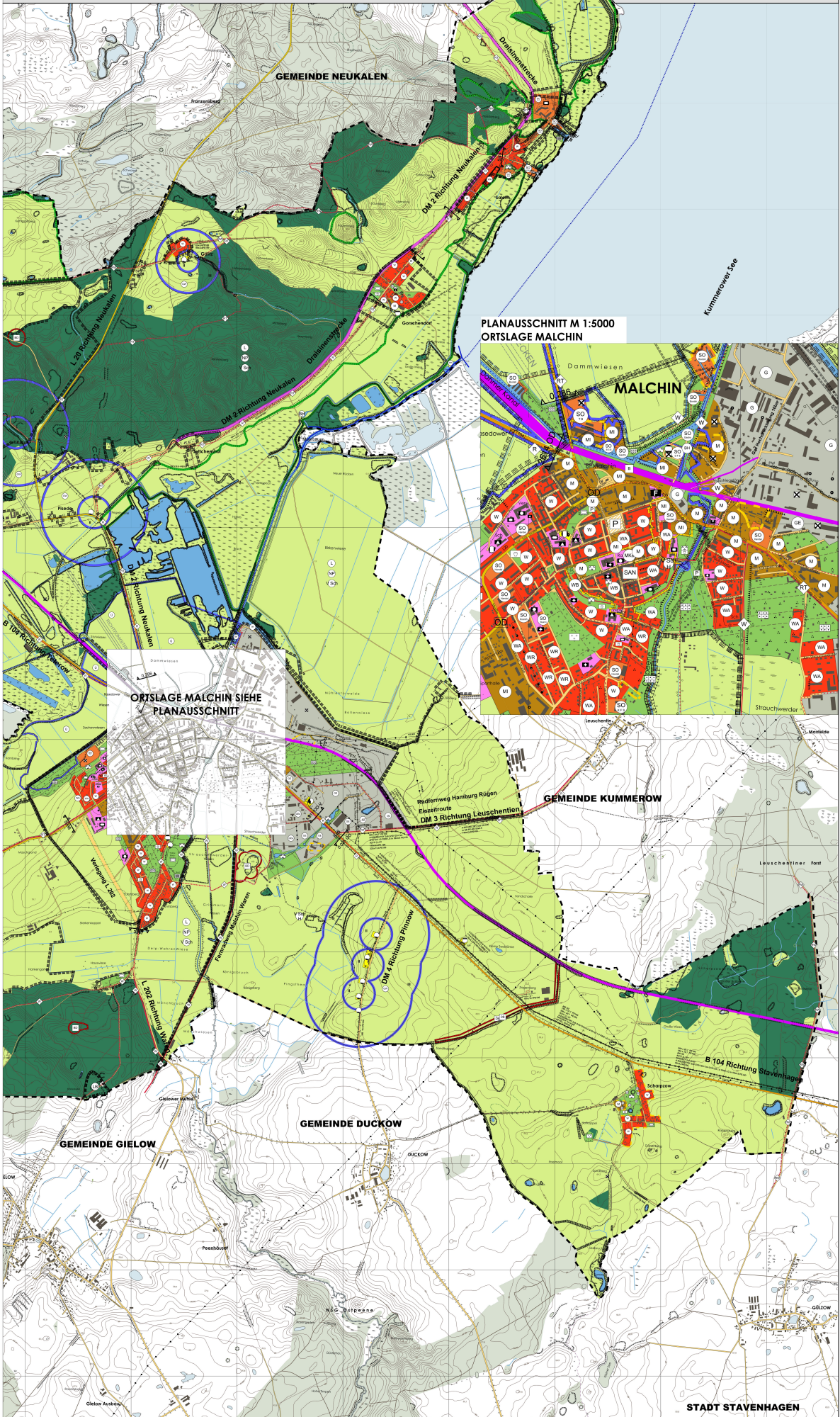




FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

STADT MALCHIN

PLANTEIL B



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Darstellung gem. § 5 BauGB
1.1 Art der Baubauart (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des BauGB, §§ 11-11 der BauVO)
Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Bau-NVO)
REINE WOHNBLEICHE (§ 3 Bau-NVO)
ALGEMEINE WOHNBLEICHE (§ 4 Bau-NVO)
BESONDERES WOHNBEZIEH (§ 5 Bau-NVO)
KERNBEZIEH (§ 6 Bau-NVO)
ENGESCHRANKTES KERNBEZIEH (§ 7 Bau-NVO)
GEWERBLICHE BAUFÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bau-NVO)
GEWERBEZIEH (§ 8 Bau-NVO)
INDUSTRIEZIEH (§ 9 Bau-NVO)
ENGESCHRANKTES GEWERBEZIEH (§ 9 Bau-NVO)
SONDERBAUFÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bau-NVO)

SONDERGEBIETE DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§ 19 Bau-NVO)
SONDERGEBIET KULTUR, FREIZEIT, SPORT
SONDERGEBIET SPORT, FREIZEIT, ERHOLUNG
SONDERGEBIET BOOTSHÄUSER
SONDERGEBIET FREIZEITNUTZUNG EINSCHL. GASTRONOMIE UND KARAWANENPLATZ
SONDERGEBIET WOHNRECHTUNG
SONDERGEBIET FAMILIEN, FERIENSTÄTTE
SONDERGEBIET FISCHERHAFEN/TOURISMUS
SONDERGEBIET TOURISTISCHE BEHERRSUNG
SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 Bau-NVO)
SONDERGEBIET BOOTSHAUS-/STÜG-/HEBANAUGE
SONDERGEBIET GASTRONOMIE
SONDERGEBIET HANDEL
SONDERGEBIET STRENNETZ
SONDERGEBIET KRANKENHAUSEN
SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANALE

1.2 Flächen für die Gemeindefürsorge (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 4 BauGB)
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

ZWECKBESTIMMUNG
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
SCHULE
KIRCHE UND NUTZUNGSZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
SOZIALER ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
POST
FEUERWEHR
KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

1.3 Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsachsen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
STRAßENVERKEHR
BUNDESSTRAßEN
LANDESSTRAßEN
ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSE
VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDER ZWECKBESTIMMUNG
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

BEWAUNUNG
BAHNANLAGEN
ÖBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE
STRAßENBEGLEITENDE RADWEGE
TOURISTISCHE RADWEGE
REITWEGE
ÖRTLICHE RAD- UND WANDERWEGE
FERN- RAD- UND WANDERWEGE
WASSERWANDERSTRECKE
BUNDESWASSERSTRAßEN

1.4 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
ZWECKBESTIMMUNG
ABFALL
WASSER
ELEKTROTRITZ
GAS
FERNWÄRME
ABWASSER
RICHTPUNKTSTRECKE

1.5 Hauptversorgungsleitungen (Nachrichtliche Übernahme) (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
ÜBERÖRTLICHE LEITUNGEN
UNTERÖRTLICHE LEITUNGEN
WEITERE HAUPTVERSORGUNGSEITUNGEN SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT

1.7 Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
GRÜNFLÄCHEN
ZWECKBESTIMMUNG
SPIELPLATZ
DAUERNLENGÄRTEN
BADEPLATZ, FREIBAD
FREIHOFF
PARKANLAGE
SPORTPLATZ
ZELTPLATZ

1.8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
WASSERFLÄCHEN
ZWECKBESTIMMUNG
BOOTSHEFEN
INDUSTRIEHAFEN
ANGESTELLTE DER FAHRGASTSCHIFFE
UMGEBUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERNEHMENS
ZWECKBESTIMMUNG
HOCHWASSERFAHRTKANALE HW 100
UMGEBUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTLEGEN
ZWECKBESTIMMUNG
TRINKWASSERSCHUTZZONE (I, II, III) FÜR GRUND- UND QUELLWASSER

1.9 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR WALD

1.10 Pflanzen-, Nutzungsanlagen und Maßnahmen zum Schutz der Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
UMGEBUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LÄNDLICHEN UND ZUR ENTWICKLUNG VON WÄLDERN UND LANDSCHAFTEN (SIEHE LANDSCHAFTPLAN) (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
UMGEBUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZGEBIETEN EINER NATURENTWICKLUNG (§ 5 Abs. 4 BauGB)
ZWECKBESTIMMUNG
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
NATURSCHUTZGEBIET
EU-VOGELSCHUTZGEBIET
EU-VOGELSCHUTZGEBIET HORSTSTÄNDEORTE
NATURPARK
NATURDENKMAL
FFH GEBIETE
GESCHÜTZTE GEOLOPIE

1.11 Regelungen für die Steuerung, für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 4 BauGB)
UMGEBUNG VON GESAMTANLAGEN DER STÄDTLICHEN UNTERLEBEN (BANKENLIEGEGEBIET) (§ 172 Abs. 1 BauGB)
UMGEBUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES) DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)

1.12 Sonstige Pflanzenarten
UMGEBUNG VON BAUFÄCHEN FÜR EINE ZENTRALE ABWASSERREINIGUNG NACH VORSCHEITEN (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GRENZE DES RAUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 5 Abs. 1 Bau-NVO)
MIT UMWELTBEZUGENDE STOFFEN BELASTETE FLÄCHEN UND ANLAGEN
RICHTUNGSTRECKEN
ORTSDURCHFARTSGRENZEN
ENDEANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE) DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN SIEHE ANLAGEN ERLÄUTERUNGSBERICHT (§ 5 Abs. 4 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN

a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2014), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert ist.
b) Verordnung über die baufache Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 12), zuletzt geändert am 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 2015) (S. 199).
c) Verordnung über die Ausweisung der Bauflächen und die Darstellung des Planrechtes (Planrechtsverordnung - PlanRV) vom 18. Dezember 1990 (Bundgesetzblatt Nr. 15) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2011 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 972).
d) Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufhebung des Bundesratsbeschlusses (MatschLandschaftsplanungsgesetz - MatschLGP) vom 23. Februar 2015 (GVBl. M-V S. 109) S. 12; siehe hierzu das Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 436).
e) Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 109) S. 12; siehe hierzu das Gesetz vom 15. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 50) S. 6; 3. Gesetz geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 322).
f) Landesverordnung über das Landschaftsplanung (LVP) vom 27. Mai 2016.
g) Landesverordnung über das Regionaler Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (REP M-V) vom 19. Juni 2011 (GVBl. M-V S. 230 - 1-14).
h) Landesverordnung über das Landschaftsplanung (LVP) vom 27. Mai 2016.
i) Landesverordnung über das Regionaler Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (REP M-V) vom 19. Juni 2011 (GVBl. M-V S. 230 - 1-14).

RECHTSGRUNDLAGEN

a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2014), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert ist.
b) Verordnung über die baufache Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 12), zuletzt geändert am 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 2015) (S. 199).
c) Verordnung über die Ausweisung der Bauflächen und die Darstellung des Planrechtes (Planrechtsverordnung - PlanRV) vom 18. Dezember 1990 (Bundgesetzblatt Nr. 15) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2011 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 972).
d) Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufhebung des Bundesratsbeschlusses (MatschLandschaftsplanungsgesetz - MatschLGP) vom 23. Februar 2015 (GVBl. M-V S. 109) S. 12; siehe hierzu das Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 436).
e) Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 109) S. 12; siehe hierzu das Gesetz vom 15. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 50) S. 6; 3. Gesetz geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 322).
f) Landesverordnung über das Landschaftsplanung (LVP) vom 27. Mai 2016.
g) Landesverordnung über das Regionaler Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (REP M-V) vom 19. Juni 2011 (GVBl. M-V S. 230 - 1-14).
h) Landesverordnung über das Landschaftsplanung (LVP) vom 27. Mai 2016.
i) Landesverordnung über das Regionaler Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (REP M-V) vom 19. Juni 2011 (GVBl. M-V S. 230 - 1-14).

HINWEISE

Das Gemeindegebiet von Malchin wurde im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusentwicklungsgebiet ausgewiesen. Die Abgrenzung hierzu ist der Gemeinde des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen.

STADT MALCHIN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

PLANTEIL A **PLANTEIL B**

STADT MALCHIN
Am Markt 1, 17133 Malchin
Tel.: 0394661111
www.malchin.de

architekturbüro anke dieterhoff
Bismarckstraße 10, 17133 Malchin
Tel.: 0394622287, Fax: 0394641111
E-Mail: anke@architekturbuero-anke.de
www.architekturbuero-anke.de

Maßstab 1 : 10 000 / 1 : 5 000, 02. März 2017



Neue Rechtslage seit 1. Februar 2023:

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

= Artikelgesetz

Art. 1 neues Gesetz: Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Art. 2 Änderung Baugesetzbuch (BauGB)

Art. 3 Änderung Raumordnungsgesetz (ROG)

Art. 4 Änderung Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)



Art. 1: Windenergieflächenbedarfsgesetz

- gesetzlich verpflichtendes Ziel für Mecklenburg-Vorpommern:

1,4 % der Landesfläche bis 31.12.2027

2,1 % der Landesfläche bis 31.12.2032

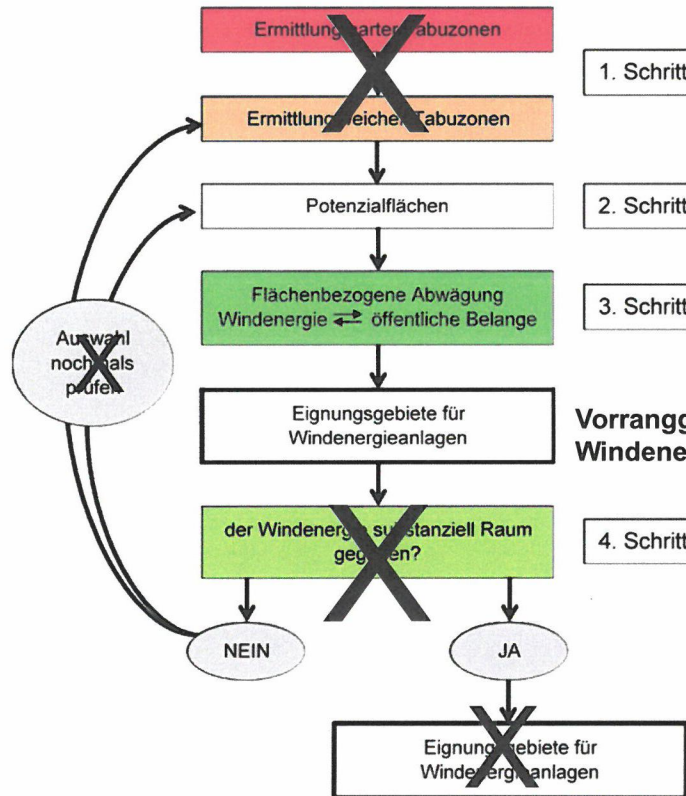
für Windenergienutzung auszuweisen



Nach der neuen, seit dem 1. Februar 2023 geltenden Rechtslage wird die von der Rechtsprechung entwickelte Anforderung, dass der Windenergie durch eine Konzentrationszonenplanung „substanziell Raum“ zu verschaffen ist, durch verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) abgelöst. **Mit diesem Systemwechsel erfolgt eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung.** Maßgeblich sind allein die gesetzlichen Flächenbeitragswerte und die daraus abgeleiteten Teilflächenziele, an deren Einhaltung gesetzliche Rechtsfolgen geknüpft werden. Sobald mit der Ausweisung der Windenergiegebiete die Flächenziele erreicht sind, entfällt in der Folge die Privilegierung von Windenergieanlagen im restlichen Außenbereich. Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete sind dann als „sonstige Vorhaben“ nach § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches zu beurteilen und können lediglich im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.



PRÜFSHEMA ALLGEMEIN



1. Schritt

2. Schritt

3. Schritt

4. Schritt

Blau entfällt !

Der Plangeber hat sich ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, bestehend aus begründenden „harten“ und „weichen“ Tabuzonen bzw. Ausschlusskriterien zu geben.

Dokumentation Potenzialflächenanalyse (Methode: „Weißflächenkartierung“)

Einzelfallabwägung
Windenergienutzung ./ Öffentliche Belange
Private Belange ./ Öffentliche Belange

Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Habe ich als Plangeber „der Windenergienutzung substanziiell Raum gegeben“?



Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.



Die Definition der erneuerbaren Energien als im **überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend** muss im Fall einer **Abwägung** dazu führen, dass das **besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss**. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderen gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen unter Beachtung des Flächenbeitragsziels von 2,1 Prozent überwunden werden können. Das gilt nicht für die Belange der Bündnis- und Landesverteidigung.



Raumordnungsgesetz (ROG)

§ 27

Anwendungsvorschrift für die Raumordnung in den Ländern

- (4) Für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete **im Sinne von § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes** vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) beinhalten, sind die Überleitungsvorschriften des § 245e des Baugesetzbuchs und die Sonderregelungen des § 249 des Baugesetzbuchs vorrangig anzuwenden.

§ 2

Windenergieflächenbedarfsgesetz

1. Windenergiegebiete:
folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:
- a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;



Baugesetzbuch (BauGB)

§ 249

Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

Abs. 6 = Planerhaltungsvorschrift

(6) Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.



Baugesetzbuch (BauGB)

§ 249

Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

Abs. 7 = Rechtsfolgen der Zielverfehlung

- (7) Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,
1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und
 2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 sind nicht mehr anzuwenden, wenn gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass ein Land den Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zum Ablauf des 30. November 2024 nicht erbracht hat oder wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.



Art. 2: Änderung Baugesetzbuch (BauGB)

§ 245e BauGB, Absatz 4 - Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen können Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, **nicht entgegengehalten werden, wenn an der Stelle des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.**



Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land als Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Fassung vom 7. Februar 2023, beinhaltet Ausschlusskriterien

Die Planung der Windenergiegebiete ist auf das nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 WindBG vorgesehene Gesamtziel (2,1 Prozent der Landesfläche) auszurichten; **alle vier Regionalen Planungsverbände sollen dementsprechend in ihrer jeweiligen Planungsregion hierfür einen gleich hohen Flächenbeitrag leisten.**

Die **Verfehlung von Flächenbeitragswerten zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 wird mit Sanktionen** verknüpft. Nach § 249 Absatz 7 BauGB sind Windenergieanlagen in der jeweiligen Planungsregion, die ihre Flächenziele nicht erreicht hat, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können in diesem Fall einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden. **Um in den vier Planungsregionen ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung der Flächenvorgaben zu gewährleisten, werden die folgenden landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien eingeführt.**



Vorentwurf wegen neuer Rechtslage

Die neue Rechtslage mit dem Strategiewechsel von der Ausschlussplanung zur Positivplanung bedeutet für die Teilfortschreibung die vollständige Überarbeitung des bisherigen Entwurfs. Um hierfür weitere Informationen zu erhalten, macht die Geschäftsstelle von **§ 9 Absatz 1 ROG** Gebrauch. Diese Informationen sollen dazu dienen, den Vorentwurf der Teilfortschreibung als Entwurf inklusive des Entwurfs des Umweltberichts für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß **§ 9 Absatz 2 ROG** mit einem Flächenbeitragswert von höchstens 2,1 % der Planungsregionsfläche zu überarbeiten.



§ 9 ROG „Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen“

§ 9 Absatz 1 ROG

„Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind von der Aufstellung des Raumordnungsplans **zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern**, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.“



§ 9 Absatz 2 ROG

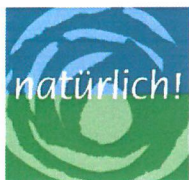
„Die planaufstellende Stelle beteiligt die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig; sie gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht und drei Monate nicht übersteigen soll, darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen abgegeben werden können,
2. die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen,
3. mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.“

Verfahrensablauf
und Zeitplan
Stand:
Nov. 2023

Zeitplan	Teilfortschreibung RREP		Durchführung Umweltprüfung
Feb. 23	Beschluss VV 1/23 der 56. Verbandsversammlung zur erneuten Überarbeitung des Entwurfs		
27. Nov. 23	Information der 58. Verbandsversammlung über Vorentwurfsfassung für die öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 1 ROG	ab Dez. 23	Einarbeitung der neuen Gebiete in den Entwurf des Umweltberichts und Aktualisierung der bereits darin enthaltenen Gebiete durch externen Auftragnehmer
Jan./Feb. 24	Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs gemäß § 9 Abs. 1 ROG		
bis Sept. 24	Überarbeitung des Vorentwurfs als Entwurf	→ ←	Überarbeitung des Umweltberichts als Entwurf
Nov. 24	Beschluss der Verbandsversammlung zur Freigabe des Entwurfs gemäß § 9 Absatz 2 ROG	→ ←	Beschluss der Verbandsversammlung zur Freigabe des Umweltberichts (Entwurf) gemäß § 9 Absatz 2 ROG
Dez. 24/ Feb. 25	Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 9 Abs. 2 ROG	→ ←	Öffentliche Auslegung des Umweltberichts (Entwurf) gemäß § 9 Absatz 2 ROG
Sept. 25	Beschluss der Verbandsversammlung über die Abwägung der Stellungnahmen; falls keine Änderungen erforderlich: finale Beschlussfassung der Verbandsversammlung, Erstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung	→ ←	Beschluss der Verbandsversammlung über die Abwägung der Stellungnahmen; falls keine Änderungen erforderlich: finale Beschlussfassung der Verbandsversammlung, Erstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung
bis spätestens Mitte 2026	Verbindlichkeitserklärung durch Landesverordnung, Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt		Veröffentlichung der zusammenfassenden Umwelterklärung im Amtsblatt



Ermittlung der Potenzialflächen im Vorentwurf

1. Arbeitsschritt: **Ausschlusskriterien** gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Teil I

1000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion
--

800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)
--

Naturschutzgebiete

Müritz Nationalpark

Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen

Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar

Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas)

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
--

Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar
--

Ermittlung der Potenzialflächen im Vorentwurf

Fortsetzung Ausschlusskriterien

Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.

Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.

Binnengewässer aller Ordnungen

Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen

Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser

Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche

Flugplätze (Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen und Landeplätze einschließlich Bauschutzbereiche)

Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer

Vorranggebiete Rohstoffsicherung

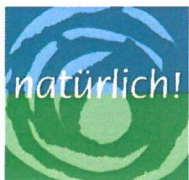
Änderung BNatschG – kollisionsgefährdete Großvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500



Änderung BNatschG – kollisionsgefährdete Großvogelarten

Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500
* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt			
¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.			



Ermittlung der Potenzialflächen im Vorentwurf

2. Arbeitsschritt: **Abwägungskriterien**, soweit bereits im Vorentwurf möglich

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen
Netzintegrationsfähigkeit
Tourismusschwerpunkträume
Erforderliche Mindestgröße eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen 35 Hektar
Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen als Entwurf inklusive Entwurf des Umweltberichts bis Nov. 2024

Erneute Überprüfung der Arbeitsschritte 1 und 2 sowie Auswertung der Informationen der öffentlichen Stellen (Gemeinden, Behörden) zum Vorentwurf

3. Arbeitsschritt: Bei Überschreitung des Flächenbeitragswertes Einbeziehung weiterer Aspekte zur Reduzierung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft

Raumwirksame Bau- und Bodendenkmale mit besonders hoher Relevanz der Umgebung für das Erscheinungsbild

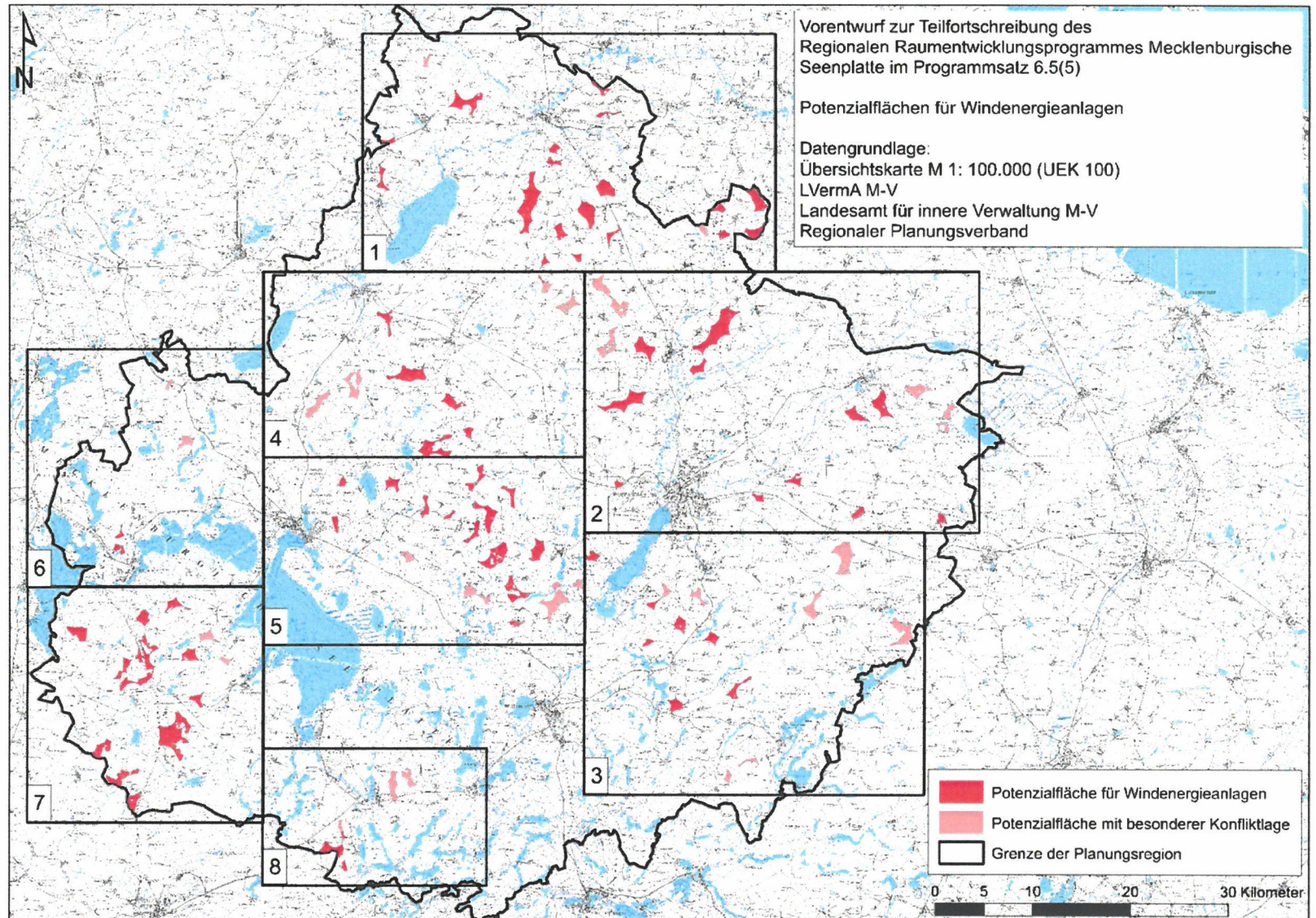
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

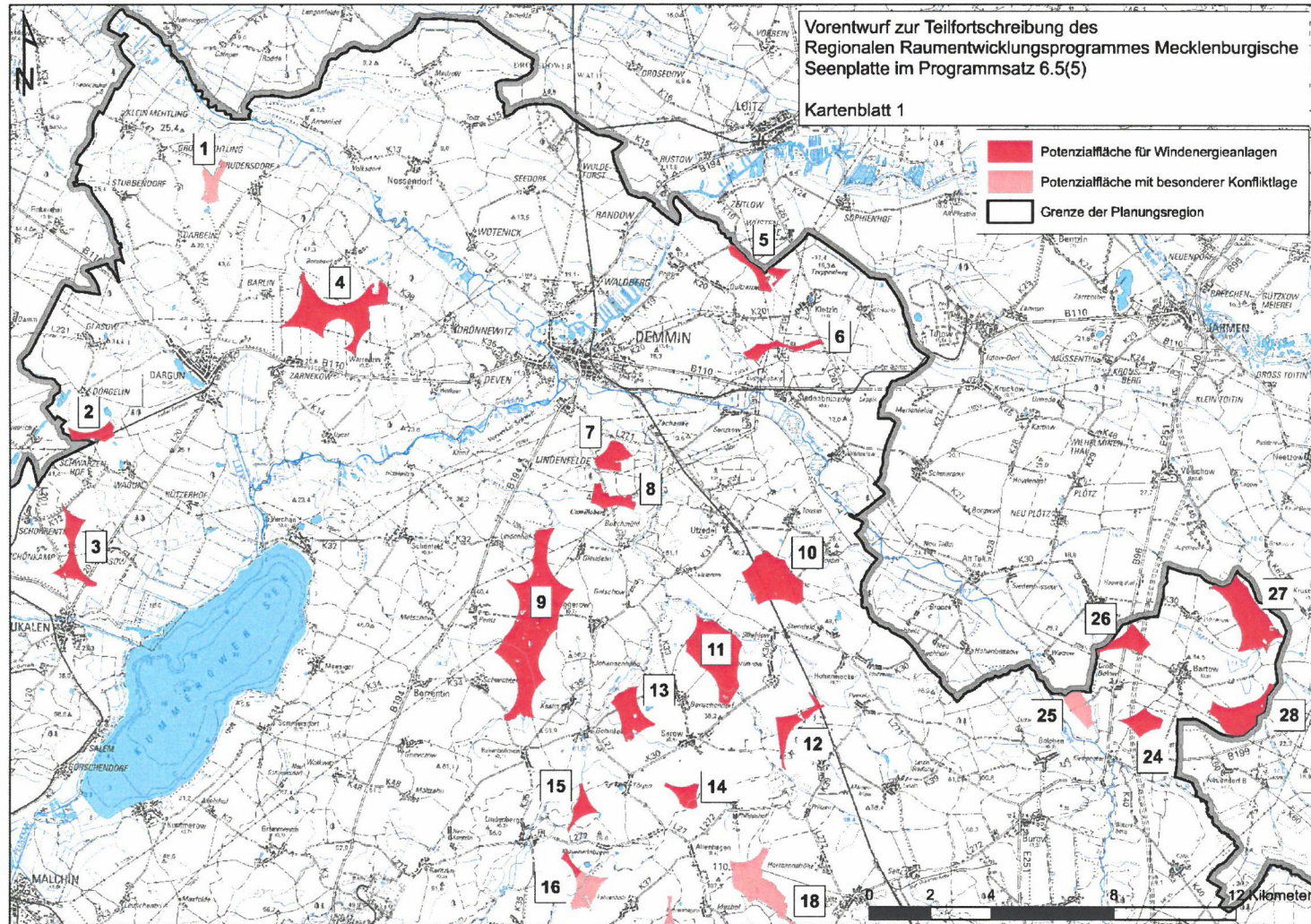
Natur- und artenschutzfachlich sensible Gebiete (sehr hohe Artenvielfalt, Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, Gebiete mit überwiegend hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel, Nahrungsflugkorridore, Nahrungshabitate und Interaktionsräume windkraftsensibler Vogelarten)

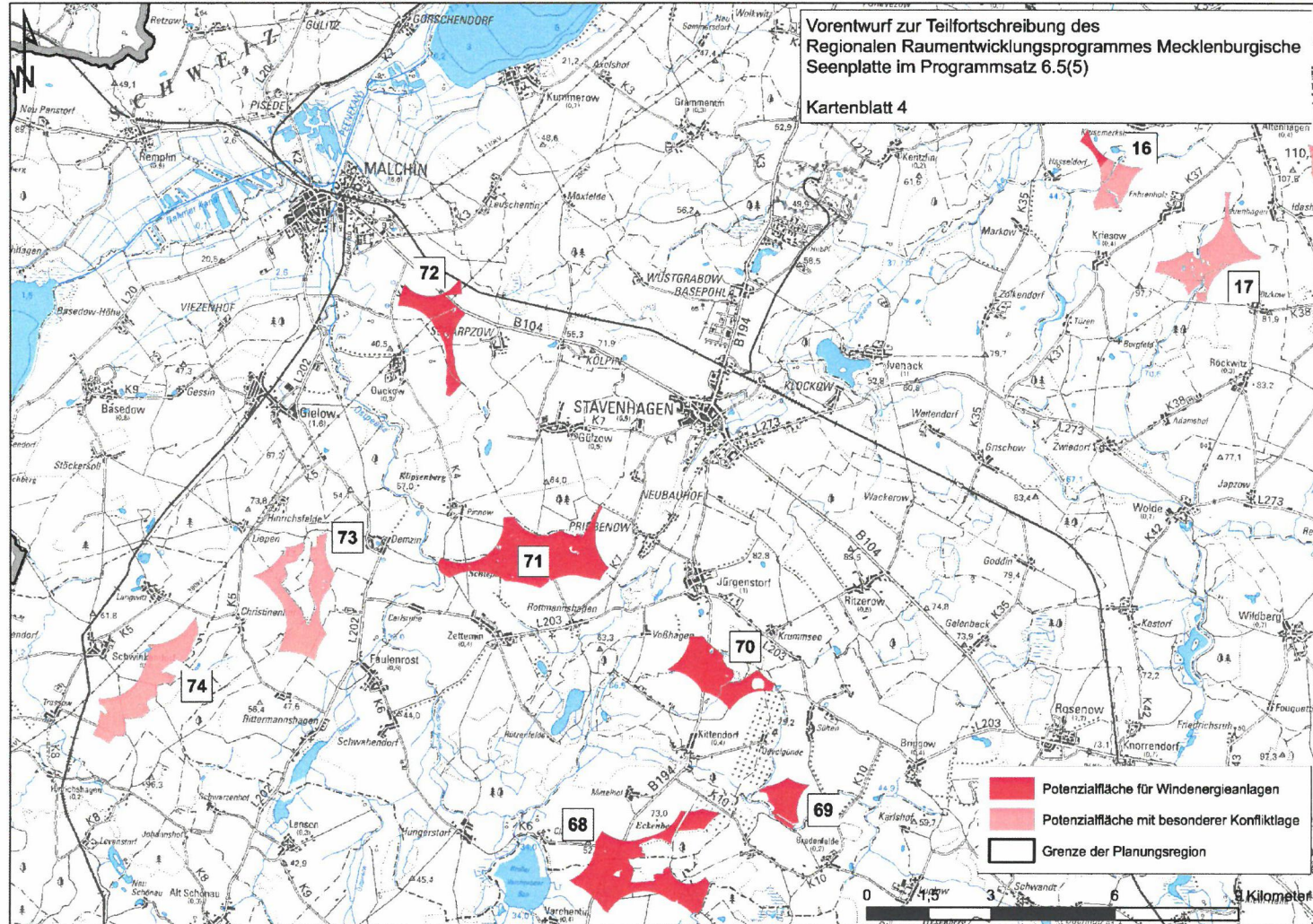
99 Potenzialflächen

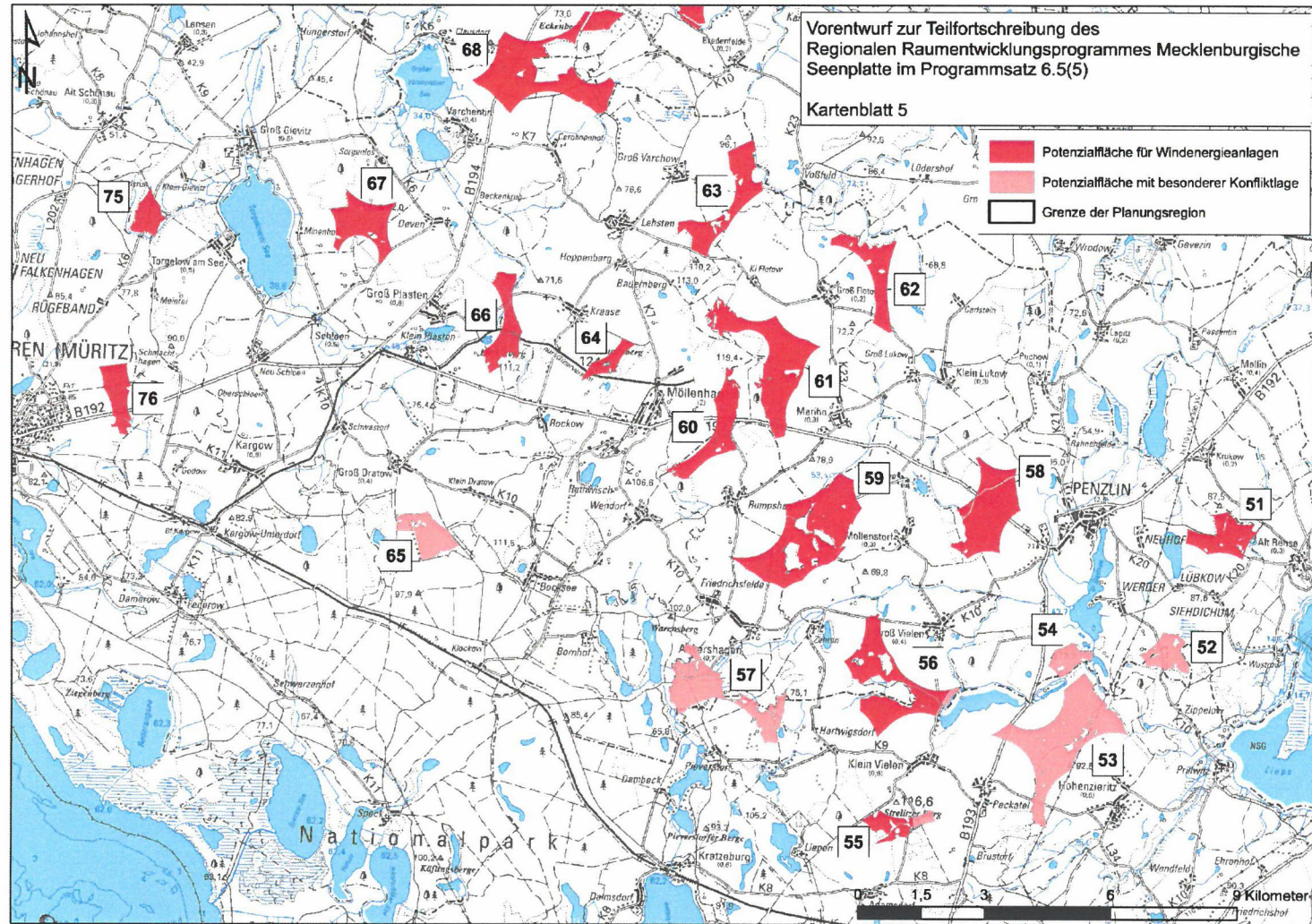
15.434 ha

**= ca. 2,8 % der
Regionsfläche**









Entwurf Wasserschutzgebiet Malchin

